



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Vergleichende Bewertung der PflichtschullehrerInnenpersonalakten des Landes Schulrats für Oberösterreich“

verfasst von / submitted by

Jakob Weber, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2022 / Vienna 2022

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 804

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften
und Archivwissenschaft

Betreut von / Supervisor:

Hon.-Prof. Mag. Dr. Elisabeth Schögggl-Ernst, MAS

Danksagung

Vorab gilt mein Dank sowohl meiner Betreuerin Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Schögggl-Ernst als auch Dr. Jakob Wührer vom Oberösterreichischen Landesarchiv, ohne deren tatkräftige Unterstützung diese Arbeit nicht hätte realisiert werden können. Des Weiteren bedanke ich mich beim Oberösterreichischen Landesarchiv und seinen MitarbeiterInnen für die Zurverfügungstellung der Unterlagen und die exzellente Betreuung trotz aller Schwierigkeiten, die mit der Pandemie einhergegangen sind. Auch bei der Bildungsdirektion für Oberösterreich möchte ich mich für ihre Auskunftsbereitschaft und die stets freundliche Zusammenarbeit bedanken.

Abschließend bedanke ich mich bei meinen Eltern Ernst Weber und Silvia Schnallinger, die mir nicht nur dieses Studium ermöglicht haben, sondern auf die ich mich mein Leben lang verlassen konnte.

Inhalt

1. Einleitung	7
2. Definitionen von Begriffen und Konzepten	9
3. Forschungsfragen und Hypothesen	11
4. Theorien und Methoden	13
4.1. Schellenbergs Bewertungskonzept	13
4.2. Macro-Appraisal	18
4.3. Qualitätssicherung	21
5. Behördengeschichte	22
6. Beschreibung der Registraturserie.....	25
7. Aufbau des Landeschulrats OÖ und der Bildungsdirektion Oberösterreich.....	27
8. Rechtliche Grundlagen der Bewertung	34
9. Anwendung der Bewertungsmethoden	35
9.1. Schellenberg	35
9.1.1. Lokalausweis und Aktenplan.....	35
9.1.2. Auswahlverfahren	36
9.1.3. Evidenzwertanalyse der Personalakten	38
9.1.4. Informationswertanalyse der Personalakten	40
9.1.5. Evidenz- und Informationswertanalyse der „historischen Kartei“	48
9.1.6. Archivierungsumfang.....	49
9.2. Macro-Appraisal	51
9.2.1. Definition der Funktionen und Aktivitäten des Landeschulrats	51
9.2.2. Finanzieller Rahmen	54
9.2.3. Bedeutung der Aufgaben und Funktionen für die Verwaltung und die (ober)österreichische Gesellschaft	59
9.2.4. Identifikation der OPIs.....	62
9.2.5. Zusätzliche Information über die Unterlagenproduktion.....	64

9.2.6. Macro-Appraisal-Hypothese	65
9.2.7. Auswahlverfahren	65
9.2.8. Mikrobewertung.....	66
9.2.9. Bewertungsentscheidung	72
9.2.10. Archivierungsumfang	74
10. Vergleich der Bewertungsergebnisse	76
10.1. Vergleich der Begründungen für die Bewertungsentscheidung	76
10.2. Probleme und Schwierigkeiten	79
10.3. Beantwortung der Forschungsfrage	83
10.4. Zukünftige Bewertungsmöglichkeiten	86
10.4.1. Bewertungsstrategie für die Personalakten von PflichtschullehrerInnen	86
10.4.2. Bewertungsstrategie für das Registraturgut des Landeschulrats für OÖ	88
11. Abschließende Betrachtung.....	90
Abkürzungsverzeichnis	92
Abbildungsverzeichnis	93
Quellenverzeichnis	94
Literaturverzeichnis.....	95
Online-Quellen	98
Rechtliche Normen (jeweils in der aktuell geltenden Fassung)	100
Anhang 1 – Aktenplan der Bildungsdirektion OÖ	102
Abstract	106

1. Einleitung

Archivische Bewertung stellt einen Grundpfeiler der ArchivarInnen Tätigkeit dar und gehört zu den am meist diskutierten Themenfeldern innerhalb der Archivwissenschaft. Im deutschsprachigen Raum nahm die Diskussion vor allem in den 1990er Jahren an Fahrt auf, was unter anderem auf die Neuübersetzung von Theodore Schellenbergs Werk „Die Bewertung modernen Verwaltungsschriftguts“¹ durch Angelika Menne-Haritz und dessen Rezeption zurückzuführen ist.² Im Laufe der darauffolgenden Jahre (und natürlich auch schon zuvor) entwickelten die einzelnen Landesarchive in Deutschland (aber auch in Österreich) eigene Theorien und Methoden zur Durchführung der Bewertung, um den immer größer werdenden Anfall von Unterlagen bei den anbietungspflichtigen Stellen – Stichwort „Massenakten“ – und den neu aufkommenden Herausforderungen der digitalen Welt bewältigen zu können. Dabei werden verschiedene Wege eingeschlagen, wie der Einsatz von Dokumentationsprofilen oder die Anwendung von Methoden, die auf horizontaler und vertikaler Bewertung fußen, zeigen. Natürlich wird dabei abgewogen und erklärt, warum man sich für diese oder eine andere Art der Herangehensweise bei der Bewertung von Unterlagen entschieden hat. Diese Überlegungen und „Rechtfertigungen“ sind jedoch meist sehr kurzgehalten und orientieren sich stark an praktischen Gegebenheiten und nur selten werden theoretischen Annahmen, auf deren Basis die Bewertungsentscheidungen getroffen werden, genannt und wenn, dann nur die grundlegende Information zu der verwendeten Theorie, jedoch nicht deren konkrete Anwendung im einzelnen Bewertungsfall, geschweige denn deren vollständige Dokumentation zu veröffentlichen (falls überhaupt vorhanden).³ Matthias Buchholz merkt zu Recht an, dass es der Berufsethos der ArchivarInnen bedingt, nachvollziehbare Entscheidungen zu treffen. Dazu müssen jedoch sowohl die Bewertungsmaßstäbe als auch das Ziel der Überlieferungsbildung offengelegt werden.⁴

Der Arbeitsrealität der ArchivarInnen, die geprägt ist von Zeitdruck und vollen Regalen, ist es geschuldet, dass diese Transparenz, die unersetzlich für die BenutzerInnen, die archivwissenschaftliche Diskussion und die Überprüfbarkeit der archivischen Arbeit ist, fehlt. Die theoretischen Annahmen sind letztendlich der Boden, auf dem die Bewertungsentscheidung abgestützt wird und somit entschieden wird, was entweder (nach Möglichkeit) für die Ewigkeit

¹ Vgl. Schellenberg, Bewertung.

² Eine Übersicht über die Debatte und deren Auswirkungen bietet: Robert Kretzschmar, Die „neue archivische Bewertungsdiskussion“.

³ Ein Positiv- sowie Negativbeispiel wird in Kapitel 6 in den Fußnoten genannt.

⁴ Vgl. Buchholz, Alles doch ganz einfach?, 121.

aufbewahrt oder gegenwärtig vernichtet werden soll. Genau dieser „Boden“ soll in dieser Arbeit in den Fokus genommen werden. Konkret geht es darum herauszufinden, welche Auswirkung die Entscheidung für und die Anwendung einer bestimmten Bewertungstheorie bzw. -methode auf die Bewertungsentscheidung und somit auf die Überlieferungsbildung hat.

Die Motivation dieser Masterarbeit beruht dabei auf drei Aspekten. Der erste Aspekt wurde mit der unbefriedigenden Situation des Forschungsstands zur archivischen Bewertung in Relation zur Anwendung in der Archivpraxis und erwähnt. Der zweite ist die Suggestion in den österreichischen Archivgesetzen, dass den Unterlagen die Archivwürdigkeit als unveränderliche Wert⁵ anhaftet und die Aufgabe der ArchivarInnen lediglich darin besteht, Unterlagen diesen gesetzlichen Normen schablonenartig zuzuordnen.⁶ Es dürfte also keinen Unterschied ausmachen, welche Bewertungstheorie und -methode verwendet wird, da diese Eigenschaft an sich ja unveränderbar ist. Aus diesem Grund wurde beschlossen dies anhand der Anwendung zweier unterschiedlicher Bewertungstheorien an einem konkreten Sachverhalt und dem anschließenden Vergleich der Ergebnisse zu überprüfen. Vergleichende Bewertungsarbeiten bringen einen hohen Zeitaufwand mit sich, der im Archivalltag nicht aufgebracht werden kann, weswegen sich diese Problemstellung sehr gut eignet im Rahmen einer archivwissenschaftlichen Masterarbeit behandelt zu werden. Für die Durchführung wurde jedoch auch ein Untersuchungsobjekt benötigt, womit wir zum dritten Aspekt kommen. Beim Oberösterreichischen Landesarchiv hat sich die Problemstellung ergeben, dass zum ersten Mal Personalakten von PflichtschullehrerInnen des Landeschulrats für Oberösterreich (heute Bildungsdirektion Oberösterreich) übernommen wurden und in den nächsten Jahren in periodischen Abständen immer wieder zur Archivierung angeboten werden. Aus diesem Grund gibt es die Notwendigkeit der Erstellung eines Bewertungskonzepts für die Personalakten, vor allem für jene, die in Zukunft noch angeboten werden. Dies waren die drei Hauptaspekte, die die Motivation zu dieser Masterarbeit geliefert haben. Im Folgenden sollen die wesentlichen Begriffe definiert werden, die in dieser Arbeit Verwendung finden.

⁵ In diesem Zusammenhang wird der Begriff „Wert“ mit dem der „Eigenschaft“ gleichgesetzt und im weiteren Verlauf der Arbeit beibehalten.

⁶ So etwa im Oö. Archivgesetz (in dieser Arbeit als OÖ-AG abgekürzt) §2 Z4. In Kapitel 8 wird näher darauf eingegangen.

2. Definitionen von Begriffen und Konzepten

Der Begriff *Unterlagen* wurde in den Archivgesetzen eingeführt und bezeichnet regelmäßig „[...] Schriftgut aus Verwaltungsbehörden unabhängig von seinem Trägermaterial, das archivreif ist und zur Aussonderung und Anbietung an das zuständige Archiv ansteht.“⁷ Nach § 2 Z 10 OÖ-AG handelt es sich bei Unterlagen um „alle analog oder digital aufgezeichneten Informationen (Schrift-, Bild- und Tonaufzeichnungen) sowie alle Findmittel“. Da diese Arbeit unter der Annahme geschrieben wurde, dass für die Bewertung die Bestimmungen des OÖ-AG maßgeblich sind, ist dies die Definition, die im weiteren Verlauf Anwendung findet.

In Ergänzung zu dem Begriff der Unterlagen ist ein *Akt* die „Gesamtheit der analogen oder elektronischen Dokumente, die im Rahmen einer spezifischen Geschäftstätigkeit (z. B. in einer Behörde) entstehen und aufgrund eines Ordnungsmusters zusammengebracht, also formiert werden. Die A.[kte] bildet als grundlegende Einheit der Schriftgutverwaltung im Idealfall die Aufgaben und Entscheidungsprozesse ab, die zu ihrer Entstehung führten.“⁸

Ein *Dokument* stellt „[...] im engeren Sinne der Schriftgutverwaltung ein papiergebundenes, digital entstandenes („digital born“) oder in eine digitale Form gebrachtes Schriftstück, das Informationen zu einem spezifischen Betreff enthält und als schriftlicher Niederschlag der Geschäftstätigkeit von Behörden oder sonstigen Organisationen anzusehen ist“ dar.⁹

Da die zu untersuchenden Unterlagen des Landesschulrates zum Großteil noch nicht archiviert wurden und somit noch zu dessen Registratur zugehörig sind, soll nicht von einer Bestandsserie gesprochen werden, sondern von einer *Registraturserie*. Unter *Registratur* versteht man die räumliche oder funktionelle Institution für die Verwaltung von Schriftgut.¹⁰ *Serien* „[...] dienen immer als Gliederungselemente von Beständen oder Teilbeständen bzw. als Ordnungselemente für Subserien, Akten oder Einzelstücke. Untergeordnete Elemente können auf Grund formaler oder inhaltlicher Gleichförmigkeit zu Serien zusammengefasst werden. Dies ermöglicht innerhalb eines Bestandes die Gliederung nach diesen Kriterien.“¹¹ Aus diesen Begriffen wird die Registraturserie abgeleitet.

Der im nächsten Kapitel angesprochene Begriff der Überlieferungsbildung meint die Auswahl und Akquise von Unterlagen und zielt darauf ab, ein angemessenes Bild der Gesellschaft (oder

⁷ Menne-Haritz, Schlüsselbegriffe der Archivterminologie, 94.

⁸ Archivschule Marburg, Akte.

⁹ Archivschule Marburg, Dokument.

¹⁰ Vgl. Archivschule Marburg, Registratur.

¹¹ Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare, ISAD(G) und ISDIAH, 127.

gesellschaftlicher Teilbereiche) für die Zukunft zu bewahren, wobei dieses Bild niemals ein objektives sein kann.¹²

Die *archivische Bewertung* dient der Identifizierung der archivwürdigen Unterlagen, die von der aktenbildenden Stelle nach der Aussonderung angeboten werden und umfasst vor der Auswahl der zu übernehmenden Unterlagen die Entscheidung auf der Basis einer intensiven Analyse der Unterlagen.¹³

Bei einer *Bewertungsmethode* handelt es sich um eine Vorgehensweise zur positiven Auslese von archivwürdigen Aufzeichnungen, die auf bestimmten Bewertungskriterien basiert und auf zuvor gesetzten Zielen der Überlieferungsbildung ausgerichtet ist.¹⁴

Einer der zentralen Begriffe dieser Arbeit stellt die *Archivwürdigkeit* dar. „Archivwürdigkeit als positives Ergebnis einer Bewertungsentscheidung oder als gesetzlich normierte Eigenschaft bezeichnet den bleibenden Wert von Unterlagen mit historisch oder rechtlich bedeutsamer Belegfunktion, die dauerhaft im Archiv aufzubewahren sind.“¹⁵

¹² Vgl. *Pilger*, Überlieferungsbildung in Archiven, 255.

¹³ Vgl. *Menne-Haritz*, Schlüsselbegriffe der Archivterminologie, 56.

¹⁴ Vgl. *Fischer*, Bewertungsmethode.

¹⁵ *Christian*, Archivwürdigkeit (-reife). Eine genauere Auseinandersetzung mit der Archivwürdigkeit findet in Kapitel 10 statt.

3. Forschungsfragen und Hypothesen

Die grundlegende Forschungsfrage der Masterarbeit lautet:

Ergeben sich durch die Anwendung von zwei unterschiedlichen Bewertungstheorien und -methoden an ein und derselben Registraturserie Unterschiede im Ergebnis der Überlieferungsbildung?

Daraus ergeben sich folgende Hypothesen:

H₀: Es ergeben sich durch die Anwendung von zwei unterschiedlichen Bewertungstheorien und -methoden an ein und derselben Registraturserie keine Unterschiede im Ergebnis der Überlieferungsbildung.

H₁: Es ergeben sich durch die Anwendung von zwei unterschiedlichen Bewertungstheorien und -methoden an ein und derselben Registraturserie Unterschiede im Ergebnis der Überlieferungsbildung.

Auch in den Archivgesetzen wird die Archivwürdigkeit als Ergebnis der Bewertungsentscheidung als etwas Absolutes dargestellt, weswegen es keine Rolle spielen sollte, welche Theorie bzw. Hypothese angewandt wird. Ob dies wirklich zutrifft, soll in dieser Arbeit geklärt werden.

Unabhängig vom Ausgang der Untersuchungen ergeben sich folgende Überlegungen:

Welche Implikationen ergeben sich aus den Ergebnissen für die Bewertungsarbeit allgemein und besonders für die Bewertung von Personalakten?

Gibt es eine zu bevorzugende Theorie bzw. Methode für die Bewertung der gegenständliche Registraturserie und wenn ja warum?

Kann auf der Basis der Untersuchungsergebnisse eine Empfehlung für die Bewertung der gesamten Unterlagen des Landeschulrats für Oberösterreich ausgesprochen werden?

Zu berücksichtigen ist dabei, dass bei der Untersuchung dieser Fragestellungen mögliche Störvariablen ausgeschlossen werden müssen, die für unterschiedliche Ergebnisse verantwortlich sein können. Es muss sichergestellt werden, dass mögliche Unterschiede wirklich auf die Theorien und Methoden zurückgeführt werden können.

4. Theorien und Methoden

Ziel dieser Arbeit ist die Untersuchung der Bewertungsergebnisse in Bezug auf den Einfluss, der von den angewandten Theorien und Methoden herrührt. Deswegen galt es, zwei Theorien auszuwählen, die von möglichst verschiedenen Prämissen ausgehen, um die aufgestellten Hypothesen beantworten zu können. Es stellte sich jedoch die Frage, in welchem Bereich man ein Gegensatzpaar ausmachen sollte. Die Wahl fiel schließlich auf „Top-Down“ vs. „Bottom-Up“, weil hier von Anfang an die Herangehensweise eine absolut unterschiedliche ist. Wenn es zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen sollte, können diese durch die Auswahl konträrer Ansätze noch deutlicher herausgearbeitet werden. Im Folgenden werden nun kurz die beiden Theorien vorgestellt, die den jeweiligen Ansatz vertreten und in dieser Arbeit verwendet wurden.

4.1. Schellenbergs Bewertungskonzept

Theodore R. Schellenberg gilt als einer der einflussreichsten Archivare des 20. Jahrhunderts. Auf der Basis seiner praktischen Arbeit bei den National Archives in den USA entwickelte er Bewertungsstrategien, die noch heute Anwendung finden und diverse heutige Ansätze in der Bewertungsarbeit inspiriert haben. Interessanterweise brauchte es mehrere Jahrzehnte, bis seine Theorien im deutschsprachigen Raum wirklich beachtet wurden. Erst durch die Neuübersetzung des Textes „Die Bewertung modernen Verwaltungsschriftguts“ von Angelika Menne-Haritz fanden seine Überlegungen nicht nur Beachtung, sondern lösten einen regelrechten Bewertungsstreit aus, auf den hier jedoch nicht näher eingegangen werden kann.¹⁶ Den Grundstein seines Bewertungsansatzes macht die Unterscheidung zwischen Primär- und Sekundärwert aus. Dabei handelt es sich bei ersterem um jenen Wert, den das Verwaltungsschriftgut für die Behörde selbst hat und bei letzterem um jenen, den andere Behörden und private NutzerInnen aus ihm ziehen können. Auch wenn bei Unterlagen kein Primärwert mehr gegeben ist, jedoch ein Sekundärwert ausgemacht werden kann, so ist eine Voraussetzung für eine mögliche Aufbewahrung im Archiv erfüllt.¹⁷

Abgeleitet vom Sekundärwert werden wiederum der Evidenz- und Informationswert. Der Evidenzwert stellt jenen Wert dar, der Unterlagen aufgrund des aus ihnen ableitbaren

¹⁶ Nachzulesen in Robert Kretzschmar, Die „neue archivische Bewertungsdiskussion“.

¹⁷ Vgl. Schellenberg, Bewertung, 27.

Nachweises der Organisationsstruktur und der Funktionsweise von Behörden zukommt. Der Wert, der Unterlagen aufgrund der in ihnen enthaltenen Informationen zukommt, wird dahingegen als Informationswert bezeichnet. Diese Informationen können sich auf Personen, Objekte oder Phänomene beziehen. Dabei werden als Personen natürliche als auch juristische Personen verstanden. Objekte können sich auf alle physischen Manifestationen beziehen und Phänomene stellen all das dar, was Personen oder Dingen passiert.¹⁸

Die Evidenzwertanalyse hat das Ziel, diejenigen Unterlagen, denen ein Evidenzwert zukommt, zu archivieren, unabhängig davon, ob sie einen unmittelbaren oder nur möglichen spezifischen Nutzen aufweisen. Nach Schellenberg sind Unterlagen über die Ablauf- und Aufbauorganisation der Behörde unbedingt zu bewahren. Alles darüber hinaus steht zur Diskussion. Durch die korrekte Auswahl von Unterlagengruppen und -serien ist es möglich mit einer relativ kleinen Stückzahl alle signifikanten Fakten über eine Behörde festzuhalten.¹⁹

Die Einschätzung des Evidenzwerts ist nur auf der Basis der Kenntnis der gesamten Überlieferung einer Behörde zu bewerkstelligen. Darüber hinaus muss für die Bewertungsentscheidung die Bedeutung der einzelnen Unterlagengruppen, die auf den unterschiedlichen Verwaltungsebenen entstanden sind, in ihrem Verhältnis zu den übergeordneten Zielen und Funktionen bekannt sein.²⁰

Die Faktoren, von denen die Entscheidung einer Archivierung abhängt, formuliert Schellenberg anhand der folgenden Fragen:

1. „Welche Organisationseinheiten in der zentralen Verwaltung einer Behörde haben vorrangig Kompetenzen für Entscheidungen über die Organisation, die Ziele, die Verwaltungsgrundsätze und die Verfahren? Welche weiteren Einheiten bereiten diese Entscheidungen vor? Welche Stellen in nachgeordneten Behörden treffen solche Entscheidungen? Welche Aktengruppen belegen die Entscheidungen am besten?
2. Welche sind die Aufgaben, die die zu bewertenden Akten einer Behörde betreffen? Sind es besonders wichtige Aufgaben? Welche Aktengruppen weisen am besten nach, wie jede der wichtigen Aufgaben auf jeder Organisationsebene in der zentralen und in der nachgeordneten Behörde erledigt wurde?

¹⁸ Vgl. Schellenberg, Bewertung, 27-29.

¹⁹ Vgl. Schellenberg, Bewertung, 31.

²⁰ Vgl. Schellenberg, Bewertung, 38.

3. Welche Aufsichts- und Verwaltungsaufgaben waren bei der Erledigung einer bestimmten Aufgabe nötig? Welche Schritte waren der Reihe nach für die Durchführung erforderlich? Welche Akten entstehen bei der Leitung im Unterschied zur Durchführung? Bis zu welchem Grad sind diese Akten auf den verschiedenen Ebenen doppelt vorhanden? Welche Akten zeigen die verschiedenen Schritte, die bei der Erledigung der Aufgaben unternommen wurden? Welche Akten sollten als Beispiele archiviert werden, weil sie den Ablauf des Arbeitsprozesses auf den unteren Organisationsebenen nachweisen?²¹

Schellenberg führt an, welche Arten von Unterlagen sich als Nachweis der Organisation und Funktionsweise einer Behörde eignen und sich somit für eine Archivierung anbieten. Zu diesen gehören zunächst jene über die Errichtung der Behörde und jene über deren wichtigste Aufgabenstellungen. Bei Letzteren sollte vor allem das Grundsatzschriftgut und die zusammenfassenden Berichte über die Aufgabenerledigungen besonders beachtet werden. Unter Grundsatzschriftgut werden im engeren Sinn all jene Anweisungen verstanden, die den Zweck haben, Prinzipien und Verfahrensgrundsätze dem betroffenen Personal näher zu erläutern. In der weitesten Bedeutung sind mit diesem Begriff viele Unterlagen zum allgemeinen Gang der Behördengeschäfte gemeint, also all das Schriftgut, das die Gründe für die Entstehung von Aufgabenstellungen und die Verwaltung und Durchführung festhält. Das Grundsatzschriftgut soll so archiviert werden, dass es die tägliche Arbeit der Ausarbeitung und Durchsetzung von Verwaltungsgrundsätzen in der Organisationseinheit, die es erstellt hat, wiedergibt. Die Unterlagengruppen müssen zeigen, wie die Behörde organisiert war und wie sie ihre Aufgaben erledigt hat. Der Wert der Unterlagen steht im ursächlichen Zusammenhang mit der Position der einzelnen Organisationseinheiten in der Aufgabenhierarchie. Der Evidenzwert nimmt dabei in den meisten Fällen mit absteigender Hierarchie ab, wodurch die Unterlagen mit der größten Signifikanz, bezogen auf den Ursprung der Behörde und deren Aufgabenstellungen, in den Verwaltungsspitzen zu finden sind. Darüber hinaus hängt das Ausmaß, in dem die Unterlagen einer Stelle archiviert werden sollten, davon ab, ob dort die tatsächliche Entscheidungsbefugnis beheimatet war, ob dort Pläne entstanden und die Arbeit der Organisationseinheit angeleitet wurde.²²

Weitere Unterlagen, die Beachtung verdienen, sind Forschungs- und Untersuchungsakten, Publikationen, die grundlegend für das Verständnis der Organisation und Funktionsweise sind

²¹ Schellenberg, Bewertung 39f.

²² Vgl. Schellenberg, Bewertung 42-50.

sowie jene, auf deren Grundlage die jeweiligen Prinzipien der Behörde formuliert wurden. Darüber hinaus ist Werbematerial zu archivieren, das im Zusammenhang mit Informations- und Werbeaufgaben entstanden ist. Unterlagen der Personalverwaltung der einzelnen Behörden sind nur dann archivwürdig, wenn sie besondere Aufgaben belegen. Es sollen nur all jene Unterlagen von internen Verwaltungstätigkeiten aufbewahrt werden, die einzigartig sind und vom normalen Muster abweichen oder die besondere Probleme einer Stelle behandeln.²³

Nach Schellenberg genügen als Nachweise der Behördenaufgaben in den meisten Fällen:

1. „Zusammenfassungen (statistischer oder berichtender Art) über bestimmte Aufgabenbereiche,
2. eine Auswahl von Akten aus besonders interessanten Transaktionen und
3. eine Auswahl von Akten aus besonders charakteristischen Handlungen.“²⁴

Der Informationswert bewertet die Information, die in den Unterlagen über die Angelegenheiten enthalten sind, mit denen sich die jeweilige Behörde beschäftigt hat und nicht die Informationen über die Behörde selbst. Für die Durchführung der Informationswertanalyse müssen die Unterlagen auf den Unikatcharakter sowie die Form und die Bedeutung für die wissenschaftliche Forschung untersucht werden.²⁵

Für die Analyse des Ersteren muss sowohl die Einmaligkeit der Informationsüberlieferung als auch der Unikatcharakter der Unterlagen selbst berücksichtigt werden. Unter der Einmaligkeit ist laut Schellenberg zu verstehen, dass die Information in keinen anderen Quellen ebenso vollständig und gut zugänglich vorhanden ist. Somit müssen alle anderen Informationsquellen über die betreffende Sache berücksichtigt werden, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der Verwaltung gefunden werden können.²⁶

Mit der Analyse der Einmaligkeit der Form ist die Form der Informationen in den Unterlagen und die Form der Unterlagen selbst gemeint. Erstere bezieht sich auf den Grad, in dem die Information konzentriert ist. Unter extensiver Informationskonzentration versteht man einige Fakten über viele Personen, Dinge oder Ereignisse, unter intensiver viele Fakten über wenige

²³ Vgl. Schellenberg, Bewertung 50-54.

²⁴ Schellenberg, Bewertung 54f.

²⁵ Vgl. Schellenberg, Bewertung, 58f.

²⁶ Vgl. Schellenberg, Bewertung, 59f.

Personen, Dinge oder Ereignisse und unter diversifizierter Informationskonzentration viele Fakten über verschiedene Angelegenheiten. Am besten eignen sich Unterlagen, die Informationen jedenfalls in konzentrierter Form enthalten für die Archivierung. Bei der Form der Akten selbst ist die physische Erscheinung gemeint. Unterlagen müssen in einem Zustand sein, der es anderen Personen, die diese Unterlagen nicht erzeugt haben, erlaubt, diese ohne Schwierigkeiten und ohne teure Ausrüstung zu benutzen. Ebenfalls zu beachten ist in diesem Zusammenhang der Ordnungszustand der Unterlagengruppen.²⁷

Die Bedeutung für die wissenschaftliche Forschung lässt sich hingegen nur sehr schwer festmachen. Berücksichtigt werden müssen aktuelle Forschungsmethoden und die Wahrscheinlichkeit, dass zukünftig Gebrauch von der Überlieferung gemacht wird. Zu berücksichtigen ist zudem, dass Unterlagen eine kollektive oder individuelle Aussagekraft aufweisen können. Oft ergibt sich der wissenschaftliche Wert aus der Bedeutung der Information in Unterlagenzusammenstellungen und nicht nur aus Einzelstücken. Der Wert, den Unterlagen, die einzelne Personen oder Sachen betreffen, aufweisen, steht im Verhältnis zur (gesellschaftlichen) Bedeutung dieser Person bzw. Sache. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bevor die Bedeutung für die wissenschaftliche Forschung analysiert wird, zunächst die Kriterien der Einmaligkeit und der Form zu berücksichtigen sind, aufgrund der bereits angesprochenen Schwierigkeit der Definition der Bedeutung für die wissenschaftliche Forschung.²⁸

Bei der Analyse und Auswahl von personenbezogenen Informationen, die für diese Arbeit von zentraler Bedeutung sind, kommen für Schellenberg zwei Vorgehensweisen in Betracht. Zunächst sollen all jene Unterlagen ausgewählt werden, in denen extensive, intensive oder diversifizierte Informationen in konzentrierter Form enthalten sind. Darüber hinaus sollten einige wenige Unterlagen aufgehoben werden, die repräsentativ für das Ganze sind oder die eine Beleuchtung der untersuchten Erscheinungen ermöglichen. Bei dieser begrenzten Auswahl kann das Prinzip der speziellen Auswahl und das des statistischen Samplings angewandt werden.²⁹

²⁷ Vgl. *Schellenberg*, Bewertung, 62-64.

²⁸ Vgl. *Schellenberg*, Bewertung, 64-66.

²⁹ Vgl. *Schellenberg*, Bewertung, 72f.

4.2. Macro-Appraisal

Als Beispiel des Top-Down-Ansatzes fiel die Entscheidung auf die Macro-Appraisal-Theorie, die stark durch das Nationalarchiv Kanadas und Terry Cook geprägt wurde. Hierbei steht nicht mehr der sachliche Inhalt der Unterlagen im Mittelpunkt, sondern die Funktionen, Aktivitäten und Programme der aktenbildenden Stelle. Diese Funktionen müssen in ihrem Entstehungskontext und ihren politischen und kulturellen Wirkungszusammenhängen verstanden und beurteilt werden. Zentral ist dabei der gesellschaftliche Wert der aktenbildenden Stelle, der durch die genannten Kontexte abgeleitet werden kann.³⁰ Darüber hinaus legt Cook ein besonderes Augenmerk auf die Dichotomie des Kontexts beim Entstehen der Unterlagen und deren Inhalt. Der Kontext soll für die ArchivarInnen und der Inhalt für die HistorikerInnen der Fokus ihres Handelns sein. Er plädiert damit für eine Verschiebung von „content-based information“ zu „context-centered knowledge“.³¹ Die grundlegende Fragestellung lautet: „Wie und warum entstand das Dokument?“³². Er unterscheidet darüber hinaus zwischen der physischen und der funktionalen Provenienz, wobei letztere von der kontextuellen Ebene geprägt wird, in der die Unterlagen entstehen. Die kontextuelle Ebene wird wiederum von Faktoren wie Funktionen, Programme, Aktivitäten, Tätigkeiten, Handlungen, Strukturen, Prozesse bei der Entstehung der Unterlagen, Systemen und Technologien bestimmt. Diese neue Art der Provenienz, die es wiederherzustellen gilt, bezieht sich nicht mehr auf die Behörde und deren organisatorische Struktur, sondern auf die wichtigen Funktionen der aktenbildenden Stelle, die sie in der Gesellschaft erfüllt und die Kontextualität dieser Funktionen. Gerade diese Kontextualität muss immer mitbedacht werden³³. Die zentrale Frage für Cook ist nicht, welche Unterlagen den größten Wert innehaben, sondern welche aktenbildenden Stellen und Funktion am wichtigsten sind und dadurch den größten Wert aufweisen. Des Weiteren werden zwei Ebenen des Macro-Appraisal unterschieden. Zum einen die Suche nach der aktenbildenden Stelle, die die wichtigsten Funktionen innehat und zum anderen die Bewertung der internen Funktionen, Programme und Strukturen der Institution und der Feststellung, welche von ihnen am wichtigsten sind und somit als archivwürdig gelten.³⁴ Bei Cooks Theorie handelt es sich eindeutig um ein deduktives Verfahren, also um eine Macro-Bewertung, jedoch ist in diesem eine Mikro-Bewertung integriert, die allerdings erst im Anschluss an erstere erfolgt.³⁵ Die

³⁰ Vgl. Čtvrtník, Theorie von der „macroappraisal“, 79.

³¹ Vgl. Čtvrtník, Theorie von der „macroappraisal“, 80.

³² Čtvrtník, Theorie von der „macroappraisal“, 81.

³³ Vgl. Čtvrtník, Theorie von der „macroappraisal“, 81-84.

³⁴ Vgl. Čtvrtník, Theorie von der „macroappraisal“, 86-88.

³⁵ Vgl. Čtvrtník, Theorie von der „macroappraisal“, 88.

Macro-Appraisal-Theorie hat vor allem das Ziel die Wechselwirkung von Staat und einzelnen Bürger bzw. einzelner Bürgerin, Gruppen von BürgerInnen und Gesellschaften abzubilden. Nicht nur einflussreiche Persönlichkeiten sollen berücksichtigt werden, sondern auch die benachteiligten Schichten einer Gesellschaft.³⁶

Im Gegensatz zu Schellenberg ist für Cook nicht der zukünftige Nutzen der Unterlagen entscheidend, sondern, dass eine Orientierung am Zusammenhang der Unterlagen und an der gegenwärtigen Nutzung im Mittelpunkt steht.³⁷

Diese Arbeit orientiert sich beim Einsatz der Theorie von Cook stark an die Vorgaben der Library and Archives Canada. Für diese sind die Fragen, mit denen sich die ArchivarInnen befassen sollen:

- „What are the mandated functions and activities of government institutions?
- How important are these functions and activities across government and within institutions?
- How important are these functions and activities within the broader context of (Canadian) society?
- What aspects or features need to be documented if a function or activity has importance?
- What constitutes sufficient documentation from an archival perspective?
- Where in government is the Office of Primary Interest for a particular function or activity?
- Is the Office of Primary Interest the location of the best archival record which documents the function or activity?“³⁸

Unter dem Office of Primary Interest wird jene Abteilung bzw. jenes Büro verstanden, in der/in dem die wichtigsten Funktionen stattfinden.

Die Umsetzung des Ansatzes erfolgt durch:

- „conducting research to decide the complexity and relative importance of the functions, subfunctions, sub-sub functions, programs, and activities [...];

³⁶ Vgl. Čtvrtník, Theorie von der „macroappraisal“, 89.

³⁷ Vgl. Čtvrtník, Theorie von der „macroappraisal“, 95.

³⁸ Vgl. *Library and Archives Canada*, Part A, 7.

- conducting research to identify the structural site (the Offices of Primary Interest) where the most important functions take place;
- conducting research to understand the nature and best location to illustrate the impact of the function or program on Canadians and the public's interaction with the function or program;
- forming a macro-appraisal hypothesis about the relative importance of the function or program, where the critical records are located, and which and how many records would provide sufficient archival documentation;
- testing or confirming the hypothesis by reviewing select records created by the function or program being assessed;
- analyzing the value of other records outside the program covered by the submission where duplication is suspected, or where information systems cross functional or structural boundaries;
- identifying additional records that may have legal, intrinsic, or informational value; and
- identifying any factors (technical, cost, legal impediments, etc.) that may negatively affect the choices being made, and subsequently either adjusting the appraisal decision or crafting terms and conditions for transfer or monitoring.³⁹

Die Analyse der Unterlagen gehört demnach nicht zu den ersten Schritten. Für dieses „micro-appraisal“ sind die Faktoren „completeness and comprehensiveness of the series“, „authenticity“, „uniqueness“, „relationship to other records“, „dates and time-span“, „extent“, „usability“, „manipulability“ sowie „physical condition of the records“ zu berücksichtigen.⁴⁰

Dieser Leitfaden stellt die Grundlage der Bewertung anhand des ausgewählten Top-Down-Ansatzes dar, jedoch wird er auch den Gegebenheiten, die sich durch die unterschiedliche Verwaltungsstruktur von Kanada und Österreich und die Besonderheiten dieser Arbeit ergibt, angepasst. Dabei wird auf der Ebene des Landeschulrats als der zu untersuchenden Institution angesetzt. Es gäbe auch die Möglichkeit eine Ebene darüber anzusetzen, also entweder auf der Ebene der Landesregierung bzw. des zuständigen Ministeriums des Bundes, jedoch würde dies den Rahmen der Arbeit sprengen sowie auch den Aktionsradius des Oö. Landesarchivs überschreiten.

³⁹ Vgl. *Library and Archives Canada*, Part B, 2f.

⁴⁰ Vgl. *Library and Archives Canada*, Part B, 11.

4.3. Qualitätssicherung

Um Störvariablen und blinde Flecken bei der Analyse auf ein Minimum zu reduzieren, war es notwendig sich eine darauf ausgelegte Forschungsstrategie zurechtzulegen. Aus diesem Grund entschied sich der Autor dafür, sich an den Methoden der interpretativen Sozialforschung zu orientieren. Bei diesen wird in der Hauptforschungsphase in einer Abfolge von Analysezyklen vorgegangen. Nachdem im ersten Zyklus die Schlüsselemente des Untersuchungsbereichs identifiziert werden, kommt es in den anschließenden Zyklen zu einer Prüfung, Präzisierung und Erweiterung derselben. Zwischen diesen Analysezyklen werden Reflexionsphasen eingeschoben, die eine Unterbrechungsfunktion innehaben, die für eine inhaltliche und methodische Standortbestimmung genutzt werden.⁴¹

Eben diese zyklische Vorgehensweise und vor allem die Reflexionsphasen sollen in allen Bereichen dieser Masterarbeit angewandt werden. Von den systematischen Prüfverfahren, die Manfred Lueger für die Qualitätssicherung während der Forschungszyklen vorschlägt, sind es vor allem die Einbeziehung alternativer Interpretationsmöglichkeiten und das kritische Infragestellen vorläufiger Zwischenergebnisse, die für eine Reduktion der Fehleranfälligkeit sorgen sollen.⁴²

Bevor dies in der konkreten Umsetzung der beiden Theorien/Methoden verwirklicht werden kann, ist es notwendig, die Geschichte des Aktenbildners und die zu untersuchende Registraturserie näher zu beleuchten.

⁴¹ Vgl. Lueger, Interpretative Sozialforschung, 30-34.

⁴² Vgl. Lueger, Interpretative Sozialforschung, 34.

5. Behördengeschichte

Für beide in dieser Arbeit verwendeten Theorien und Methoden ist die Kenntnis der Behördengeschichte des Landeschulrates bzw. der Bildungsdirektion eine notwendige Voraussetzung für die Durchführung der Bewertung. Dies gestaltet sich bei dieser Institution jedoch schwierig, da in diesem Bereich nur wenig wissenschaftliche Literatur vorhanden ist. Als Basis für die Behördengeschichte des Landeschulrates dient vor allem das mehrbändige Werk von Helmut Engelbrecht „Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Von den Anfängen bis zur Gegenwart“.

Eine mittlere Ebene der Schulverwaltung und Schulaufsicht in Form von Landesschulbehörden wurde bereits im Oktober 1849 eingerichtet. Für die Bewältigung dieser Aufgaben wurden bei den Behörden eigene Sektionen eingerichtet, die sich zum einen aus „Schulräthen“ für die pädagogisch-didaktischen Angelegenheiten und zum anderen aus einem administrativen Referenten für die äußeren Schulangelegenheiten zusammensetzten. Diese Landesschulbehörden wurden jedoch schon wieder im Sommer 1854 aufgelöst. Die Schulräte durften weiter bestehen, jedoch wurden sie durch das Konkordat von 1855 in ihrem Aufgabenbereich stark eingeschränkt und durften nur im Einvernehmen mit den kirchlichen Schulbehörden tätig werden. In der Praxis betraf dies jedoch nur das Volksschulwesen. In den Mittelschulen hatte der Schulrat vor allem durch den „Gymnasialinspector“ weiterhin Bedeutung inne. Er war zuständig für die Durchführung der ministeriellen Anordnungen, musste die Lehrer überprüfen und beraten, half bei der Beseitigung von Unzulänglichkeiten der Schulgebäude und Lehrmittel und schilderte in Jahresberichten die Leistungen und Mängel der von ihm betreuten Schulen.⁴³

1868 wurden grundsätzliche Bestimmungen (in der Form eines Gesetzes) über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen. Dem Unterrichtsministerium waren damit der Landesschulrat als oberste Landesbehörde, ein Bezirksschulrat für jeden Schulbezirk und ein Ortsschulrat für jede Schulgemeinde nachgeordnet. Die einzelnen Landesgesetze wiesen aufgrund von Rücksichtnahme auf die Mentalität der Bevölkerung gegenüber den Grundbestimmungen einige Modifikationen auf. Der Landesschulrat war kollegial organisiert und an dessen Spitze stand der Chef der politischen Landesbehörde oder ein von diesem ausgewählter Stellvertreter als Vorsitzender. Der Referent für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten, Delegierte des Landtagsausschusses, die Landesschulinspektoren,

⁴³ Vgl. Engelbrecht, Geschichte Band 4, 88f.

Geistliche der im Land vertretenen, größeren christlichen Konfessionen, Mitglieder des Lehrstands und Vertreter der jeweiligen Landeshauptstadt komplettierten den Landesschulrat. Die Funktionsdauer betrug zwischen drei und sechs Jahren. Zu den Aufgaben des Landesschulrates zählten die Überwachung der Bezirks- und Ortsschulräte, die Aufsicht und Leitung der Gymnasien und Realschulen, der Privat- und Specialschulen sowie der Bildungsanstalten für Lehrerinnen und Lehrer der Volksschulen, die Überprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Befähigungsnachweise der an den Privatschulen angestellten Direktoren und Lehrer, die Begutachtung von Lehrplänen und Lehrmitteln für Volks-, Mittel- und Fachschulen und die Erstattung von Jahresberichten über den Zustand des gesamten Schulwesens. Für die Bewältigung der einzelnen Aufgaben wurden Sektionen gebildet, die die einzelnen Materien beschlussreif vorbereiteten.⁴⁴

An der Schulaufsicht und deren Behörden änderte sich 1918 nur wenig. In Wien wurde mit der Errichtung des Stadtschulrats eine eigene Behörde geschaffen, wobei versucht wurde den Einfluss der Christlichsozialen möglichst stark zu beschränken. Auch im Burgenland wurde die Schulaufsicht anders strukturiert als in den restlichen Bundesländern. Hier galt noch immer das ungarische Schulaufsichtsrecht. Als Ersatz für einen Landeschulrat wurde ein Landesschulbeirat eingesetzt, der jedoch nur begutachtende und beratende Aufgaben innehatte.⁴⁵

In der Verfassungsnovelle 1929 wurden die Landeschulräte gestärkt. Es kam zu einer klaren Regelung des Weisungsrechts des Bundesministeriums gegenüber den Landesschulbehörden und der Inspektionen von Schulen, bei denen der Landes- bzw. Stadtschulrat aber nicht übergangen werden konnte.⁴⁶

Im Austrofaschismus blieben die Landeschulräte bestehen, jedoch hatte nun der jeweilige Landeshauptmann als Vorsitzender die entscheidende Macht inne, da dieser den Großteil der Mitglieder des Landesschulrates benennen konnte.⁴⁷

Im Nationalsozialismus wurde zunächst nur der kollegiale Charakter der Behörden beseitigt. Erst durch die dritte Durchführung des Ostmarkgesetzes 1939 wurden diese Einrichtungen aufgelöst. Es wurden bei den Reichsstatthaltern der einzelnen Gaue eigene Abteilungen eingerichtet, welche auch die Agenden des Landesschulrates (Abt. II: Erziehung, Volksbildung, Kultur- und Gemeinschaftspflege) übernahmen.⁴⁸

⁴⁴ Vgl. Engelbrecht, Geschichte Band 4, 89f.

⁴⁵ Vgl. Engelbrecht, Geschichte Band 5, 26f.

⁴⁶ Vgl. Engelbrecht, Geschichte Band 5, 103.

⁴⁷ Vgl. Engelbrecht, Geschichte Band 5, 275.

⁴⁸ Vgl. Engelbrecht, Geschichte Band 5, 306f.

Durch das Verfassungsüberleitungsgesetz vom 1. Mai 1945 traten wieder die Verfassungsbestimmungen, die am 5. März 1933 gegolten hatten, in Kraft.⁴⁹ Die Landes- und Bezirksschulräte wurden ähnlich monokratisch organisiert wie das Ministerium für Unterricht und Kunst.⁵⁰

Eine oberstgerichtliche Entscheidung vom 14. Juni 1960, stellte fest, dass sämtliche, seit dem 1. Mai 1945 ergangenen Rechtsakte der Landes- und Bezirksschulbehörden wegen deren nichtkollegialer Zusammensetzung, gesetz- oder sogar verfassungswidrig waren. Damit wurde eine Neuorganisation der Schulbehörden und eine Neuordnung der Schulaufsicht dringend notwendig, da aufgrund von Gesetzesänderungen eine Rückkehr zum Rechtszustand der Zwischenkriegszeit nicht mehr möglich war und man nun mit dem Problem konfrontiert wurde, dass die Schulbehörden faktisch ohne gesetzliche Grundlage existierten.⁵¹

Die Lösung dieses Problems war das Bundes-Schulaufsichtsgesetz von 1962. Die Landes- und Bezirksschulräte wurden wieder, wie in den Tagen der Monarchie, als Kollegialbehörden eingerichtet, deren stimmberechtigte Mitglieder nach dem Stärkeverhältnis der politischen Parteien zusammengesetzt wurden, wobei sich unter den Mitgliedern Vertreter des Lehrpersonals und der Elternschaft befinden mussten. Der jeweilige Landeshauptmann war sowohl Präsident als auch Vorsitzender des Kollegiums, ließ jedoch sich meist in seinem Amt vertreten.⁵²

Das 2017 beschlossene und am 1.1.2019 in Kraft tretende Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz (BD-EG) stellt eine tiefe Zäsur in der Geschichte der Landesschulräte dar. Diese tragen von nun an den Namen Bildungsdirektionen und sind sowohl Behörden des Bundes als auch der Länder, was in der österreichischen Rechtsgeschichte einzigartig ist. Die Bildungsdirektionen sind für die Vollziehung des gesamten Schulrechts (ausgenommen des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens und der Zentrallehranstalten) zuständig. Darüber hinaus obliegt ihnen die Durchführung des Dienstrechts und des Personalvertretungsrechts der Bundes- und Landeslehrpersonen und sonstigen Bediensteten an öffentlichen Schulen. Die Behörden sind in die Managementebenen *Leitung der Bildungsdirektion, Bereiche, Abteilungen* und *Referate* organisiert.⁵³ Wie sich dies in Oberösterreich darstellt, wird in Kapitel 7 genauer erörtert.

⁴⁹ Vgl. Engelbrecht, Geschichte Band 5, 352.

⁵⁰ Vgl. Engelbrecht, Geschichte Band 5, 370f.

⁵¹ Vgl. Engelbrecht, Geschichte Band 5, 474

⁵² Vgl. Engelbrecht, Geschichte Band 5, 371.

⁵³ Vgl. Bundesministerium Bildung, Bildungsdirektionen.

6. Beschreibung der Registraturserie

Bei der Registraturserie, an der die Bewertungsmethoden durchgeführt wurden, handelt es sich um Personalakten von PflichtschullehrerInnen, die beim Landeschulrat für Oberösterreich angefallen sind. Die Unterlagen betreffen einen Zeitraum vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zum Anfang des Jahres 2015. Seit 2015 wurde die elektronische Aktenführung auch beim Landesschulrat OÖ eingeführt. Es gibt bereits zahlreiche Publikationen zur Bewertung von Personalunterlagen, jedoch wird in diesen nur selten die dahinterliegende Bewertungstheorie und die Definition bzw. Auslegung zentraler Begriffe, wie der Archivwürdigkeit thematisiert.⁵⁴ Die Dokumentation des gesamten Bewertungsprozess von Personalunterlagen stellen eine Seltenheit dar.⁵⁵ Diese archivwissenschaftliche Lücke soll mit der Bewertung der vorliegenden Registraturserie geschlossen werden. Des Weiteren sei angemerkt, dass nicht nur in Oberösterreich, sondern auch in den anderen Bundesländern noch nicht viel von den Unterlagen des Landesschulrates übernommen und noch weniger bewertet wurde.⁵⁶ Auch die Bewältigung dieser zukünftigen Herausforderung für die österreichischen Landesarchive spielte für die Entscheidung, diese Registraturserie als die Basis der Masterarbeit auszuwählen, eine gewichtige Rolle.

Ein Teil der Unterlagen (1204 Personalakten⁵⁷ und eine Personalkartei⁵⁸) wurde bereits vom Oö. Landesarchiv übernommen. Noch nicht übernommen wurden etwa 30000 Personalakten (die höchste Aktenzahl der durchlaufenden Serie lautet 31350). Die Personalakten sind dabei nach fortlaufender Nummer geordnet und nicht alphabetisch. Dieser erste übernommene Teil stellt in der weiteren Folge das zentrale Objekt der Bewertung dar. Jedoch wurden auch die (noch) nicht übernommenen Unterlagen bei der Bewertung berücksichtigt, wenn auch nicht in demselben Ausmaß, wie der bereits übernommene Teil.⁵⁹ Ebenfalls bewertet wurde die „historische Kartei“ des oberösterreichischen Landesschulrats, welche einen Auszug aus der gesamten Personalaktenkartei der PflichtschullehrerInnen darstellt und die ältesten vorhandenen Personaleinträge umfasst, welche alphabetisch geordnet sind. Ein Problem stellte die mehrfache Überlieferungsstörung auf die Registratur des Landeschulrats dar. Ein Großteil

⁵⁴ Beispielhaft steht dafür: *Landesarchiv Nordrhein-Westfalen*, Archivierungsmodell Personalverwaltung.

⁵⁵ Positiv hervorzuheben ist hier: *Rehse*, Bewertung und Erschließung von Personalakten.

⁵⁶ Dies zeigte sich in Gesprächen mit VertreterInnen von Landesarchiven.

⁵⁷ *OÖLA*, Landesschulrat für Oberösterreich, 1P-PflichtschullehrerInnenpersonalakten.

⁵⁸ *OÖLA*, Landesschulrat für Oberösterreich, Personalkartei der PflichtschullehrerInnen. Diese wird im Folgenden als „historische Kartei“ bezeichnet.

⁵⁹ Im Zuge eines Lokalaugenscheins in der Registratur der Bildungsdirektion OÖ wurden einzelne Akten einer Analyse unterzogen.

der Unterlagen des Landeschulrats wurde von einem Hochwasser 1954 zerstört, was vor allem eine Übersicht der Unterlagen, die es abgesehen von Personalangelegenheiten noch gibt, nicht möglich machte.⁶⁰

An dieser Stelle sei kurz auf eine grundlegende Schwierigkeit hingewiesen, die ein oberösterreichisches Spezifikum darstellt. Für den Zeitraum des Bestehens der Zivilverwaltung Mühlviertel (1945-1955) ergeben sich Probleme in Bezug auf die Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns der oberösterreichischen Behörden und somit auch des Landeschulrats. Das Hauptproblem besteht darin, dass trotz der beiden unterschiedlichen Besatzungszonen versucht wurde die Verwaltung einheitlich zu gestalten. Dabei agierte man nicht immer nach den herrschenden Gesetzen, sondern handelte oft ohne gesetzliche Grundlagen um Schwierigkeiten mit den Besatzungsmächten aus dem Weg zu gehen.⁶¹ Dies erschwert die Rekonstruktion des Verwaltungshandeln auf der Basis der gesetzlichen Grundlagen für diesen Zeitraum.

⁶⁰ Vgl. *Oberösterreichisches Landesarchiv*, Landesschulrat, online unter https://www.landesarchiv-ooe.at/bestaende/sonderbestaende/landesschulrat/?no_cache=1 (30.12.2021).

⁶¹ Vgl. *Slapnicka*, Oberösterreich, 70f.

7. Aufbau des Landeschulrats OÖ und der Bildungsdirektion Oberösterreich

Als Basis für die Struktur des Landesschulrats wird dessen Geschäftsverteilungsplan verwendet. Eine Frage, die sich stellte, war, welche der Geschäftsverteilungen, die in den Jahren, in denen die Personalunterlagen der PflichtschullehrerInnen entstanden sind, für diese Arbeit verwendet werden sollte. Die Entscheidung fiel auf die Fassung aus dem Jahr 1976⁶², da diese für einen Zeitraum erlassen wurde, in dem mit großer Wahrscheinlichkeit eine Vielzahl der Unterlagen entstanden sind. Darüber hinaus handelte es sich hier um eine politisch sehr stabile Zeitphase. Aus diesem Grund fiel die Wahl auch nicht auf Geschäftsverteilungen, die etwa in der Zeit des Nationalsozialismus oder zuvor in der Regierungsdiktatur des Austrofaschismus verwendet wurden, da sie für den Gesamtzeitraum, der in dieser Arbeit berücksichtigt werden muss, nicht repräsentativ wären. Die verwendete Fassung beruht auf dem Geschäftsverteilungsplan von 1967⁶³, und weist nur wenige Änderungen zu diesem auf.

Der Aufbau des Landeschulrats gestaltet sich zu dieser Zeit folgendermaßen. An der Spitze der Behörde stand die Präsidentin/der Präsident. Diese/r war nach § 6 Abs. 1 Bundes-Schulaufsichtsgesetz der Landeshauptmann, also in diesem Fall jener von Oberösterreich. Diese Funktion übte er jedoch normalerweise nicht selbst aus, sondern wurde von einer Amtsführenden Präsidentin bzw. einem Amtsführenden Präsidenten vertreten. Darüber hinaus wurde in Oberösterreich auch eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident bestellt. Der oder die PräsidentIn führte laut § 7 Abs. 1 Bundes-Schulaufsichtsgesetz den Vorsitz im Kollegium des Landesschulrats.

Für die Leitung des internen Dienstes und die Personalangelegenheiten des Landesschulrats war nach dem Geschäftsverteilungsplan die Amtsdirektion zuständig, an deren Spitze der oder die AmtsdirektorIn stand. Die Kanzlei kümmerte sich um den Ein- und Auslauf, die Registratur, die Schreibstelle, sowie um das *Archiv*⁶⁴, während der Hilfsdienst die Verwaltung der Kanzleiräume und die Materialverwaltung übernahm. Die Aufgabe des Schulärztlichen Dienstes ergibt sich aus dessen Namen.⁶⁵

Die einzelnen Abteilungen des Landeschulrats OÖ wurden entweder den „A. Rechtsabteilungen“ oder den „B. Pädagogische Abteilungen“ zugewiesen. Zu ersteren zählt die

⁶² Vgl. *Landeschulrat für Oberösterreich*, Geschäftsverteilungsplan 1976.

⁶³ Vgl. *Landeschulrat für Oberösterreich*, Geschäftsverteilungsplan 1967.

⁶⁴ Worum es sich genau bei diesem Archiv handelt, wird im Geschäftsverteilungsplan nicht näher definiert, es dürfte sich um eine Registratur handeln.

⁶⁵ Vgl. *Landeschulrat für Oberösterreich*, Geschäftsverteilungsplan 1976, 91.

„Personalabteilung der Landeslehrer“, die für die Dienst-, besoldungs- und sozialrechtlichen Angelegenheiten der Pflichtschullehrpersonen sowie für den Dienstpostenplan und die Standesführung zuständig war. Die „Personalabteilung für Bundeslehrer und Verwaltungspersonal an Bundesschulen“ erledigte dieselben Angelegenheiten für BundeslehrerInnen sowie das Verwaltungspersonal an Bundesschulen. Die „Administrative Abteilung“ erfüllte die rechtlich-administrativen Angelegenheiten der Schulverwaltung und die rechtliche Behandlung aller SchülerInnenangelegenheiten. Die „Abteilung für Schullerrichtung, Schulerhaltung und Schulbau“ kümmerte sich um eben jene Angelegenheiten.⁶⁶

Zu den pädagogischen Abteilungen gehörte zunächst diejenige für „Allgemeinbildende Pflichtschulen und Anstalten der Lehrerbildung und Erzieherbildung (ausgenommen Pädagogische Akademien)“. Deren Aufgaben umfassten für diese Bildungseinrichtungen im pädagogisch administrativen Bereich die Schulaufsicht, die Mitwirkung in Angelegenheiten der Schulverwaltung, die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Fragen der Organisation von Schulen, die Mitwirkung bei der Erstellung des Dienstpostenplanes, Schulversuche, LehrerInnenfortbildung, das Pädagogische Institut des Bundes für Oberösterreich, die Prüfungskommission für das Lehramt an Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen sowie die Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen und schließlich die Angelegenheiten der Verkehrserziehung.⁶⁷

Die Abteilung „Allgemeinbildende höhere Schulen“ hat, mit einigen Spezifika für die von ihr verwalteten Schultypen, fast idente Aufgaben zu erfüllen, wie die zuvor genannte. Dasselbe gilt für die dritte Abteilung „Berufsbildende Schule“. Die vierte und letzte der pädagogischen Abteilungen ist die „Schulpsychologie-Bildungsberatung“. Diese ist für alle Schultypen zuständig und ihre Aufgaben umfassen u.a. die Erstellung von Sachverständigengutachten für Schul- und andere Behörden, Beratungen für LehrerInnen und Eltern, therapeutische Betreuung von SchülerInnen und die Kontrolle der Schulversuche.⁶⁸

Zu einer deutlicheren Veranschaulichung findet sich hier ein Organigramm des Landeschulrats aus dem Jahr 1999. Dieses wurde aufgrund seiner relativen Aktualität ausgewählt und zeigt auch trotz des zeitlichen Unterschiedes zum Geschäftsverteilungsplan aus 1976 kaum Veränderungen.

⁶⁶ Vgl. *Landeschulrat für Oberösterreich*, Geschäftsverteilungsplan 1976, 91f.

⁶⁷ Vgl. *Landeschulrat für Oberösterreich*, Geschäftsverteilungsplan 1976, 92.

⁶⁸ Vgl. *Landeschulrat für Oberösterreich*, Geschäftsverteilungsplan 1976, 92.

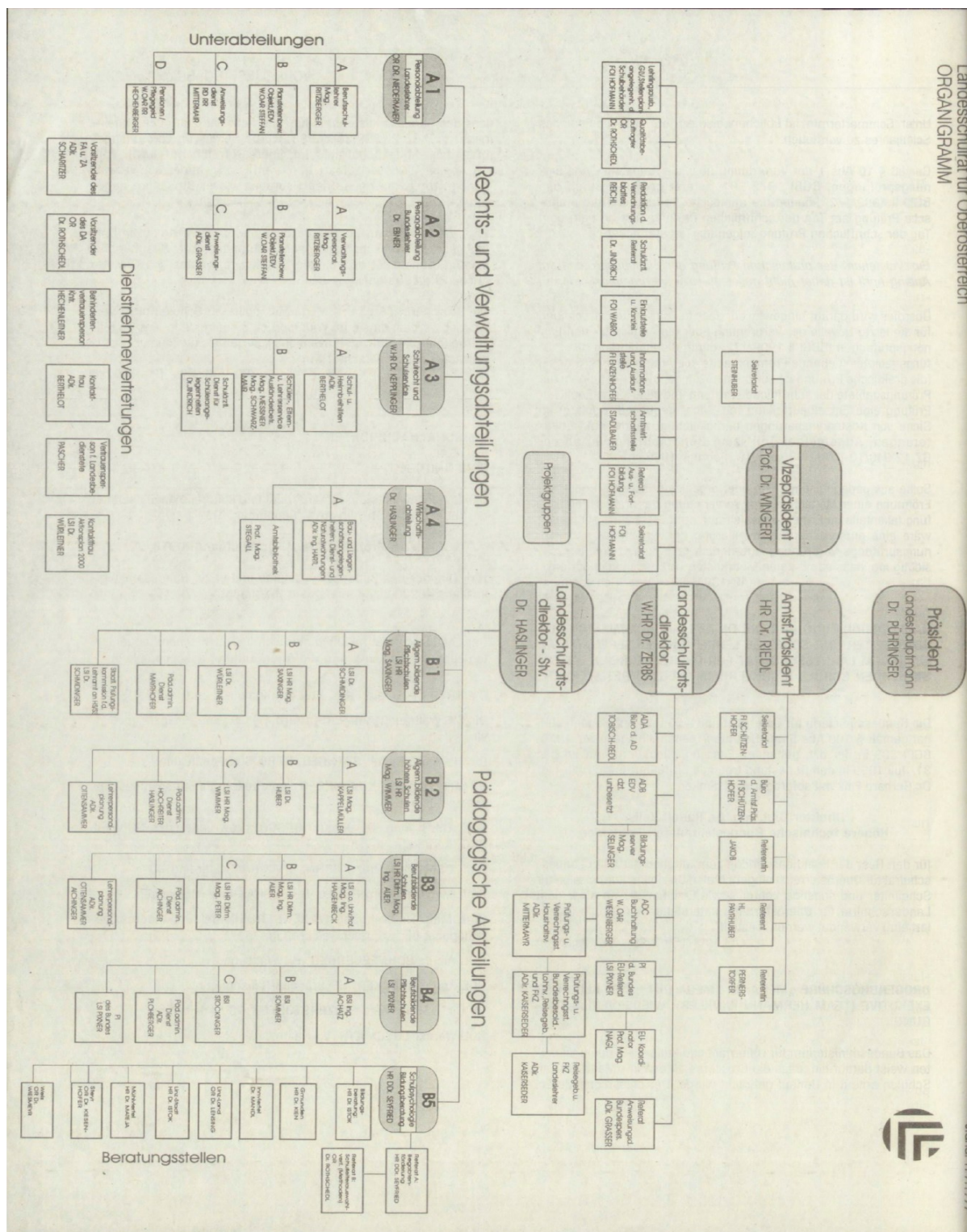


Abbildung 1: Landesschulrat für Oberösterreich ORGANIGRAMM⁶⁹

Bevor mit den 18 Bezirksschulräten fortgesetzt wird, sollen noch die Zusammensetzung und die Aufgaben des Kollegiums des Landesschulrats ausgeführt werden. Die Zusammensetzung kann sehr gut an der folgenden Tabelle abgelesen werden, die vom Rechnungshof Österreich erstellt wurde und auf dem Oö. Schulaufsichtsgesetz aus dem Jahr 1998 basiert.

⁶⁹ Landesschulrat für Oberösterreich, ORGANIGRAMM, 4.

Tabelle 1: Zusammensetzung des Kollegiums des Landesschulrats für Oberösterreich	
stimmberechtigte Mitglieder (31)	Mitglieder mit beratender Stimme (30)
Präsident des Landesschulrats als Vorsitzender	Vizepräsidentin
Mitglied der Landesregierung als Schulreferent	Landesschulratsdirektor
29 Eltern- und Lehrervertreter bzw. weitere Mitglieder	11 Beamte der Schulaufsicht (eine Stelle derzeit unbesetzt)
wenn der Landeshauptmann auch Schulreferent ist, ein weiteres Mitglied	Landesschularzt
	Leiter des schulpsychologischen Dienstes im Landesschulrat
	Leiter der Pflichtschulabteilung im Amt der Landesregierung
	1 Vertreter der Arbeiterkammer Oberösterreich 1 Vertreter der Wirtschaftskammer Oberösterreich 1 Vertreter der Landwirtschaftskammer Oberösterreich 1 Vertreter der Landarbeiterkammer Oberösterreich
	1 Vertreter der katholischen Kirche 1 Vertreter der evangelischen Kirche 1 Vertreter anderer Religionsgemeinschaften bei 5 % Bevölkerungsanteil in Oberösterreich (derzeit keiner)
	5 Fachleute
	3 Landesschulsprecher

Abbildung 2: Zusammensetzung des Kollegiums des Landesschulrats für Oberösterreich⁷⁰

Die Aufgaben des Kollegiums umfassen das Erlassen von Verordnungen und allgemeinen Weisungen, die Erstattung von Ernennungsvorschlägen und Gutachten zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen. Darüber hinaus wurde von dem Kollegium der Geschäftsverteilungsplan beschlossen, wodurch dieses die Organisationshoheit über die Ausgestaltung der Behörde innehatte.⁷¹

Kurz seien hier noch die Aufgaben und der Aufbau der Bezirksschulräte in Oberösterreich angeführt, die bis zum Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetz 2013 bestanden. Danach wurde die Behördeninstanz der Bezirksschulräte abgeschafft. Deren Aufgaben fielen nun unter die Zuständigkeit der Landesschulräte in deren Außenstellen. Diese Änderungen stellten jedoch keine Aufgabenreform dar und auch bei den Bezirksschulinspektoren änderte sich nur deren Namensbezeichnung in Pflichtschulinspektoren.⁷²

Der Bezirksschulrat setzte sich als Schulbehörde der ersten Instanz des Bundes aus dem bzw. der Vorsitzenden des Bezirksschulrats, welcher bzw. welche der oder die LeiterIn der Bezirksverwaltungsbehörde war, aus dem Kollegium des Bezirksschulrats und schließlich dem

⁷⁰ Vgl. *Rechnungshof Österreich*, Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol, 147.

⁷¹ Vgl. *Rechnungshof Österreich*, Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol, 149.

⁷² Vgl. *Rechnungshof Österreich*, Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol, 126f.

Amt des Bezirksschulrats zusammen. Die Schulinspektionen wurden von Beamtinnen und Beamten des Schulaufsichtsdienstes und von LehrerInnen, die mit Schulaufsichtsfunktionen betraut waren, durchgeführt. Darüber hinaus war die Aufgabe des Bezirksschulrats die Vollziehung der Bundeskompetenzen in erster Instanz für die allgemein bildenden Pflichtschulen, was Verfahren im Zusammenhang mit dem Pflichtschulgesetz, die Verfahren, die im Schulunterrichtsgesetz festgelegt wurden, die Schulaufsicht inklusive der regionalen Bildungsplanung und Qualitätssicherung sowie die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte des Bundes im Bereich der Landesvollziehung im Landeslehrerdienstrecht und Fragen der äußeren Schulorganisation und der Schullerichtung, -erhaltung und -auffassung betraf.⁷³

Die Version der Geschäftseinteilung der Bildungsdirektion Oberösterreich, die für die folgenden Zeilen neben dem BD-EG die Grundlage darstellt, stammt vom 03.05.2021.⁷⁴ Die obersten Stellen der Landesdirektion sind der oder die PräsidentIn sowie der Bildungsdirektor bzw. die Bildungsdirektorin.⁷⁵ Nach § 17 BD-EG ist die Aufgabe des oder der PräsidentIn, die Fachaufsicht gegenüber der Direktorin bzw. des Direktors auszuüben. Letztgenannte sind dahingegen für die Leitung der Bildungsdirektion zuständig. Die untergeordnete Stabsstelle „Bildungscontrolling/Kommunikation/Schulpartnerschaft“ beschäftigt sich neben dem Bildungscotrolling u.a. auch mit dem Kommunikationsmanagement, der Öffentlichkeitsarbeit, der Schulpartnerschaft und dem BürgerInnenservice. Die Bildungsdirektion ist in den Präsidialbereich und in den pädagogischen Dienst unterteilt. Der Leitung des Präsidialbereichs unterstehen neben den einzelnen Abteilungen auch die Fachinspektoren für Religion. Als beratend agiert der „Beirat“.⁷⁶ Die Aufgabe dieses ständigen Beirats ist nach § 20 Abs. 2 BD-EG „[...] in den von der Bildungsdirektion auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens zu besorgenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beratend mitzuwirken. Insbesondere können ihm bildungspolitisch relevante Begutachtungsentwürfe zur Abgabe einer beratenden Stellungnahme vorgelegt werden.“

Der Präsidialbereich umfasst insgesamt sieben Abteilungen. Die „Abteilung Präs/1 (Zentralverwaltung und IKT)“ ist für die Organisation und Verwaltung, das Informations- und Kommunikationstechnologie Management (IKT) und Personalmanagement zuständig. Die „Abteilung Präs/2 (Budget und Wirtschaft)“ ist verantwortlich für die Angelegenheiten des Budgets-, Kosten und Leistungsmanagement, des Facilitymanagements, des Budgets und der

⁷³ Vgl. *Rechnungshof Österreich*, Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol, 164-166.

⁷⁴ Die neuste Version der Geschäftseinteilung ist online abrufbar unter <https://www.lsr-ooe.gv.at/organisation/geschaeftseinteilung/> (30.12.2021).

⁷⁵ Vgl. *Bildungsdirektion Oberösterreich*, Geschäftseinteilung, 2.

⁷⁶ Vgl. *Bildungsdirektion Oberösterreich*, Geschäftseinteilung, 3f.

Infrastruktur der Bundesschulen sowie für die sonstigen Rechtsleistungen des Bundes. Darüber hinaus leistet sie Rechtsberatung in verschiedenen Bereichen. Ähnliches gilt für die „Abteilung PräS/3 (Recht)“. Diese ist u.a. zuständig für Angelegenheiten des Bundes-Schulrechts und des Landes-Schulrechts sowie der Rechtsdokumentation. Des Weiteren fällt in ihren Aufgabenbereich die GutachterInnen-tätigkeit in Belangen des Schulrechts und anderer Rechtsangelegenheiten. Für die Personalangelegenheiten der Schulen sind zwei Abteilungen zuständig. Die „Abteilung PräS/4 (Personal Pflichtschulen)“ übernimmt an Schulen die Personalplanung und das Personalcontrolling des Landeslehrpersonals, die Personaladministration und die Besoldung des Landeslehrpersonals und das Dienst- und Besoldungsrecht des Landeslehrpersonals. Darüber hinaus liegt auch die Objektivierung und die EDV dieses Bereichs in ihrem Aufgabengebiet sowie die Auswahlverfahren in Personalangelegenheiten. Dasselbe gilt für die „Abteilung PräS/5 (Personal Bundesschulen)“, nur bezogen auf das Bundeslehrpersonal. Die „Abteilung PräS/6 (Schulpsychologie & Schulärztlicher Dienst)“ kümmert sich u.a. um das Schnittstellenmanagement innerhalb der Abteilung, die Schulpsychologie und die Bildungsberatung, sowie die psychosoziale Unterstützung. Des Weiteren führt sie die Gesamtkoordination der Schullaufbahnberatung durch und trägt die Verantwortung für den schulärztlichen Dienst. Die „Abteilung PräS/7 (Elementarpädagogik)“ ist beauftragt mit der Vollziehung des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, des Oö. Kinderbildungs- und -betreuung-Dienstgesetzes und diverser Verordnungen.⁷⁷

Die Leitung des „Pädagogischen Dienstes“ wird von einem Fachstab als ständiger Beirat beraten. Dieser setzt sich aus pädagogischen FachexpertInnen, FachinspektorInnen, dem „Pädagogisch administrativen Dienst“, dem „Fachbereich Berufsschulen“ und der EU-Koordination zusammen.⁷⁸

Vor dem Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz unterstanden dem Landesschulrat die Bezirksschulräte als nachgeordnete Behörde. Mit § 2 Abs. 2 BD-EG ist es der zuständigen Bildungsdirektion nun möglich, Außenstellen in Form von Bildungsregionen einzurichten. In Oberösterreich gibt es insgesamt sechs Bildungsregionen. Der „Leitung Pädagogischer Dienst“ sind die Abteilungen „Päd/1-6“ untergeordnet, die eben jene sechs Bildungsregionen darstellen. Diese sind zuständig für die Schulaufsicht, die von den regionalen Teams von SchulqualitätsmanagerInnen samt den AbteilungsleiterInnen in der jeweiligen Bildungsregion für alle Schularten (inkl. Privatschulen mit Organisationsstatut) wahrgenommen wird. Darüber

⁷⁷ Vgl. *Bildungsdirektion Oberösterreich*, Geschäftseinteilung, 5-28.

⁷⁸ Vgl. *Bildungsdirektion Oberösterreich*, Organigramm.

hinaus sind sie zuständig für die Bereitstellung, Koordination und Betreuung sonder- und inklusionspädagogischer Maßnahmen.⁷⁹

Obwohl mehrer Jahrzehnte und Reformen zwischen diesen beiden Geschäftsverteilungsplänen liegen, weisen sie viele Parallelen auf. Deutlich wird dies auf der Ebene der Abteilungen, deren Aufgabeneinteilungen im Laufe der Zeit im Wesentlichen gleichgeblieben sind. Es handelt sich um eine behördliche Struktur, die historisch gewachsen ist und nur marginal verändert und an die Erfordernisse der heutigen Zeit angepasst worden ist.

⁷⁹ Vgl. *Bildungsdirektion Oberösterreich*, Geschäftseinteilung, 27-33 und *Bildungsdirektion Oberösterreich*, Organigramm.

8. Rechtliche Grundlagen der Bewertung

Da für diese Arbeit das OÖ-AG gilt, sollen hier kurz dessen (für diese Arbeit relevanten) rechtlichen Grundlagen wiedergegeben werden.⁸⁰ Archivwürdig sind nach § 2 Z 4 OÖ-AG alle „Unterlagen, die auf Grund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für Gesetzgebung, Rechtspflege, Verwaltung, wissenschaftliche Forschung sowie für das Verständnis von Geschichte und Gegenwart von bleibendem Wert sind“. Die Beurteilung, ob Unterlagen archivwürdig sind, obliegt nach § 3 Z 6 OÖ-AG dem Oberösterreichischen Landesarchiv. Das Oberösterreichische Landesarchiv hat sich nach § 13 Z 2 OÖ-AG an dem neuesten Stand der Wissenschaft zu halten und bei der Erstellung von Gutachten einschließlich der Beurteilung der Archivwürdigkeit sind die MitarbeiterInnen des Archivs weisungsfrei gestellt.

Da das OÖ-AG für den Bereich der Bewertung sehr vage gehalten ist, hat diese Arbeit auch das Ziel durch die Anwendung von Theorien und Methoden der Archivwissenschaft das Gesetz mit Leben zu erfüllen.

Auf der genannten Rechtsbasis wurde am 22.06.2020 ein Teil der Personalakten vom Oö. Landesarchivs als archivwürdig bewertet und übernommen.⁸¹ Da bereits eine erste Bewertungsentscheidung durch das Landesarchiv getroffen wurde, die darüber hinaus ebenfalls Schellenbergs Theorie als Grundlage hatte, stellt sich die Frage, wie mit dieser umgegangen werden soll. Ein einfaches Ausblenden ist nicht möglich, da diese Bewertungsentscheidung von dem Autor dieser Arbeit gelesen wurde und somit einen gewissen Einfluss auf dessen Überlegungen ausüben wird. Es ist jedoch unabdingbar diesen Einfluss möglichst gering zu halten und sich mit der Entscheidung und Begründung des Landesarchivs kritisch auseinanderzusetzen.

⁸⁰ Genauer wird den rechtlichen Grundlagen der archivischen Bewertung nachgegangen in: *Wührer*, Auswahl des Essentiellen.

⁸¹ Übernommen wurden dabei jene Personalakten von PflichtschullerherInnen, deren Geburt mindestens 100 Jahren zurückliegt. Die Personalakten werden zukünftig in periodischen Abständen dem Landesarchiv zur Bewertung angeboten, wenn sie nicht mehr rechtlich von Relevanz sind.

9. Anwendung der Bewertungsmethoden

Im Folgenden wird nun die Anwendung der beiden Bewertungstheorien bzw. -methoden zur Durchführung der Bewertung dokumentiert. Dies geschieht möglichst genau, um die aus den Ergebnissen resultierenden Entscheidungen bestmöglich zu argumentieren, aber auch um im Rückblick Fehlerquellen oder Störvariablen identifizieren zu können und diese gegebenenfalls zu korrigieren. Vorweggenommen wird, dass die Bewertung in beiden Fällen in Bezug auf die einzelnen Personalakten vorgenommen wurde und nicht auf Aktenteilen. Ein Skelettieren der Personalakten wurde ausgeschlossen. Dies wird mit der Wahrung der Integrität des einzelnen Akts begründet.

9.1. Schellenberg

Die erste Bewertung der Personalakten erfolgte auf der Grundlage von Schellenbergs Bewertungskonzept. Dabei wurde nach der Einholung von Informationen über die Geschichte und den organisatorischen Aufbau des Landesschulrats sowie einer Übersicht, welche Unterlagen noch bei diesem angefallen sind, eine bestimmte Anzahl an Akten ausgewählt und auf ihren Evidenz- und Informationswert hin überprüft. Wie sich dies im Detail gestaltet hat, wird nun näher beschrieben.

9.1.1. Lokalaugenschein und Aktenplan

Nach der Analyse der Behördengeschichte und -struktur des Landeschulrats OÖ war es notwendig, sich darüber zu informieren, welche Unterlagen noch bei der Bildungsdirektion OÖ zu finden sind, weswegen ein Lokalaugenschein bei dieser durchgeführt wurde. Es zeigte sich, dass die Annahme, der kaum veränderten Schriftgutverwaltung, die nach der Analyse der Behördenstruktur aufgestellt wurde, bestätigt werden konnte. Als beweisführende Quelle diente ein Aktenplan⁸², der nach wie vor verwendet wird. Dessen Aufbau ist bis auf ein paar einzelne Abweichungen dem Organigramm von 1999 sehr ähnlich, Mit diesem war es möglich einen Überblick zu bekommen, zu welchen Angelegenheiten Unterlagen angefallen sind.

⁸² Ein Auszug dieses Aktenplans ist in Anhang 1 – Aktenplan der Bildungsdirektion OÖ zu finden.

Doch diese Vielzahl an Unterlagen wurde aufgrund von regelmäßigen Aktenvernichtungen und Naturkatastrophen erheblich reduziert, weswegen von den größeren Registraturserien neben den Personalakten der PflichtschullehrerInnen nur mehr jene der Personalakten der BundesschullehrerInnen, die Disziplinarunterlagen und Unterlagen zu baulichen Angelegenheiten erhalten sind.⁸³ Für die Registraturserie der Disziplinarunterlagen, deren Register erhalten sind, ist die Anzeige selbst von äußerster Wichtigkeit. Gibt es diese nicht, so handelt es sich um eine Dienstaufsichtsbeschwerde, die nicht in dieser Registraturserie zu finden ist. Diese wird im jeweiligen Schulakt eingelegt. Gibt es jedoch eine solche Anzeige, so wurde deswegen die Disziplinarkommission beim Landeschulrat eingeschaltet und es fällt ein Disziplinarakt an.⁸⁴

In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage geklärt, inwieweit es sich bei den Personalunterlagen der einzelnen Schulen um Doppelüberlieferungen handelt, oder ob diese zusätzlichen Informationen enthalten. Zwar wurden auch auf dieser Ebene Personalakten angelegt, jedoch nach der Expertenauskunft der Bildungsdirektion OÖ in einem weitaus geringeren Ausmaß als jene des Landeschulrats. Vielmehr sollte es auf der schulischen Ebene keine Unterlagen geben, die nicht auch beim Landeschulrat bzw. der Bildungsdirektion vorliegen. Aus diesem Grund werden die Personalakten, die bei den Schulen angefallen sind, als nicht archivwürdig eingestuft.

9.1.2. Auswahlverfahren

Es war notwendig zu bestimmen, welche und wie viele Unterlagen für die Analyse der Evidenz- und Informationswerte ausgewählt werden sollten. Eine Untersuchung aller übernommenen Personalakten (insgesamt 1204) war aufgrund des Umfangs und der damit in Verbindung stehenden zeitlichen Unmöglichkeit kein gangbarer Weg. Aus diesem Grund stellte sich die Frage, welche Art von Auswahlverfahren gewählt werden sollte und wie viele Unterlagen untersucht werden sollten.

Zunächst galt es zu klären, ob es innerhalb des zumutbaren Arbeitsaufwands wäre, ein statistisch repräsentatives Auswahlverfahren zu verwenden, also eine reine Zufallsstichprobe. Unter Repräsentativität versteht man, dass eine Kongruenz zwischen theoretisch definierter („angestrebter“) Gesamtheit und tatsächlich durch die Stichprobe repräsentierter Gesamtheit

⁸³ Auch diese Erkenntnis beruht auf dem Lokalaugenschein bei der Bildungsdirektion.

⁸⁴ Diese Informationen stammen von einem Vertreter der Bildungsdirektion.

besteht oder vereinfacht gesagt, dass die Stichprobe ein „verkleinertes Abbild“ einer angebbaren Grundgesamtheit darstellt.⁸⁵ Die Grundgesamtheit meint dabei „[...] allgemein alle potenziell untersuchbaren Einheiten oder „Elemente“, die ein gemeinsames Merkmal (oder eine gemeinsame Merkmalskombination) aufweisen.“⁸⁶ Für diese Arbeit sind dies die 1204 Personalakten der PflichtschullehrerInnen. Damit diese Zufallsstichprobe jedoch repräsentativ sein kann, muss eine Mindestanzahl an Akten ausgewählt werden. Um dies für die Personalakten des Landesschulrats berechnen zu können wurde folgende Formel⁸⁷ verwendet:

$$\text{Stichprobenumfang} = \sqrt{\frac{N-n}{N-1}} * \frac{t^2 (p*q)}{d^2}$$

Wenn man eine Fehlertoleranz 5 % und ein 95 %iges Konfidenzintervall⁸⁸ festlegt, dann ergibt sich für den Korrekturfaktor $n=384$, wodurch sich die Formel für die Berechnung der Mindestgröße des Stichprobenumfangs folgendermaßen reduziert:

$$\text{Stichprobenumfang} = \sqrt{\frac{N-384}{N-1}} * 384$$

Mit dieser Formel⁸⁹ ergibt sich für den zu untersuchenden Teil der Registraturserie der Personalakten mit $N=1204$ ein Stichprobenumfang von mindestens 318 Akten. Für den Rahmen dieser Arbeit ist dies nicht zu bewerkstelligen, weswegen von einer mathematischen Repräsentativität der Stichprobe Abstand genommen werden muss. Da die Unterlagen nach fortlaufender Nummer geordnet worden sind, erschien eine systematische Auswahl mit Zufallsstart als eine geeignete Alternative. Eine Klumpenstichprobe anhand einer Auswahl von Anfangsbuchstaben der Nachnamen oder des Geburtsdatums der Personen wurde aufgrund eines mangelnden Findbehelfs verworfen. Zwar gibt es mit der „historischen Kartei“ einen Findmittel für die Personalakten im Allgemeinen, jedoch decken sich deren Eintragungen nicht genau mit den 1204 übernommen Akten. Nach längeren Überlegungen wurde eine

⁸⁵ Vgl. *Kromrey, Roose, Strübing*, Empirische Sozialforschung, 264.

⁸⁶ *Bortz, Schuster*, Statistik, 79f.

⁸⁷ Vgl. *Buchholz*, Überlieferungsbildung, 223.

⁸⁸ Dieses gibt an, dass sich 95 % aller Stichprobenwerte innerhalb eines bestimmten Bereichs um den Mittelwert gruppieren (Vgl. *Buchholz*, Überlieferungsbildung, 221). Für genauere Informationen zu den statistischen Grundlagen werden *Buchholz*, Überlieferungsbildung, *Bortz, Schuster*, Statistik, *Kromrey, Roose, Strübing*, Empirische Sozialforschung und *Paier*, Quantitative Sozialforschung empfohlen.

⁸⁹ Vgl. *Buchholz*, Überlieferungsbildung, 224.

Stichprobengröße von 60 Akten festgelegt. Mittels des True Random Number Generator⁹⁰ wurde als Start die Nummer 6 ausgewählt. In der weiteren Folge wurde jede 20. Akte ausgewählt (6, 26, 46, ... ,1186). Die Wahl fiel auf 60 Akten, da dies ein Umfang war, der für diesen Teil der Masterarbeit gut bewältigbar war und darüber hinaus war der zeitliche Abstand zwischen den Akten nicht zu groß, womit zumindest zeitlich gesehen eine ausreichende Abdeckung gewährleistet wurde. Natürlich ist sich der Autor bewusst, dass diese geringe Auswahl kein Hochrechnen der Merkmale erlaubt, weswegen auch Abstand genommen wird von einer zahlenmäßigen Präsentation der Verteilung der gefundenen Phänomene, sondern diese werden allgemein beschrieben.

Das Auswahlverfahren für die Untersuchungseinheiten der „historischen Kartei“ gestaltet sich derart, dass wieder mit dem Zufallsgenerator eine Auswahl getroffen wurde, nur in diesem Fall von 1 bis 26, da die Kartei eine alphabetische Ordnung aufweist. Es handelt sich somit um eine Klumpenstichprobe in der Form einer Buchstabenauswahl. Auch diese weist gegenüber einer tatsächlichen Zufallsauswahl, die sich über die Grundgesamtheit, also alle Personalkarteikarten, erstrecken würde, einige Nachteile auf. So kann es etwa zwischen den einzelnen Buchstaben, zu großen Unterschieden bei den Merkmalsausprägungen (z.B. Anzahl der Personeneintragen oder abgedeckter Zeitraum) kommen.⁹¹ Doch trotz dieser Schwächen erscheint diese Auswahl als die geeignetste für diese Arbeit, da für eine tatsächliche Zufallsauswahl zuerst die Personenanzahl, der in der Kartei festgehaltenen LehrerInnen, festgestellt werden müsste, was einen nicht zu bewerkstellenden Mehraufwand bedeuten würde. Dies war auch der Grund, warum nur einer und nicht mehrere Buchstaben ausgewählt worden sind. Die Buchstabenziehung ergab den Wert 4, also den Buchstaben D. Insgesamt 63 Personen der „historischen Kartei“ haben einen Nachnamen, der mit diesem Buchstaben beginnt. Bevor weiter auf die „historische Kartei“ eingegangen wird, wird zunächst die Evidenz- und Informationswertanalyse in Bezug auf die Personalakten durchgeführt.

9.1.3. Evidenzwertanalyse der Personalakten

Die Evidenzwertanalyse basiert auf den theoretischen Grundlagen, die in Kapitel 4.1. genannt wurden. Anhand der Personalunterlagen lässt sich ein Teil des Handelns der „Personalabteilung für Landeslehrer“ des Landesschulrats OÖ nachvollziehen. Die Unterlagen dokumentieren den

⁹⁰ Zu finden unter <https://www.random.org/> (30.12.2021).

⁹¹ Vgl. *Buchholz*, Überlieferungsbildung, 259-266.

typischen Alltag einer solchen Behördenabteilung und sind geprägt von Angelegenheiten, die die Dienstzeiten, Besoldung, Ruhestand und Versicherungen betreffen. Die Angelegenheiten an sich sind zwar das Thema der Informationswertanalyse, sie sind jedoch auch für die Evidenzwertanalyse von Bedeutung, da sie das Zusammenspiel, den Austausch und gegebenenfalls auch das Gegeneinander zwischen Landesschulrat, dem übergeordneten Unterrichtsministerium, den untergeordneten Bezirksschulräten und letzten Endes den einzelnen DirektorInnen und LehrerInnen an den Schulen zeigen.

Vor allem die Zeitspanne, die diese Registraturserie umreißt, verdient einer näheren Betrachtung. Die Personalakten beginnen in der Zeit der Ersten Republik und gehen von der Zeit der österreichischen Regierungsdiktatur über den Nationalsozialismus und den Beginn der Zweiten Republik bis hin in die 2000er Jahre. Nicht nur auf der historischen und politischen Ebene, sondern auch auf jener des Verwaltungsapparats haben sich in diesen beinahe 100 Jahren mehrere gravierende Umbrüche ereignet. Hier stellt sich also die Frage, ob sich dies auch bei den Unterlagen des Landeschulrats OÖ und hier im Speziellen bei den Personalakten der PflichtschullehrerInnen abgebildet hat.

Birgit Rehse weist darauf hin, dass der Evidenzwert von Personalakten insgesamt als gering einzuschätzen ist und lediglich eine kleine Auswahl zur Archivierung gerechtfertigt ist. Jedoch können auch qualitative Kriterien den Evidenzwert verändern, wodurch eine breitere Überlieferung angebracht wäre.⁹² Dies trifft auch auf die Personalakten der PflichtschullehrerInnen zu. So geben sie anhand von Ariernachweisen und Versetzungen aus politisch motivierten Gründen Einblick in die Rechtsordnung und das Verwaltungshandeln während der Zeit des Nationalsozialismus.⁹³ Darüber hinaus gibt es Einzelfälle, die Verwaltungsprobleme festhalten. Beispielhaft dafür steht der Fall einer Lehrperson, die in der Zeit des Nationalsozialismus ihren Arbeitsort wechseln wollte und dabei auf erhebliche Probleme stieß.⁹⁴

Des Weiteren muss berücksichtigt werden, dass es sich bei den Personalunterlagen der Pflichtschullehrerinnen um eine der wenigen noch erhaltenen Registraturserien des Landeschulrats OÖ handelt. Somit dienen sie nicht nur für die Dokumentation des Handelns der „Personalabteilung der Landeslehrer“, sondern sie sind auch eine der letzten Quellen für das Verwaltungshandeln des Landeschulrats im Allgemeinen.

⁹² Vgl. Rehse, Bewertung und Erschließung von Personalakten, 30f.

⁹³ Vgl. Rehse, Bewertung und Erschließung von Personalakten, 31.

⁹⁴ Vgl. OÖLA, Landesschulrat für Oberösterreich, 1P-PflichtschullehrerInnenpersonalakten: 1-P: 946 (Sch. 188).

Aus all dem ergibt sich, dass die Personalakten als eine zentrale Quelle zur Dokumentation des Verwaltungshandeln des Landeschulrats OÖ angesehen werden und somit nach der Evidenzwertanalyse archivwürdig sind. Der Umfang der Archivierung hängt dabei auch von der nachfolgenden Informationswertanalyse ab.

9.1.4. Informationswertanalyse der Personalakten

Bereits in Kapitel 4.1. wurden die grundlegenden Informationen zur Durchführung einer Informationswertanalyse dargelegt. In Erinnerung zu rufen ist auch die Definition der Archivwürdigkeit nach § 2 Z 4 OÖ-AG, die all jene Unterlagen als archivwürdig festlegt, „[...] die auf Grund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für Gesetzgebung, Rechtspflege, Verwaltung, wissenschaftlicher Forschung sowie für das Verständnis von Geschichte und Gegenwart von bleibendem Wert“ sind. Sowohl für die Gesetzgebung als auch die Rechtspflege und die Verwaltung selbst werden die Personalakten der PflichtschullehrerInnen nicht mehr benötigt. Sie haben weisen also keinen Primärwert auf.

Schwieriger gestaltet sich die Frage nach der Bedeutung für die wissenschaftliche Forschung sowie das Verständnis von Geschichte und Gegenwart. Da diese Bedeutung nicht gesetzlich definiert wurde, war es notwendig wertsetzende Bezugspunkte in der Form von Überlieferungszielen zu formulieren. Erst diese ermöglichen es eine Bewertungsentscheidung als „richtig“ oder „falsch“ zu klassifizieren und somit eine Diskussion derselben. Darüber hinaus werden diese Ziele für die Auswahl der Instrumente und Hilfsmittel benötigt.⁹⁵

Für die Personalakten der PflichtschullehrerInnen des Landeschulrats OÖ gelten folgende Überlieferungsziele:

- die Dokumentation aller in den oberösterreichischen Schulen unterrichtenden PflichtschullehrerInnen.
- das Sammeln von Informationen über das berufliche und gesellschaftliche Leben von Pflichtschullehrerinnen in Oberösterreich.

⁹⁵ Vgl. *Buchholz*, Alles doch ganz einfach?, 115f.

Nach dieser Definition galt es den Unikatcharakter und die Form der Unterlagen zu beurteilen. Da sowohl jeder einzelne Akt für sich als auch als gesammelte und geordnete Einheit einzigartig ist, darf der Unikatcharakter als gegeben angenommen werden. Für die Einmaligkeit der darin enthaltenen Informationen ist anzumerken, dass, wie zuvor erwähnt, auch bei den einzelnen Schulen Personalakten der einzelnen LehrerInnen angelegt worden sind. Diese sind jedoch bei weitem nicht so ausführlich und umfangreich gehalten, wie jene, die bei den Bezirksschulräten und dem Landesschulrat angefallen sind. Die BundesschullehrerInnenpersonalakten dürften ident aufgebaut sein, jedoch behandeln sie einen anderen Lehrpersonalstand und dessen unterschiedliche Lebensrealität, weswegen auch diese Registraturserie nicht an der Einmaligkeit der Personalakten der PflichtschullehrerInnen rüttelt. Dasselbe gilt auch für die „historische Kartei“, die in dieser Form kein zweites Mal gibt und die das Findmittel der Personalakten darstellt.

Bei den Personalunterlagen handelt es sich um extensiv konzentrierte Informationen, da einige wenige Informationen zu vielen Personen gleichförmig produziert wurden. Die physische Erscheinungsform der Unterlagen ist als typisch aktenförmig zu beschreiben. Sie entsprechen dem jeweiligen zeitlichen Standard und sind in einem guten Zustand, der es aktenkundigen BenützerInnen erlaubt, diese zu bearbeiten.

Um auf die Bedeutung für die wissenschaftliche Forschung eingehen zu können, ist es notwendig zu beschreiben, welche Informationen in den Unterlagen enthalten sind. Zum Zweck der Übersichtlichkeit wurden mehrere Kategorien erstellt, denen die verschiedenen Informationen zugeordnet wurden.

Identifiziert wurden Unterlagen zu:

1. Finanzen und wirtschaftlichen Verhältnissen:

Dieser Bereich stellt den mit Abstand größten dar, da er auch in viele andere Kategorien hineinreicht, was eine Abgrenzung erschwert. Aus diesem Grund wurde festgelegt, dass alle Unterlagen, die finanzielle Angelegenheiten betreffen, hier zugeordnet wurden, auch wenn Überschneidungen mit anderen Kategorien auftraten. Einen zentralen Block innerhalb der Personalakten macht die Besoldung der LehrerInnen aus. Kommt eine Person in eine neue Besoldungsstufe, so wird dies hier dokumentiert. Dadurch lassen sich Informationen über die damalige wirtschaftliche Stellung von PflichtschullehrerInnen innerhalb der Gesellschaft ableiten. Die finanzielle und wirtschaftliche Lage wird auch durch Anträge und gegebenenfalls Bewilligungen von Gehaltsvorschüssen wiedergegeben. Denn in diesen

findet sich nicht nur die Höhe des benötigten Betrags, sondern auch wofür dieser verwendet werden soll, wodurch ein Einblick in die Lebensrealität der Betroffenen gewährt wird. Die Gründe für ein Ansuchen sind dabei sehr vielfältig. Sie reichen von dem Erwerb von Kohle zum Heizen über das Anschaffen von Möbeln bis hin zum Bau eines Eigenheims. Einen großen Anteil der Dokumente in den Akten machen die Angaben zum Pflegegeld aus. Dieses betrifft nicht nur die Lehrperson, sondern auch dessen bzw. deren PartnerIn, wenn dieser oder diese länger gelebt hat als die Person, für die der Akt angelegt worden ist. Es kommt hier zu einer Überschneidung mit Informationen aus dem Gesundheitsbereich, da auch ärztliche Atteste oder andere Angaben zur Gesundheit der Personen beigelegt wurden. Auch Unterlagen zum „Witwenversorgungsgenuss“, also jener Zahlung, die den Angehörigen der Person nach deren Ableben zusteht, sowie Angaben über Unterstützungszahlungen für Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes stehen und Versicherungszahlungen samt Verträgen und Rechnungen wurden in den Personalakten gefunden.

Darüber hinaus wurden Zuschüsse, wie etwa Gratifikationen, die Haushaltszulage, Kinderzulage, Ernährungsbeihilfe, der Wohngeldzuschuss, Übersiedlungs- und Reisegebühren, Abrechnungen und Vergütungen von Fahrtkosten, die Nebengebührenezulage und Abfertigungen ebenfalls in den Personalakten abgelegt. Informationen zur Schul- und Studienlaufbahn der Kinder erhält man durch diesbezügliche Beihilfen. Auch Alimenteforderungen konnten in einigen wenigen Fällen festgestellt werden. Es finden sich auch interessante Einzelfälle, die im Zusammenhang mit finanziellen Unterlagen dokumentiert wurden. Beispielhaft dafür steht ein Antrag auf „Trennungsgebühr“ (Reisekosten), in dem es der betroffenen Person nicht möglich war, in der von der Schule zur Verfügung gestellten Wohnung zu leben, da aufgrund von Feuchtigkeit sowohl bei ihr als auch deren Kind gesundheitliche Schäden aufgetreten sind.⁹⁶ Man erhält damit sowohl Einblick in die schulische Bausubstanz als auch in gesundheitliche Beschwerden, die sich schließlich auch auf die Wohnungssituation auswirken. Ein anderer Fall betrifft eine Bitte um Anerkennung der eingezahlten, aber mittlerweile aberkannten Pensionsbeiträge. Beim Lesen des Aktes stellte sich heraus, dass die Person diese Beiträge verloren hat aufgrund des Missbrauchs an Schülerinnen. Dem Akt liegen auch Abschriften von ZeugInnenaussagen bei sowie des Scheidungsverfahrens mit seiner Frau, nachdem seine Übergriffe bekannt geworden sind.⁹⁷

⁹⁶ Vgl. OÖLA, Landesschulrat für Oberösterreich, 1P-PflichtschullehrerInnenpersonalakten: 1-P 726 (Sch. 146).

⁹⁷ Vgl. OÖLA, Landesschulrat für Oberösterreich, 1P-PflichtschullehrerInnenpersonalakten: 1-P 906 (Sch. 180).

Auch interessant sind Anträge auf Entschädigungszahlungen nach 1945, durch die man einen (wenn auch oberflächlichen) Eindruck davon bekommt, wie mit nicht regimekonformen Lehrkörpern umgegangen wurde. Im Zusammenhang dazu sind auch Rehabilitationsanträge zu sehen.

2. gesellschaftlichen und politischen Informationen:

Da die Unterlagen eine Zeitspanne betreffen, die sich über verschiedene politische Regime erstreckte, gab es auch die Erwartung, dass sich dies in den Personalakten widerspiegeln würde. Diese Annahme konnte bestätigt werden. Vor allem aus den Unterlagen aus der Zeit des Nationalsozialismus und dessen Niedergang lassen sich gewichtige Informationen extrahieren. In den Personalakten wurden Überprüfungsbögen gefunden, mit denen die nationalsozialistische Vergangenheit der PflichtschullehrerInnen kurz nach dem Zweiten Weltkrieg abgefragt wurde. In diesen wurden nicht nur die betroffenen Personen auf ihre Tätigkeiten während des Nationalsozialismus überprüft, sondern den Überprüfungsbögen, die standardisiert waren und entweder vom Bezirksschulrat selbst ausgestellt wurden oder von der amerikanischen Militärregierung stammten, wurden oft Aussagen und Berichte von den politisch relevanten Personen im Ort, wie den BürgermeisterInnen oder dem Gemeinderat, hinzugefügt. Aber auch Beschwerden von Eltern und anderen DorfbewohnerInnen sind manchmal zu finden, sogar eine Unterschriftenliste für die Wiedereinsetzung der Lehrperson.⁹⁸ Die Statements fallen sowohl positiv als auch negativ aus, was sich auf das Urteil der dafür zuständigen Sonderkommission des Oberösterreichischen Landesschulrats ausgewirkt hat. Diese Aussagen geben darüber hinaus Einblick in den gesellschaftlichen Stellenwert der Lehrperson, da gegebenenfalls auch deren außerschulische „Verdienste“ angegeben werden können, wie auch immer man diese heute beurteilen möchte. Wichtig ist es jedoch zu erwähnen, dass diese Fragebögen nicht immer in den Personalakten enthalten sind, obwohl die betroffene Person in die Zeitspanne fallen würde. Es gibt auch keinen Zusammenhang mit den Registrierungslisten, die im Zusammenhang mit dem Nationalsozialistengesetz von 1947 erstellt worden waren.⁹⁹ Der Landesschulrat erbat zwar sehr oft um Auskunft aus dieser Liste (die Antworten daraus findet man ebenfalls in den Personalakten), jedoch bedeutet dies nicht, dass auch der Fragebogen

⁹⁸ Vgl. *OÖLA*, Landesschulrat für Oberösterreich, 1P-PflichtschullehrerInnenpersonalakten: 1-P 1166 (Sch. 234).

⁹⁹ Im Nationalsozialistengesetz stand die Frage nach der Parteizugehörigkeit, dem Ausmaß und der Art der nationalsozialistischen Aktivitäten im Mittelpunkt. Dabei wurden die registrierungspflichtigen Personen in „Belastete“ und „Minderbelastete“ eingeteilt. (Vgl. *Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes*, Entnazifizierung).

enthalten ist. Auch ein anfänglicher Verdacht, dass dies mit der Zivilverwaltung Mühlviertel zu erklären sein könnte, musste verworfen werden. Zwar gab es in den Bezirken des Mühlviertels keinen amerikanischen Überprüfungsbogen, jedoch sehr wohl einen des jeweiligen Bezirksschulrats, wenn auch in anderer Form als im restlichen Oberösterreich. Darüber hinaus wurde auch eine Sonderkommission beim Landesschulrat der Zivilverwaltung Mühlviertel eingerichtet. Somit kann die Frage nach dem „Warum?“ hier nicht beantwortet werden. Eine dahingehende Vermutung wäre, dass die Fragebögen entweder bei anderen Behörden liegen oder sie einfach im Laufe der Zeit verloren gegangen sind.

Diese Informationen, die nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden, werden ergänzt durch die Unterlagen, die während des Nationalsozialismus angefallen sind. Auch bei PflichtschullehrerInnen wurde die politische Einstellung anhand von politischen Führungszeugnissen überprüft, um sicherzustellen, dass sie gegenüber dem Regime nicht negativ eingestellt und in der Vergangenheit nicht derartig aufgefallen waren. Auch Strafversetzungen und Beurlaubungen von den Lehrpersonen, die sich nicht dem damaligen politischen Ideal gemäß verhalten haben, bezeugen die Lebensrealität der Betroffenen.

Aus der Zeit der Regierungsdiktatur des Austrofaschismus ist mit der Hilfe der Personalakten nur wenig zu erfahren, da kaum Unterlagen aus dieser Zeit erhalten sind. Es muss eine Vorgängerserie der Personalakten gegeben haben, darauf deuten zumindest Aktenzahlen auf den ältesten Unterlagen hin.

In einigen Akten erhält man unverhofft Einblick in die brennenden Themen der herrschenden Zeit. So wie bei einem Streit eines Volksschuldirektors mit dem örtlichen Pfarrer und schließlich auch dem Bezirksschulinspektor. Das Thema des Streits war, wer die Aufsicht für die Ministranten innehatte und somit auch rechtlich verantwortlich für diese war. Der Anlassfall war ein gerichtliches Urteil in Tirol von 1957, das laut den Informationen, die aus dem Akt hervorgehen, in der Lehrerschaft hohe Wellen schlug.¹⁰⁰

In einem anderen Akt wird wie selbstverständlich davon berichtet, dass die Direktorenstellen von Knaben- und Mädchen-Hauptschule natürlich nach parteipolitischen Gesichtspunkten zu besetzen seien.¹⁰¹

¹⁰⁰ Vgl. OÖLA, Landesschulrat für Oberösterreich, 1P-PflichtschullehrerInnenpersonalakten: 1-P 386 (Sch. 77).

¹⁰¹ Vgl. OÖLA, Landesschulrat für Oberösterreich, 1P-PflichtschullehrerInnenpersonalakten: 1-P 606 (Sch. 120).

Auch moralisch-gesellschaftliche Aspekte lassen sich aus den Personalakten herauslesen. So bittet der örtliche Pfarrer um die Versetzung einer Lehrerin mit der Begründung, dass sie unverheiratet und noch dazu von einem Polen schwanger geworden ist.¹⁰²

3. Ausbildung und Beruf

Besonderes Interesse verdienen in dieser Kategorie jene Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Verleihung eines Berufstitels stehen. Im Falle der PflichtschullehrerInnen sind dies vor allem die Titel „Schulrat/-rätin“ und „Oberschulrat/-rätin“. Für die Verleihung dieser Titel ist ein Ansuchen beim dafür zuständigen Bildungsministerium notwendig. Diesem Antrag liegt ein Formular des zuständigen Bezirksschulinspektors bei, in dem die Verdienste und das Verhalten der Lehrperson beschrieben werden. Unter anderem finden sich hier die Felder „Dienstliches Verhalten“, „Verdienste auf dem Gebiet der Erziehung“, „Verkehr mit dem Elternhaus“, „Verdienste um das öffentliche Wohl außerhalb der Schule“ und „Außerdienstliches Verhalten“. Vor allem die letzten beiden geben Auskunft über den Stellenwert der Lehrkraft und ihr Engagement im Ort. Es werden sportliche, musikalische oder anderweitige Vereine angeführt, in denen die Lehrkraft mitgewirkt hat, aber auch andere Tätigkeiten, wie etwa die Mithilfe bei Ausstellungen. Diese Beschreibungen zeichnen oft das Bild eines Berufsstands, der auch außerhalb der Schule einen großen Einfluss auf das örtliche Leben ausgeübt hat. Ergänzt wird dies durch Eintragungen des Feldes „Literarische Tätigkeit“, wenn die oder der Auszuzeichnende heimatkundliche Werke verfasst hat.

Neben diesen Formularen sind noch weitere Beurteilungen in den Akten enthalten, die allerdings nicht ganz so umfangreich sind. Sie variieren zwischen reiner Benotung (meistens bei Dienstbeschreibungen) und schriftlichem Text (etwa bei Fällen des Antrags auf „Dank und Anerkennung“).

Die Dienstbeschreibungen dürften im damaligen böhmischen Bereich „Qualifikationstabellen“ und „-beschreibungen“¹⁰³ genannt worden sein. Sie beziehen sich jedoch ausschließlich auf die beruflichen Leistungen der Lehrperson in der Form von Noten und haben keine Aussagekraft über den Stellenwert, den diese in der örtlichen Gemeinde eingenommen hat.

¹⁰² Vgl. *OÖLA*, Landesschulrat für Oberösterreich, 1P-PflichtschullehrerInnenpersonalakten: 1-P 986 (Sch. 197).

¹⁰³ Da Teile Böhmens ab 1938 zum Reichsgau Oberdonau gehörten, dürfte die Abt. II: Erziehung, Volksbildung, Kultur- und Gemeinschaftspflege auch für diese zuständig gewesen sein.

Einen Anhaltspunkt für die gesellschaftliche Relevanz von LehrerInnen stellen die in vielen Akten gefundenen Anträge und Bewilligungen einer „Unabkömmlichstellung“ dar. Mit dieser wurde die Person nicht für den Wehrdienst im Zweiten Weltkrieg eingezogen. In diesen Dokumenten wird meist vom Schuldirektor darauf hingewiesen, dass der Lehrer nicht ersetzbar sei und somit auch nicht für den Wehrdienst infrage komme. Dies verschaffte den Lehrpersonen einen eindeutigen Vorteil gegenüber der restlichen Bevölkerung. Diese Gewährung einer Befreiung konnte bei sehr vielen Lehrern, der dafür in Frage kommenden Zeit, gefunden werden. Sehr gering war dagegen die Anzahl an Lehrern, die in den untersuchten Akten als Soldaten Kriegsdienst leisteten.

Neben diesen Unterlagen sind in den Personalakten auch Abschriften von Zeugnissen, Geburts- und Heiratsurkunden, Abstammungsnachweise, Nachweise von Sonderprüfungen (wie z.B. Maschinschreiben) und Familien- und Personenstandsmeldungen zu finden.

Angaben zu Dienstzeiten und Auflistungen der Schulen, an denen die Lehrpersonen tätig waren, finden sich im Zusammenhang mit verschiedenen Unterlagen. Zu diesen zählen die Anträge auf Verleihung eines Berufstitels (und „Dank und Anerkennung“), Personalausweise, die Feststellung des Vorrückungstages und die Anrechnung von Dienstzeiten.

Unterlagen, die es nicht nur ermöglichen den beruflichen Werdegang zu skizzieren, sondern im besten Fall den Großteil des Lebens eines Menschen nachzuzeichnen, sind die zum Teil beiliegenden Lebensläufe. Diese sind, wenn vorhanden, von unterschiedlicher Ausführlichkeit geprägt. Sie reichen von einer kurzen Aufzählung der bisherigen beruflichen Laufbahn, bis hin zu detaillierten Schilderungen der Jugend, samt Einblicken ins familiäre Umfeld.

Diese Kategorie schließen Informationen zu Nebenberufen ab, die meist nur bei VertragslehrerInnen zu finden sind.

4. Gesundheit

Ein Teil der Informationen aus dem gesundheitlichen Bereich wurde bereits in der Kategorie Finanzen und wirtschaftliche Verhältnisse besprochen. Es gibt darüber hinaus noch weitere Unterlagen, welche die Gesundheit der PflichtschullehrerInnen betreffen. Die größte Gruppe stellen jene Dokumente dar, die bei Krankenständen anfallen. Zunächst betreffen diese die Gewährung des Krankenstandes selbst und in weiterer Folge die Diagnosen der (Amts-)Ärztin bzw. des (Amts-)Arztes. Es werden zum Teil auch detaillierte Berichte samt Befunden und Testergebnissen dem Akt beigelegt. Die Gesundheitsdaten umfassen nicht nur

physische, sondern auch psychische Leiden und geben Einblick in die medizinische Versorgung der Zeit.

Die Bestimmung des Informationswerts der Registraturserie wird anhand der Überlieferungsziele getroffen, die bereits zu vor genannt wurden. Das Überlieferungsziel des Sammelns von Informationen über das berufliche und gesellschaftliche Leben von Pflichtschullehrerinnen in Oberösterreich kann durch die Archivierung der Personalakten erreicht werden. Für diese Entscheidung waren vor allem drei Unterlagengruppen ausschlaggebend.

Zunächst sind dies all jene Unterlagen, die sich mit der nationalsozialistischen Vergangenheit der PflichtschullehrerInnen beschäftigen, vor allem die Überprüfungsbögen der Bezirksschulräte und der amerikanischen Militärregierung. Diese dokumentieren nicht nur die (sehr zögerliche) Entnazifizierung in Österreich, sondern geben auch einen tiefen Einblick in die Stellung, welche die Lehrperson in der Gemeinde innehatte.

Ebenfalls von historischem Wert sind die Anträge für Berufstitel und hier vor allem die Beilagen, in denen die BezirksschulinspektorInnen eine Dienstbeschreibung abgeben. Auch sie bezeugen, wie sich die Lehrkraft im örtlich-gesellschaftlichen Netzwerk einfügte und erlauben Querverbindungen zu landeskundigen Arbeiten und lokalen Vereinen oder ähnlichen Institutionen.

Die dritte Unterlagengruppe stellen die Lebensläufe der LehrerInnen dar. Diese zeichnen im günstigsten Fall einen Großteil des Heranwachsens und Arbeitslebens der betroffenen Person nach. Hierbei ist jedoch mit großer Vorsicht auf den Wahrheitsgehalt der Quellen zu achten, da man davon ausgehen muss, dass vor allem die positiven Seiten der Lehrerin bzw. des Lehrers angeführt werden. Trotzdem darf man ihren Informationsgehalt nicht unterschätzen.

Zusätzlich zu diesen drei besonders bedeutenden Unterlagengruppen wurden weitere Dokumente identifiziert, wie etwa jene, die „Unabkömmlichstellungen“ betreffen, welche die getroffene Bewertungsentscheidung bekräftigen. Doch bei all den untersuchten Unterlagen gab es auch diejenigen, für die eine Archivierung aufgrund der Informationswertanalyse nicht infrage kommen würde. Dies sind Unterlagen, bei denen eine Doppelüberlieferung vermutet werden darf, wie etwa bei jenen, die das Pflegegeld betreffen. Diese müssten auch bei der zuständigen Behörde zu finden sein. Doch da im Vorfeld bereits von einem Skelettieren der Akten Abstand genommen wurde, hat dies keine Auswirkung auf die schlussendliche Bewertungsentscheidung.

Für das Überlieferungsziel der Dokumentation aller in den oberösterreichischen Schulen unterrichtenden PflichtschullehrerInnen müsste eine vollständige Archivierung der Personalakten veranlasst werden. Doch die Personalakten sind nicht die einzigen Unterlagen, die einer Analyse unterzogen wurden.

9.1.5. Evidenz- und Informationswertanalyse der „historischen Kartei“

Die Kartei selbst ist alphabetisch geordnet. Für jede Person wurden Blätter in der Kartei angelegt. Die Formularfelder, die die Blätter enthalten, sind „Ordnungszahl“, „Tag des Einlaufes“, „Absender“, „Datum“, „Zahl des Absenders“, „Betreff“, „Bearbeiter“, „Insichthaltung“ (wo sich der Akt befindet) und „Besondere Vermerke“. Wie schon bei den Personalakten, handelt es sich bei dem Konzentrationsgrad der Kartei um extensive Information.

Bezüglich des Evidenzwertes zeigt die „historische Kartei“ den Verlauf der Geschäftsfälle, die in den Unterlagen vermerkt sind. Das Behördenhandeln wird somit dokumentiert, jedoch in einem wesentlich kleineren Umfang als in den Personalakten.

Sowohl der Unikatcharakter als auch die Einmaligkeit der Informationen können für die Kartei bestätigt werden. Es gibt sie an keiner anderen Stelle. Die Form der Kartei ist als der damaligen Zeit typisch anzusehen und sie selbst ist in einem sehr guten Zustand, der einer Benützung nicht im Wege steht.

Für das Erreichen des Überlieferungsziels des Sammelns von Informationen über das berufliche und gesellschaftliche Leben von Pflichtschullehrerinnen in Oberösterreich sind die Personalakten die geeignetere Wahl. Für die Dokumentation aller in den oberösterreichischen Schulen unterrichtenden PflichtschullehrerInnen stellt die „historische Kartei“ jedoch eine Alternative dar, da durch sie ein Überblick aller LehrerInnen gewährleistet wird.

Zentrale Bedeutung erlangt die Kartei aber vor allem durch ihre Funktion als Findmittel für die Personalakten. Ohne sie wäre deren Benutzung beinahe unmöglich.

All diese Faktoren führen zu einer positiven Archivierungsentscheidung. Eine Aufbewahrung ist somit das erklärte Ziel.

9.1.6. Archivierungsumfang

Da die Bewertungsentscheidung sowohl für die Personalakten als auch die Kartei positiv ausfiel, musste der Umfang bestimmt werden, in dem die Unterlagen aufbewahrt werden. Vor allem die beiden Überlieferungsziele spielten dabei eine große Rolle. Damit beide erreicht wurden fiel die Entscheidung auf eine vollständige Archivierung der „historischen Kartei“ und auf die Erstellung eines Samples anhand einer systematischen Auswahl für die Personalakten der PflichtschullehrerInnen. Eine vollständige Archivierung der Personalakten wurde aufgrund der Größe der Registraturserie und des Umstandes, dass die Überlieferungsziele auch ohne sie zu realisieren sind, verworfen.

Wie schon bei dem Erstellen des Samples für diese Arbeit fiel die Entscheidung auf eine systematische Auswahl mit Zufallsstart und nicht auf eine reine Zufallsstichprobe. Diese Absage an eine mathematische Repräsentativität ist mit der Größe der Registraturserie zur begründen. Wie schon in Kapitel 9.1.2. berechnet, müsste die Stichprobengröße bei für die Registraturserie mit einer Grundgesamtheit von 1204 Akten mindestens 318 betragen, womit sogar mehr als jede vierte Akte archiviert werden müsste.

Doch neben diesen 1204 Akten werden im Laufe der nächsten Jahr(zehnt)e weitere zehntausende Akten einer Archivierung bedürfen, weswegen sich die Frage stellt, ob eine Bewertung der gesamten Registraturserie nicht von Vorteil wäre. Bei dieser würde sich auch eine reine Zufallsstichprobe anbieten, da die Grundgesamtheit ein wesentlich größere wäre. Unter der Verwendung der Formel aus Kapitel 9.1.2. würde sich für die Registraturserie mit insgesamt 31350 Personalakten eine Mindestgröße der Stichprobe von 382 Akten ergeben. Diese Zahl ist somit sehr klein im Vergleich zur gesamten Registraturserie. Da durch die Verwendung einer reinen Zufallsstichprobe die Möglichkeit der Herstellung von Repräsentativität besteht, wird diese ausdrücklich empfohlen. In Zusammenarbeit mit der Bildungsdirektion sollte versucht werden bereits jetzt, vor der Übernahme der restlichen Personalakten, ein solches Auswahlverfahren zu realisieren. Dies kann gelingen, da bei der Behörde keine neuen analogen Personalakten mehr anfallen werden.

Zusätzlich zu einer reinen Zufallsauswahl gäbe es noch die Möglichkeit, wie bei der baden-württembergischen horizontalen und vertikalen Bewertung einzelne besondere Persönlichkeiten und zeittypische Einzelfälle herauszusuchen und zu archivieren. Für die Bewertung von LehrerInnenpersonalakten des Oberschulamt Tübingen wurden in diesem Zusammenhang die Kriterien, wie „Sportler“, „Politiker“ und „Schulbuchautoren“, erstellt.

Diese mussten jedoch bereits bei dem Anfallen der Akten gekennzeichnet werden.¹⁰⁴ Da weder eine solche Kennzeichnung bei den Personalakten des Landeschulrats vorhanden war noch andere Möglichkeiten, die nicht in einem unverhältnismäßig hohen Aufwand enden würden, bestanden, wurde von diesem Verfahren Abstand genommen. Zwei Kriterien, die erstellt und auf ihre Durchführbarkeit überprüft wurden, waren „DirektroIn“ und „Berufstitel“. Erstere wiesen in den Akten im Vergleich zu „einfachen“ LehrerInnen jedoch keinen inhaltlichen Mehrwert auf und für letztere bestand kein geeignetes Findmittel¹⁰⁵.

Eine Reflexion über diesen Prozess der Bewertung auf der Basis der Überlegungen von Schellenberg muss noch hintangestellt werden, da zunächst die zweite Methode, das Macro-Appraisal, durchgeführt wird, um den Einfluss auf dieses möglichst gering zu halten.

¹⁰⁴ Vgl. *Rehm, Treffeisen*, Perspektiven der Personalaktenbewertung, 40f.

¹⁰⁵ Der Amtskalender „Der Oberösterreicher“ erwies sich dabei als nicht praktikabel.

9.2. Macro-Appraisal

Bei der Durchführung des Macro-Appraisal standen nicht die Unterlagen selbst im Mittelpunkt, sondern die Funktionen der zu untersuchenden Behörde, bei welcher sie entstanden sind. Die folgenden Schritte orientieren sich an den von den Library and Archives Canada veröffentlichten Anleitungen für eine Bewertung auf Grundlage des Macro-Appraisal. Als die zu untersuchende Einheit wurde der Landesschulrat ausgewählt. Alternativ hätte die Möglichkeit bestanden, die übergeordnete Behörde, also das heutige Bildungsministerium, als Untersuchungsobjekt zu bestimmen, jedoch würde dies den Rahmen der Arbeit sprengen und der zu erwartende Mehrwert steht in keinem Verhältnis zum erforderlichen Arbeitsaufwand.

Da es sich bei der vorliegenden Ausgangssituation um die erstmalige Übernahme von solchen Unterlagen des ehemaligen Landesschulrats OÖ handelte, mussten die Funktionen und Aufgaben des Landesschulrats/der Bildungsdirektion erst definiert werden. Diese Ausgangssituation weicht damit von der Idealvorstellung des Macro-Appraisal ab, in der die Bewertung vor der Übernahme stattfindet und nicht eine einzelne Registraturserie im Mittelpunkt steht. Trotz dieses Umstandes wird gemäß den theoretischen Vorgaben die ganze Institution auf ihre relevanten Funktionen hin überprüft und erst im Anschluss daran wird abgeleitet, welche Unterlagen für die Dokumentation dieser Funktionen benötigt werden. Die beschriebene Ausgangssituation ist nicht als Nachteil anzusehen, sondern im Gegenteil, sie ermöglicht es, die Praxistauglichkeit dieses Ansatzes zu überprüfen.

9.2.1. Definition der Funktionen und Aktivitäten des Landeschulrats

Zunächst gilt es die rechtlichen Grundlagen der zu bewertenden Behörde auf Aufgaben- und Funktionsdefinitionen zu untersuchen. Nach dem Bundes-Schulaufsichtsgesetz § 3 Abs. 1 Z 1 ist der Landesschulrat für alle Schulen die sachlich zuständige Behörde. Ausgenommen davon sind die Zentrallehranstalten. Genauer definiert werden seine Aufgaben im Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz, welches für diesen Bereich als Quelle herangezogen wird. Die Bildungsdirektionen haben als zentrale Aufgabe die Vollziehung des Schulrechts inne.¹⁰⁶ „Das inkludiert die Vollziehung der Qualitätssicherung, der Schulaufsicht und des Bildungscontrollings sowie die Vollziehung des Dienstrechtes und des

¹⁰⁶ Vgl. *Bundesministerium Bildung*, Bildungsdirektionen.

Personalvertretungsrechtes der Pädagoginnen und Pädagogen für öffentliche Schulen und der sonstigen Bundesbediensteten an öffentlichen Schulen. Davon umfasst ist auch die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen. Darunter werden Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel verstanden.“¹⁰⁷

Die übergeordnete Funktion, von der alle nachfolgenden abgeleitet werden, stellt die Funktion „Bildung“ dar. Deren Stellenwert für die österreichische Gesellschaft wird im anschließenden Kapitel diskutiert. Aus dem zuvor angeführten Zitat des Bildungsministeriums lassen sich folgende drei (Sub-)Funktionen ableiten, welche der Landeschulrat bzw. die heutige Bildungsdirektion wahrnimmt.

Die erste wird als „Schulverwaltung“ bezeichnet und umfasst all jene Aufgaben, die zuvor als äußere Organisation bezeichnet wurde und den Aufbau, die Organisationsformen, die Errichtung sowie Erhaltung, die Auflassung und die Sprengel von öffentlichen Schulen betrifft. Diese Funktion ist also dafür zuständig, dass die lokale Ebene der Bildung, die Schulen, funktioniert.

Die zweite Funktion ist das „Qualitätsmanagement von Schulen“. Die wahrgenommenen Aufgaben sind die Qualitätssicherung, die Schulaufsicht und das Bildungscontrolling. Während die erste Funktion dafür sorgt, dass überhaupt ein Unterricht möglich ist, stellt diese sicher, dass dieser auch den Qualitätsstandards entspricht, die vom Gesetzgeber vorgeschrieben werden.

Die „Verwaltung des Lehrpersonals“ stellt die dritte und letzte Funktion des Landeschulrats/der Bildungsdirektion dar. Diese sorgt für die Bereitstellung, Gewährleistung und Betreuung des „Mediums“, durch das die Bildungsinhalte an die Schülerinnen und Schüler übermittelt werden. Diese drei Funktionen und ihre Aufgaben sind eng miteinander verwoben und beeinflussen sich gegenseitig. Ohne die Schulverwaltung gäbe es keinen Ort, an dem LehrerInnen unterrichten könnten und diese werden durch das Qualitätsmanagement wiederum überprüft. Alle drei stellen Funktionen dar, bei denen zumindest eine gesellschaftliche Relevanz vermutet werden darf und somit für eine Bewertungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Die benannten Funktionen wurden auf der Basis der Gesetzestexte und der Angaben des zuständigen Bildungsministeriums getroffen. Weitere Funktionen konnten am Beginn der Bewertung nicht ausgeschlossen werden und wurden gegebenenfalls im Verlauf der Arbeit ergänzt.

An dieser Stelle musste jedoch eine Entscheidung getroffen werden, die dem ganzheitlichen Anspruch des Macro-Appraisal nicht vollumfänglich gerecht wird und auch mit dem Grundansatz bricht, die Unterlagen erst zuletzt zu berücksichtigen. Eine Macro-Appraisal-Bewertung des gesamten Landeschulrats war als Teil einer vergleichenden Bewertungsarbeit

¹⁰⁷ Bundesministerium Bildung, Bildungsdirektionen.

nicht zu bewerkstelligen. Stattdessen lag in der weiteren Folge die Funktion „Verwaltung des Lehrpersonals“ im Zentrum der Untersuchung, da die Personalakten der PflichtschulschullehrerInnen in diesem Bereich zu verorten waren. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die beiden anderen Funktionen nicht berücksichtigt wurden.

Die gesetzlichen Grundlagen, die für die „Verwaltung des Lehrpersonals“ zum Tragen kommen, sind im Bereich des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrecht anzusiedeln. Die für das Dienstrecht gesetzlichen Grundlagen sind das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz (Oö. LVBG) und das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 (LVG). Für Angelegenheiten der Personalvertretung gilt das Oö. Landes-Personalvertretungsgesetz (Oö. L-PVG). Da die Personalvertretung als Thema für diese Arbeit keine Relevanz aufweist, wird das dafür zuständige Gesetz nicht weiter thematisiert.

Das LDG 1984 ist laut § 1 Abs. 1 anzuwenden für „[...] die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu den Ländern stehenden Lehrer (Landeslehrer) für Volksschulen, Mittelschulen und Sonderschulen, für Polytechnische Schulen und für Berufsschulen sowie auf die Personen, die einen Anspruch auf Ruhe-(Versorgungs-)Bezug aus einem solchen Dienstverhältnis haben [...]“. Der Landeschulrat bzw. die Bildungsdirektion tritt hier als Dienstbehörde auf und ist nach §§ 3 bis 5 LDG 1984 für alle Schritte, die von einer Stellenausschreibung, über die Auswahl der BewerberInnen bis hin zur Ernennung (=die bescheidmäßige Verleihung einer Planstelle) der Lehrperson reichen, zuständig. Dies gilt auch für anderweitige personelle Aufgaben, wie der Versetzung in den Ruhestand nach § 12 und § 13 LDG 1984. Besoldungs- und pensionsrechtliche Angelegenheiten sowie Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen und die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der LehrerInnen werden in diesem Gesetz in den Abschnitten 8 bis 10 geregelt. Besondere Beachtung verdient der 7. Abschnitt, welcher das Disziplinarrecht behandelt.

Das LVG regelt (seinem Langtitel zu entnehmen) die dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten von Vertragslehrpersonen der Länder für Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen sowie für Berufsschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen.¹⁰⁸

Im Oö. LVBG widmet sich der gesamte 2. Abschnitt den VertragslehrerInnen. Zu diesen zählen laut § 61 Abs. 1 all jene Vertragsbedienstete, die als LehrerInnen an den Landesmusikschulen, an der Höheren Technischen Lehranstalt für Lebensmitteltechnologie - Getreidewirtschaft des Landes Oberösterreich, an der Technischen Fachschule des Landes Oberösterreich in Haslach

¹⁰⁸ Vgl. Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 – LVG.

an der Mühl oder an der Anton Bruckner Privatuniversität verwendet werden. Auch für diese werden alle Angelegenheiten, die sich im Rahmen ihres Dienstverhältnisses ergeben, erläutert und definiert.

Diese Gesetzessammlungen boten nicht nur einen Überblick, wofür der Landeschulrat, bzw. die Bildungsdirektion zuständig ist, sondern es konnten dadurch bereits erste Vermutungen angestellt werden, welche Arten von Unterlagen bei diesen Behörden im Zusammenhang mit der Ausführung des Dienstrechts angefallen sind und gesammelt wurden. Es mussten Personalakten angelegt worden sein, in denen alle relevanten Informationen zur Besoldung, Zuweisung an Schulen und Versetzungen in den Ruhestand vermerkt worden sind. Darüber hinaus mussten gesundheitliche Informationen dokumentiert worden und Unterlagen angefallen sein, die sich mit Angelegenheiten der Versicherung der Betroffenen beschäftigen. Des Weiteren sollten in den Personalakten auch disziplinarische Vorfälle festgehalten worden sein.

Doch handelt es sich bei der „Verwaltung des Lehrpersonals“ um eine relevante Funktion? Um diese Frage zu klären, wird in den folgenden Kapiteln zunächst der finanzielle Kontext des Landesschulrats beleuchtet und anschließend wird dem gesellschaftlichen Wert und der Bedeutung für die Verwaltung nachgegangen.

9.2.2. Finanzieller Rahmen

Ein probates Mittel, um die Relevanz der Funktionen einzuschätzen, ist die Untersuchung der bereitgestellten Mittel, die den Institutionen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen. Die Basis dieses Kapitels stellt der Bericht des Rechnungshofes aus dem Jahr 2015 (Veröffentlichung 2019) dar, der sich sowohl mit dem Landeschulrat für Oberösterreich als auch mit jenem für Tirol beschäftigt hat.¹⁰⁹ Das bedeutet, dass dieser noch die Zeit vor der Einrichtung der Bildungsdirektionen behandelt und somit besonders geeignet für diese Arbeit ist. Aus dem Bericht wird nicht nur das Budget ersichtlich, welches dem Landeschulrat für Oberösterreich zur Verfügung stand, sondern auch, wie viele Personen für die Erfüllung der Aufgaben eingesetzt wurden. Zusätzlich lieferte der Rechnungshof mit dem Landeschulrat für Tirol einen Vergleichsparameter. Die folgenden Tabellen zeigen die Kerndaten.

¹⁰⁹ *Rechnungshof Österreich*, Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol.

Ausgaben der Ämter der Landesschulräte für Oberösterreich und Tirol (einschließlich Bezirksschulräte) von 2009 bis 2013						
	2009	2010	2011	2012	2013	Veränderung 2009 bis 2013
	in 1.000 EUR					in %
Landesschulrat für Oberösterreich						
Personalausgaben	11.352,80	11.398,21	11.201,25	11.453,33	11.702,66	3,08
Sachausgaben	1.927,68	2.313,06	2.096,70	3.005,04	2.539,94	31,76
Gesamtausgaben	13.280,48	13.711,27	13.297,95	14.458,37	14.242,60	7,24
Landesschulrat für Tirol						
Personalausgaben	5.706,54	5.413,78	5.351,32	5.655,53	5.761,48	0,96
Sachausgaben	1.265,86	1.370,70	1.255,20	1.291,85	1.670,08	31,93
Gesamtausgaben	6.972,40	6.784,48	6.606,52	6.947,38	7.431,56	6,59
genehmigte und besetzte Planstellen der Ämter der Landesschulräte für Oberösterreich und Tirol (einschließlich Bezirksschulräte) von 2009 bis 2013						
Jahr ¹	2009	2010	2011	2012	2013	Veränderung 2009 bis 2013
	in Planstellen/VBÄ					in %
Oberösterreich						
genehmigte Planstellen laut Personalplan gesamt	248,40	249,40	245,275	244,025	242,775	– 2,26
besetzte Planstellen gesamt ²	232,45	221,40	217,70	210,63	230,90	– 0,67
Tirol						
genehmigte Planstellen laut Personalplan gesamt	105,375	105,375	105,125	102,375	99,625	– 5,46
besetzte Planstellen gesamt ²	95,13	93,00	90,15	87,75	94,15	– 1,03

¹ jeweils per 31. Dezember

² ohne Fachinspektoren für Religion; bis einschließlich 2012 ohne die betrauten Schulaufsichtsbediensteten; ohne Lehrlinge, Verwaltungspraktikanten, Bedienstete anderer Gebietskörperschaften (z.B. Land); freie Dienstnehmer Schulpsychologie, in Verwaltung eingesetzte Lehrer

Abbildung 3: Ausgaben und Planstellen der Landesschulräte für Oberösterreich und Tirol¹¹⁰

Anhand der Ausgaben der Landes- und Bezirksschulräte kann abgelesen werden, dass es im Zeitraum 2009 bis 2013 zu einer Steigerung der Gesamtausgaben von über 7 % in Oberösterreich gekommen ist. In absoluten Zahlen betrugen die Ausgaben im Jahr 2013 insgesamt 14.242.600 €. Davon entfielen etwa 82 % auf Personalausgaben und die restlichen 18 % für Sachausgaben. Gleichzeitig kam es jedoch im selben Zeitraum zu einer (geringfügigen) Reduktion der besetzten Planstellen von 232,45 auf 230,9 (etwa 0,67 %). Im gesamten Zeitraum wurden die genehmigten Planstellen jedoch nicht ausgenutzt (obwohl auch diese im untersuchten Zeitraum um 2,36 % reduziert wurden). Bemerkenswert ist vor allem der Anstieg der Sachausgaben um beinahe 32 %. Der Rechnungshof führt dies auf die zunehmende Anzahl an betrauten Schulaufsichtsbediensteten zurück.

¹¹⁰ Vgl. *Rechnungshof Österreich*, Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol, 136.

Die steigende Ausgabenrate von 7 % ist im Vergleich zu jener der gesamten Unterrichtsverwaltung von etwa 13,5 % als moderat zu bezeichnen. Dies kann jedoch auch anhand von verrechnungstechnischen Gründen erklärt werden.¹¹¹

Aus den Tabellen lässt sich ablesen, dass zwischen den beiden Landeschulräten keine nennenswerten Unterschiede auszumachen sind, wenn man die relativen Zahlen betrachtet und nicht die absoluten, da diese aufgrund der unterschiedlichen Größe und des zur Verfügung stehenden Budgets nicht als Vergleichsparameter dienen können. So entfallen in Tirol etwa 78 % der Ausgaben auf die Personalkosten und die restlichen 22 % auf Sachausgaben. Bei der Entwicklung der Personalausgaben ist die Steigerung in Tirol mit 0,96 % schwächer ausgeprägt als in Oberösterreich. Die Tabelle gibt ein erstes Indiz dafür, dass die Ausgaben des Landeschulrats für Oberösterreich mit jenen anderer Bundesländer vergleichbar sind. Problematisch ist jedoch, dass die angeführten Personalausgaben nur die Ausgaben für Bundesbedienstete, die an eine Planstelle gebunden sind, darstellen. Es fehlen die Positionen der betrauten Schulaufsichtsbediensteten, der Bundesbediensteten, derjenigen, die anderen Planstellenbereichen zugeordnet waren oder keine Planstelle banden, der in Schulbehörden tätigen Bediensteten der Gebietskörperschaften und des Personals, das in Vereinen angestellt war, aber Leistungen für den Landeschulrat erbrachte.¹¹²

Zumindest für die Personalausgaben der Schulaufsicht gibt es Zahlen, wie die nachfolgende Tabelle zeigt.

¹¹¹ Vgl. *Rechnungshof Österreich*, Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol, 174f.

¹¹² Vgl. *Rechnungshof Österreich*, Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol, 213.

Tabelle 16: Personalausgaben Schulaufsicht Oberösterreich und Tirol						
	2009	2010	2011	2012	2013	Veränderung 2009 bis 2013
	in 1.000 EUR ¹					in %
Oberösterreich						
ernannte Schulaufsichts- bedienstete ²	3.256,31	3.121,67	2.835,48	2.604,53	3.550,01	
betraute Schulaufsichts- bedienstete ³	722,22	900,12	1.301,54	1.540,62	838,49	
Summe	3.978,53	4.021,79	4.137,02	4.145,15	4.388,50	10,30
Tirol						
ernannte Schulaufsichts- bedienstete ²	2.136,74	1.620,20	1.522,71	1.693,56	2.010,74	
betraute Schulaufsichts- bedienstete ⁴	221,78	578,67	709,21	850,80	603,91	
Summe	2.358,52	2.198,87	2.231,92	2.544,36	2.614,65	10,86

¹ ohne Zulagen bzw. Vergütungen der Länder (siehe TZ 45)

² Ansatz 3060 bzw. Detailbudget 30.01.02; Landesschulrat für Oberösterreich; Landesschulrat für Tirol

³ Landesschulrat für Oberösterreich

⁴ Amt der Tiroler Landesregierung (für einen Teil der Ausgaben Refundierung beim Bund noch nicht angesprochen)

Abbildung 4: Personalausgaben Schulaufsicht Oberösterreich und Tirol¹¹³

Wie man aus der Tabelle ablesen kann, gibt es auch hier keine nennenswerten Unterschiede zwischen der Behörde in Oberösterreich und jener in Tirol. Interessant ist jedoch, dass die Personalausgaben der Schulaufsicht stärker gestiegen sind als jene der zuvor angeführten Gesamtpersonalausgaben.

Auch dem Rechnungshof wäre es nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich gewesen, den tatsächlichen Gesamtumfang der Personalausgaben für die Schulbehörden zu ermitteln.¹¹⁴

Aus diesem Grund wurden auch keine Untersuchungen von der Seite des Autors angestrengt, da dies die Kapazitäten der Arbeit übersteigen würde.

Was jedoch vom Rechnungshof beantwortet werden konnte, war die Frage, für welche Aufgaben die Landeslehrkräfte das meiste Personal aufwenden. Dies verdeutlichen die folgenden beiden Tortendiagramme, welche die Verteilung des Personals prozentuell anzeigen.

¹¹³ Vgl. *Rechnungshof Österreich*, Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol, 214.

¹¹⁴ Vgl. *Rechnungshof Österreich*, Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol, 214.

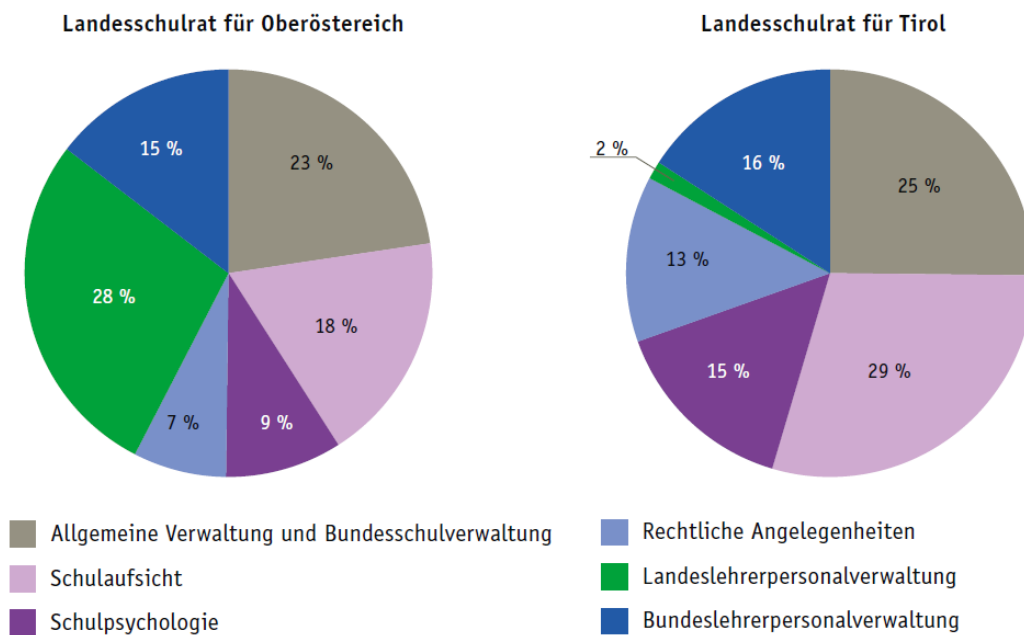


Abbildung 5: Personaleinsatz der Landesschulräte für Oberösterreich und Tirol¹¹⁵

Ein direkter Vergleich zwischen den Behörden aus Oberösterreich und Tirol wird durch den Umstand erschwert, dass in Tirol, im Gegensatz zu Oberösterreich, die Diensthoheit über LandeslehrerInnen nicht dem Landesschulrat übertragen wurde.¹¹⁶ Dies spiegelt sich in den 2 %, welche die Landeslehrerpersonalverwaltung in Tirol ausmacht, wider. Diese liegt in Oberösterreich bei 28 % und macht somit den größten Anteil des Personals aus. Doch auch wenn kein Vergleich möglich ist, so sind die Informationen, die sich aus dem Diagramm gewinnen lassen von großem Nutzen. Der Landeslehrerverwaltung folgt in Oberösterreich die allgemeine Verwaltung und Bundesschulverwaltung mit 23 %, die Schulaufsicht mit 18 %, die Bundeslehrerpersonalverwaltung mit 15 %, die Schulpsychologie mit 9 % und schließlich die rechtlichen Angelegenheiten mit 7 %. Für die Funktion „Verwaltung des Lehrpersonals“ werden also mit 38 % über ein Drittel des Personals des Landesschulrats betraut. Allein dieser Prozentsatz zeigt, dass diese Funktion einen zentralen Stellenwert in der Behörde einnimmt und im weiteren Verlauf der Bewertungsarbeit in den Fokus rückt. Die „Schulverwaltung“ umfasst mit 23 % immerhin fast einem Viertel des Personals und das „Qualitätsmanagement von Schulen“ fast ein Fünftel mit 18 %. Bei den rechtlichen Angelegenheiten ergab sich die Problematik, dass nicht definiert wurde, worum es sich hierbei genau handelt. Potenziell (und sogar sehr wahrscheinlich) sind dabei alle drei Funktionen betroffen, weswegen dieser Anteil

¹¹⁵ Vgl. *Rechnungshof Österreich*, Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol, 196.

¹¹⁶ Vgl. *Rechnungshof Österreich*, Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol, 197.

des Personals nicht zugeordnet werden konnte. Ein noch größeres Problem stellte die Kategorie des Personals dar, welches der Schulpsychologie zugewiesen wurde. Das Personal der Schulpsychologie ließ sich noch am ehesten dem „Qualitätsmanagement von Schulen“ zuordnen, es entsprach dieser Kategorie jedoch nicht völlig. Aus diesem Grund wurde die Definition der Funktion „Qualitätsmanagement von Schulen“ um die allgemeine Aufgabe „Sicherstellung des psychischen Kindeswohls“ ergänzt, die jedoch nicht zu breit interpretiert werden darf, sondern sich sehr eng am Wortbegriff orientiert. Somit wurde für das „Qualitätsmanagement von Schulen“ sogar mehr Personal aufgewendet (25 %) als für die „Schulverwaltung“. Die Bedeutung der Funktion mit dem größten Personalaufwand für die Verwaltung und die Gesellschaft wird im folgenden Kapitel besprochen.

9.2.3. Bedeutung der Aufgaben und Funktionen für die Verwaltung und die (ober)österreichische Gesellschaft

Es stellt sich die Frage, wie bedeutend die Funktion „Lehrpersonalverwaltung“ für die Behörde selbst und in weiterer Folge für den gesamten Staat an sich ist. Da es sich bei der Personalverwaltung um eine der zentralen Stellen einer Behörde handelt, darf man deren Wichtigkeit auf keinen Fall unterschätzen. Durch diese Funktion steht der Landesschulrat mit seinen LehrerInnen in direktem Kontakt und stellt gleichzeitig aus personalrechtlicher Perspektive sicher, dass die Arbeitsverhältnisse eingehalten werden.

Betrachten wir die Bedeutung des Landeschulrats allgemein zunächst in einem größeren Zusammenhang. Für den Staat und die Regierung stellen die Bildungsdirektionen bzw. früher die Landesschulräte zentrale Bausteine bei der Verwirklichung und Gewährleistung der Bildungspolitik dar. Diese Behörden ermöglichen, ein Schul- und Bildungssystem aufzubauen, zu organisieren und deren Qualität zu überprüfen und Fehler zu beheben. Sie fungieren als ein wichtiges Bindeglied zu den LehrerInnen und SchülerInnen, die im Zentrum der Bildungspolitik stehen. Daraus kann geschlussfolgert werden, dass der Landesschulrat als Teil der staatlichen Verwaltung ein Bindeglied zur Bevölkerung darstellt und somit den für das Macro-Appraisal so wichtigen Interaktionsrahmen schafft.¹¹⁷ Die Lehrpersonalverwaltung stellt dabei sicher, dass diese Verknüpfung überhaupt erst erstellt werden kann. Ohne ihn gäbe es die Verbindung Staat-BürgerIn (in der Form von Schulkindern bzw. Eltern) nicht. Damit

¹¹⁷ Wie die BürgerInnen direkt mit dem Landesschulrat interagieren und nicht nur über den „Mittelsmann“ Lehrpersonal wird in Kapitel 9.2.5. erläutert.

wird ein weiteres Argument geliefert, die Funktion der „Lehrpersonalverwaltung“ einer Prüfung der Archivwürdigkeit zu unterziehen.

Ähnliches gilt für den Wert, den die Funktion bzw. deren Aufgaben für die österreichische und insbesondere die oberösterreichische Gesellschaft innehat. Dazu muss etwas weiter ausgeholt werden, um dies zu verdeutlichen. Wie bereits festgestellt wurde, stellt die Funktion sicher, dass das österreichische Bildungssystem, wie gesetzlich vorgesehen, funktionieren kann. Doch nicht nur für die Verwaltung, sondern auch für die Gesellschaft im Allgemeinen ist es von besonderem Interesse, dass dieses System aufrechterhalten wird.

Denn Bildung wird in modernen Gesellschaften als wesentliches Element der Demokratisierung und Emanzipation angesehen und ermöglicht es dadurch in diesen partizipieren zu können. Die Erträge von Bildung können in fast allen Lebensbereichen ausgemacht werden, angefangen bei der Gesundheit und Lebenserwartung über Partnerschaften, soziale Integration, Partizipation, Mobilität bis hin zu Gestaltungsmöglichkeiten im Lebensverlauf. Es ist bewiesen, dass Menschen mit Hochschulreife weniger rauchen, seltener an Übergewicht und an Krankheiten, wie etwa Schlaganfall oder Diabetes, leiden. Darüber hinaus engagieren sich Menschen mit höherem Bildungsstand häufiger im politischen und sozialen Bereich. Des Weiteren sinkt mit einem höheren Schulabschluss das Risiko, arbeitslos zu werden. Da Erwerbsarbeit in mannigfaltiger Weise gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht, ist dieser Zusammenhang von herausragender Wichtigkeit. All diese Aspekte zeigen, dass Bildung massiven Einfluss auf die Lebenschancen von Menschen ausübt und diese befähigt, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.¹¹⁸

Die Landeschulräte bzw. Bildungsdirektionen haben dabei Anteil am Gelingen der Funktion „Bildung“. So etwa in der Anstellung von Lehrerinnen und Lehrer. Durch die Auswahl und Aufnahme der Lehrpersonen in den Berufsstand fungiert der Landeschulrat als Wächter über den Einhaltung der Vorschriften und bestimmt, wer die Bildungspolitik, die von der Gesellschaft in der Form von demokratischer Repräsentation bestimmt wurde, schlussendlich im Klassenzimmer umsetzt. Darüber hinaus sorgt er durch regelmäßige Kontrollen dafür, dass Qualitätsstandards eingehalten werden und kann reagieren, wenn Fehler, welcher Art sie auch sein mögen, auftreten, was auch ein Argument für die Dokumentation der Funktion „Qualitätsmanagement von Schulen“ darstellt.

Ein Extrembeispiel, welches den negativen Einfluss der Bildungspolitik und von LehrerInnen auf eine Gesellschaft zeigt, ist die Zeit des Nationalsozialismus. In dieser Zeit wurden Inhalte, Didaktik und Methodik den Zielen des nationalsozialistischen Regimes unterworfen und einer

¹¹⁸ Vgl. Allmendinger, Bildungsgesellschaft.

außerschulischen paramilitärischen Ausbildung wurde ein wesentlich größerer Stellenwert zugeschrieben als der intellektuellen schulischen Bildung.¹¹⁹

Neben den dargelegten Aufgaben der LehrerInnen ist auch deren gesellschaftliches Ansehen von Interesse. Eine auskunftreiche Quelle dazu stellt der „Global Teacher Status Index 2018“ dar, der Informationen zum gesellschaftlichen Ansehen von LehrerInnen aus insgesamt 35 Ländern liefert. Österreich war in dieser Studie zwar nicht vertreten, jedoch das Nachbarland Deutschland, das aufgrund seiner sprachlichen und kulturellen Ähnlichkeiten als Bezugsland ausgewählt wurde. In diesem Index kommt Deutschland bei einer Skala von 0-100 auf einen Wert von 33,4 und lag damit in der unteren Hälfte der untersuchten Länder. An der Spitze sind dagegen die asiatischen Länder China, Malaysia und Taiwan zu finden. Das sind nach dieser Studie jene Staaten, in denen den LehrerInnen der meiste Respekt entgegengebracht wird.¹²⁰ Der Respekt variiert nach der Schulform, in der eine Person unterrichtet. In Deutschland gibt es ein eindeutiges Gefälle. Das geringste Ansehen haben VolksschulehrerInnen. Mehr Respekt wird dagegen dem Personal von Mittelschulen („Secondary School“) entgegengebracht und am angesehensten sind die DirektorInnen, wobei in der Studie nicht angegeben wird, welcher Art von Schule diese vorstehen. Die Selbstwahrnehmung des Lehrpersonals unterscheidet sich kaum von der Wahrnehmung der Gesamtgesellschaft.¹²¹ Weiters gaben die Befragten in Deutschland an, dass der Beruf, der jenem einer Lehrperson am ehesten entspricht, jener des Sozialarbeiters bzw. der Sozialarbeiterin ist. In China ist es hingegen die Profession des Arztes bzw. der Ärztin, die dem Lehrberuf am nächsten steht.¹²² Dies gibt ebenfalls einen wichtigen Einblick darüber, inwiefern sich LehrerInnen in das Statusgefüge einer Gesellschaft eingliedern. Spannend ist auch, dass in Deutschland die befragten Personen das Gehalt von LehrerInnen niedriger einschätzte, als es eigentlich ist. Darüber hinaus ist deren Einschätzung, dass ein für den Beruf faires Gehalt unter jenem des tatsächlichen Einkommens liegt (angegeben wurde das Einstiegsgehalt von MittelschullehrerInnen).¹²³

Diese Studie gibt interessante Einblicke darüber, wie hoch das Ansehen der LehrerInnen innerhalb einer Gesellschaft ist. Zwar kann die Reputation eines Berufsstandes nicht mit dessen tatsächlicher Bedeutung für eine Gesellschaft gleichgesetzt werden, jedoch kann ein gewisser Einfluss der Reputation auf die gesellschaftliche Bedeutung nicht negiert werden.

¹¹⁹ Vgl. *Enzelberger*, Sozialgeschichte des Lehrberufs, 171.

¹²⁰ Vgl. *Dolton et al.*, Global Teacher Status Index, 22f.

¹²¹ Vgl. *Dolton et al.*, Global Teacher Status Index, 28-33.

¹²² Vgl. *Dolton et al.*, Global Teacher Status Index, 34-38.

¹²³ Vgl. *Dolton et al.*, Global Teacher Status Index, 54f.

Man kann festhalten, dass trotz des eher geringen Ansehens von LehrerInnen die Funktion der „Lehrpersonalverwaltung“ sowohl für die staatliche Verwaltung als auch für die Gesellschaft einen wichtigen Beitrag im Gesamtkonstrukt Bildung ausmacht und somit für eine Dokumentation in Frage kommt. Des Weiteren wurde vom Autor vermutet, dass die Lehrperson im Ort nicht nur auf die Bildung Einfluss ausübte, sondern auch in anderen lokalen Bereichen, wie etwa Vereinen tätig sein könnte. Damit bestand die Möglichkeit, dass die Personalakten auch diesen Einblick in die örtliche Lebensrealität dokumentieren könnten.

Nach der Feststellung des Werts der Funktion für die Verwaltung und die Gesellschaft, stellte sich die Frage, welche Bereiche und Abteilungen als die Offices of Primary Interest (OPI's) identifiziert werden können.

9.2.4. Identifikation der OPIs

Anhand der Geschäftsverteilung aus dem Jahr 1976, fiel die Wahl der OPIs für die Funktion „Verwaltung des Lehrpersonals“ des Landeschulrats für Oberösterreich auf den Bereich der „A. Rechtsabteilungen“, genauer gesagt auf die „Personalabteilung für Landeslehrer“ und auf die „Personalabteilung für Bundeslehrer und Verwaltungspersonal an Bundesschulen“. Es handelt sich bei beiden um klassische Personalabteilungen. In der heutigen Bildungsdirektion ist es im Präsidialbereich die „Abteilung Prä/4 (Personal Pflichtschulen)“ sowie die „Abteilung Prä/5 (Personal Bundesschulen)“. Man erkennt, dass es sich um eine Beibehaltung der Agenden und Pflichten in diesen Abteilungen handelt, wodurch auch davon ausgegangen wurde, dass auch die Überlieferung ihrer Unterlagen ungebrochen sein sollte.

Da es für die Struktur des Landeschulrats für Oberösterreich für das Jahr 1976 keine detaillierteren Ausführungen gibt, vor allem in Bezug auf die Einteilung und Aufgaben der einzelnen Referate, werden die beiden zuvor genannten Abteilungen der Bildungsdirektion – „Abteilung Prä/4 (Personal Pflichtschulen)“ und die „Abteilung Prä/5 (Personal Bundesschulen)“ – anhand der Geschäftseinteilung der Bildungsdirektion genauer untersucht. Die „Abteilung Prä/4 (Personal Pflichtschulen)“ weist fünf Referate auf. Das „Referat Prä/4a (Dienst- und Sozialrecht)“ ist zuständig für die Personaladministration, den Vollzug des Dienst- und Sozialrechts sowie die Behandlung von Rechtsfragen.¹²⁴ Das „Referat Prä/4b (Ressourcensteuerung APS und BPS)“ kümmert sich u.a. um die Personalplanung, die Personalbeschaffung, die Planstellenbewirtschaftung und das Organisationsmanagement sowie

¹²⁴ Vgl. *Bildungsdirektion Oberösterreich*, Geschäftseinteilung, 15.

die Abwicklung des Personalrecruitings und ist zudem für die Auswahlverfahren zuständig.¹²⁵ Das „Referat PräS/4c (Personalmanagement Bildungsregionen)“ ist in eben jenem Bereich für die Personaladministration, den Vollzug von Teilen des Dienst- und Sozialrechts der Landeslehrer sowie für Beratungsleistungen in Belangen des Dienst- und Sozialrechts verantwortlich.¹²⁶ Mit der Personalverrechnung, der Wahrnehmung, der mit der Besoldung verbundenen Datenverarbeitungsangelegenheiten und dem Vollzug des Besoldungs- und Sozialversicherungsrechtes ist das „Referat PräS/4d (Anweisungsdienst)“ betraut.¹²⁷ Den Vollzug der Reisegebührenverordnung (RGV) und die Behandlung von Rechtsfragen und Beratungsleistungen in Belangen der RGV übernimmt das „Referat PräS/4e (Reisemanagement)“.¹²⁸

Die zweite Abteilung umfasst insgesamt drei Referate. Das „Referat PräS/5a (Ressourcensteuerung AHS, BAfEP und BMHS)“ kümmert sich in dem angegebenen Bereich um die Personalplanung, die Personalbeschaffung, die Planstellenbewirtschaftung, die Abwicklung des Personalrecruitings, die Wahrnehmung der mit der Personalplanung verbundenen Datenverarbeitungsangelegenheiten, die Wahrnehmung der mit der Personaladministration und Besoldung verbundenen Datenverarbeitungsangelegenheiten (UPIS, UNTIS) und um die Auswahlverfahren.¹²⁹ Das „Referat PräS/5b (Personaladministration und Besoldung Bedienstete an BMHS Schwerpunkt: Dienst-, Besoldungs-, Pensions- und Sozialversicherungsrecht)“ ist in seinem Wirkungskreis in seinem Wirkungskreis für die Personaladministration und Personalverrechnung, den Vollzug des Dienst-, Besoldungs-, Sozial- und Pensionsrechtes sowie die Behandlung von Rechtsfragen, Beratungsleistungen und gutachterliche Tätigkeit in Belangen des Dienst- und Besoldungsrechts verantwortlich.¹³⁰ Schließlich ist das „Referat PräS/5c (Personaladministration und Besoldung Bedienstete an AHS Schwerpunkt: Dienst-, Besoldungs-, Pensions- und Sozialversicherungsrecht)“ in seinem Bereich für die Personaladministration und Personalverrechnung, den Vollzug des Dienst-, Besoldungs-, Sozial- und Pensionsrechtes, die Behandlung von Rechtsfragen, Beratungsleistungen und gutachterliche Tätigkeit in Belangen des Dienst- und Besoldungsrechts, sowie für den Vollzug

¹²⁵ Vgl. *Bildungsdirektion Oberösterreich*, Geschäftseinteilung, 16.

¹²⁶ Vgl. *Bildungsdirektion Oberösterreich*, Geschäftseinteilung, 16.

¹²⁷ Vgl. *Bildungsdirektion Oberösterreich*, Geschäftseinteilung, 17.

¹²⁸ Vgl. *Bildungsdirektion Oberösterreich*, Geschäftseinteilung, 18.

¹²⁹ Vgl. *Bildungsdirektion Oberösterreich*, Geschäftseinteilung, 19.

¹³⁰ Vgl. *Bildungsdirektion Oberösterreich*, Geschäftseinteilung, 19.

der Reisegebührenverordnung für alle BundeslehrerInnen und Verwaltungsbedienstete zuständig.¹³¹

Es zeigt sich, dass alle genannten Referate einen relevanten Anteil an der Erfüllung der Funktion „Verwaltung des Lehrpersonals“ ausüben. Im Zusammenhang mit dieser Arbeit liegt der Fokus auf den PflichtschullehrerInnen und somit auf der „Personalabteilung für Landeslehrer“ bzw. auf der „Abteilung PräS/4 (Personal Pflichtschulen)“ sowie deren Referate. Sie sind somit für die weitere Bewertungsarbeit die OPIs, wobei die „Personalabteilung für Landeslehrer“ die eigentliche Einheit darstellt und die „Abteilung PräS/4 (Personal Pflichtschulen)“ als Funktionsnachfolger in der Bildungsdirektion nur für Ergänzungen und um etwaige blinde Flecken auszugleichen, herangezogen wird. Als zusätzliche Informationsquelle dient das Organigramm des Landeschulrats aus dem Jahr 1999, das nicht nur die „Personalabteilung Landeslehrer“ aufweist, sondern auch deren vier Unterabteilungen „Berufsschullehrer“, „Planstellenbew. Objekt/EDV“, „Anweisungsdienst“ und „Pensionen/Pflegegeld“.¹³²

Der nächste Schritt war nun, Kontakt mit der Bildungsdirektion OÖ aufzunehmen, um nähere Informationen zur Unterlagenproduktion einzuholen.

9.2.5. Zusätzliche Information über die Unterlagenproduktion

Die meisten Informationen, die aus dem Lokalaugenschein bei der Bildungsdirektion OÖ gewonnen werden konnten, wurden bereits in Kapitel 9.1.1. beschrieben. Es gibt jedoch einige wenige weitere Erkenntnisse, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung des Macro-Appraisal ergeben. Bezüglich des Aktenplans der Bildungsdirektion sind die Bereiche „A1 – Landeslehrer allgemein“ und zum Teil auch „A9 – Rechtliches“ von Relevanz.“¹³³

Durch den Austausch mit ExpertInnen der Bildungsdirektion konnten die Personengruppen ermittelt werden, welche mit der Bildungsdirektion OÖ in Kontakt treten. Demnach wenden sich Eltern an die Behörde, um schulrechtliche Auskünfte über ihre Kinder zu erhalten oder um einen Antrag für Schulbeihilfe abzugeben. Auch Interessenten für ausgeschriebene Stellen (sowohl für die Verwaltung der Behörde selbst als auch für Lehrstellen), Angehörige des Verwaltungspersonals, die entweder für sich selbst oder deren Schule Informationen einholen,

¹³¹ Vgl. *Bildungsdirektion Oberösterreich*, Geschäftseinteilung, 20.

¹³² Siehe Abbildung 1: Landeschulrat für Oberösterreich ORGANIGRAMM.

¹³³ Siehe Anhang 1 – Aktenplan der Bildungsdirektion OÖ.

Lehrerinnen und Lehrer, die Informationen zu Gehalt, Karenzierungsmöglichkeiten oder Ähnlichem und Firmen, die mit der Wirtschafts- oder EV-Abteilung der Bildungsdirektion in Kontakt stehen, wenden sich an die Bildungsdirektion. Für Anfragen der Presse ist die Presseabteilung zuständig. Darüber hinaus ist ein Bürgerservice vorhanden, der sich um Anfragen und Beschwerden über sämtliche Aufgaben der Bildungsdirektion kümmert. Man sieht, dass es sehr viele Kontaktmöglichkeiten gibt, die von den Bürgerinnen und Bürgern in Anspruch genommen werden. Anhand dieser Feststellung erhärtete sich die Annahme weiter, dass die Funktion „Verwaltung des Lehrpersonals“ als gesellschaftlich relevant angesehen werden kann, da die LehrerInnen auch von sich selbst aus den Kontakt zu der Behörde suchen. Nachdem die Bedeutung für die Verwaltung und die Gesellschaft evaluiert wurde und die OPI identifiziert werden konnte, war es an der Zeit eine Macro-Appraisal-Hypothese zu erstellen.

9.2.6. Macro-Appraisal-Hypothese

Zusammenfassend wird angenommen, dass die Funktion „Verwaltung des Lehrpersonals“ am besten durch die Arbeit der „Personalabteilung für Landeslehrer“ und der „Personalabteilung für Bundeslehrer“ dokumentiert wird. Als die entscheidenden Unterlagen werden für erstere die Personalakten von PflichtschullehrerInnen und die damit korrespondierende Personalaktenkartei angesehen. In diesen Unterlagen werden aufgrund des bisherigen Kenntnisstands persönliche Informationen vermutet, die die Bereiche Besoldung und andere finanzielle Angelegenheiten, Bewerbungen, Dienstzuweisungen, Versetzungen, Ruhestand, Gesundheit, Disziplinarangelegenheiten und Ausbildung betreffen. Darüber hinaus sollten Beschreibungen zu Unterrichtsleistungen des Lehrpersonals in den Unterlagen zu finden sein. Nach der Formulierung dieser Hypothese galt es, diese an den Unterlagen zu testen und die Hypothese entweder zu bestätigen und anzunehmen oder sie zu widerlegen und gegebenenfalls zu adaptieren. Doch um dies zu bewerkstelligen, musste zunächst diskutiert werden, welche und wie viele Unterlagen ausgewählt werden sollten.

9.2.7. Auswahlverfahren

Auch für die Bewertung nach dem Maco-Appraisal wurde dieselbe Untersuchungseinheit, wie bei der Bewertung nach Schellenberg, also das bereits erstellte Sample, verwendet. Dies ist zum

einen mit dem zu großen Aufwand, der mit zwei verschiedenen Samples einhergehen würde, zu begründen und zu anderen erschien es sinnvoll, da durch diese Maßnahme ein Vergleich der beiden Bewertungsansätze noch viel direkter erfolgen kann.

Es wurde also eine systematische Auswahl mit Zufallsstart und mit einem Intervall von 20 Akten gewählt. Der Startpunkt war der Akt mit der Aktenzahl 6. Der letzte untersuchte Akt war somit jener mit der Nummer 1186. Insgesamt wurden 60 Akten ausgewählt, die nach den Kriterien des Macro-Appraisal auf der Mikroebene untersucht wurden. Wie bereits bei der Bewertung nach Schellenberg ausgeführt, wird durch diesen geringen Sampleumfang zwar keine Repräsentativität erreicht, jedoch kann dies auch nicht der Anspruch einer solchen Hypothesentestung im Sinne des Macro-Appraisal sein.

Da bei der gegenständlichen Bewertung eine einzige Registraturserie im Zentrum steht, wurde der Abschnitt „Documenting the Functional Program“ gemäß Anleitung der Library und Archives Canada nicht in der dort vorgestellten Form angewandt.¹³⁴ Darüber hinaus wurden einige der dort behandelten Punkte bereits in den vorherigen Kapiteln bearbeitet, um die Macro-Appraisal-Hypothese aufstellen zu können. Im Folgenden wurden die Unterlagen nun anhand der Faktoren, welche die Library und Archives Canada als zentral für die Mikrobewertung ausmacht, überprüft.

Dies gilt auch für die „historische Kartei“ der Personalakten, wobei bei dieser, wie bereits in Kapitel 9.1.2. beschrieben, der Buchstabe D zufällig ausgewählt wurde und daraufhin alle Karteikarten, die unter diesem zu finden waren, für die Analyse ausgewählt wurden und somit die Sampleeinheit darstellten.

9.2.8. Mikrobewertung

Der Inhalt der Unterlagen wurde bereits in Kapitel 9.1.4. beschrieben. Die Unterlagen wurden zunächst anhand der Faktoren „completeness and comprehensiveness of the series“, „authenticity“, „uniqueness“, „relationship to other records“, „dates and time-span“, „extent“, „usability“, „manipulability“ und „physical condition of the records“ bewertet.

Für die Vollständigkeit und den Umfang der Unterlagen lässt sich anmerken, dass die Personalakten der PflichtschullehrerInnen komplett erhalten sind. Im Laufe der Untersuchung konnten keine fehlenden Akten festgestellt werden. Dies betrifft sowohl die Akten mit den Nummern 1 bis 1204, aber auch die jüngeren Personalakten bis zur letztangelegten Nummer

¹³⁴ Vgl. *Library and Archives Canada*, Part B, 8-10.

31350. Dies stellt eine beeindruckende Überlieferung über mehrere Jahrzehnte dar, die selbst durch verschiedene Regimewechsel nicht unterbrochen worden zu sein scheint und somit den Faktor „dates and time-span“ betrifft. Dieser erste Eindruck muss jedoch nach der Begutachtung der Unterlagen etwas revidiert werden. Zwar beginnen die ersten Akten in den 1920er Jahren und sind damit Zeugnisse dieser Zeit, jedoch lässt sich anhand von alten Aktenzahlen ableiten, dass es eine Serie vor der vorliegenden Registraturserie gegeben haben muss. Auf Nachfrage bei der Bildungsdirektion kam die Antwort, dass diese nicht mehr erhalten ist und die hier bearbeiteten Personalakten die ältesten Unterlagen dieser Art darstellen. Trotz dieses Umstands stellt ihr zeitlicher Umfang von 100 Jahren, die für die Erinnerungskultur Österreichs entscheidend sind, einen Quellenfundus dar, der nicht zu unterschätzen ist. Dasselbe gilt auch für die „historische Kartei“. Hier ist es allerdings viel schwieriger bis unmöglich festzustellen, ob diese vollständig ist, da sie alphabetisch und nicht nach fortlaufenden Aktenzahlen geordnet ist.

Sowohl die Authentizität der Personalakten selbst als auch jene der „historischen Kartei“ kann als gegeben angesehen werden. Sie sind eindeutig die Zeugnisse eines Behördenhandelns, das auf den vorgegeben gesetzlichen Grundlagen basiert und immer dem dafür typischen Gepflogenheiten der österreichischen Aktenführung folgt. Dabei sind alle Unterlagen durch Vermerke, Briefköpfe, Unterschriften und dergleichen immer auf deren Erzeuger zurückzuführen und erlauben es somit den Geschäftsgang der einzelnen Fälle nachzuvollziehen. Dies spiegelt sich, wenn auch nur überblicksmäßig, in den Karteikarten wider. Auch hier sind die einzelnen Behörden, Abteilungen und Referate durch Vermerke und Zahlen identifizierbar und der Austausch mit behördenexternen Personen wird ebenfalls dokumentiert. Darüber hinaus weisen weder die Personalakten, noch die Karteikarten der „historische Kartei“ Anzeichen auf Veränderungen, geschweige denn Fälschungen auf.

Die Einzigartigkeit der Unterlagen wurde zwar bereits bei der Bewertung nach Schellenberg diskutiert, jedoch soll noch einmal auf diese eingegangen werden, da der Macro-Appraisal-Ansatz diesen Faktor doch etwas anders betrachtet als es bei Schellenberg der Fall war. Dieser fragt, ob der Inhalt, der Kontext und die Struktur der Unterlagen im Ganzen oder teilweise als Duplikat vorliegt.¹³⁵ Wie bereits ausgeführt, gibt es auch auf der Ebene der einzelnen Schulen Personalakten, die jedoch weniger umfangreich sind als jene, die bei der Bildungsdirektion OÖ aufbewahrt werden und somit für eine Archivierung (zumindest für das OÖ Landesarchiv) nicht in Frage kommen. Es gibt jedoch eine Registraturserie des Landeschulrats, die derjenigen der Personalakten von PflichtschullehrerInnen sehr ähnlich ist. Die Rede ist von den

¹³⁵ Vgl. *Library and Archives Canada*, Part B, 10.

BundesschullehrerInnenpersonalakten. Auch diese sind nach einem ersten Augenschein gut erhalten (allerdings konnte festgestellt werden, dass der erste Personalakt fehlt) und sollten denselben Aufbau und Inhalt wie jene der PflichtschullehrerInnen aufweisen. Doch auch sie wurden noch nicht bewertet, weswegen dies nur eine begründete Vermutung darstellt. Sollten diese beiden Registraturserien sich wirklich nicht in ihrem Dokumentationswert für die Funktionen des Landeschulrats unterscheiden und sollte man zu dem Schluss kommen, dass dieser Wert eine Archivierung rechtfertigt bzw. erlaubt, so wird man sich entscheiden müssen, welche der beiden Serien man aufbewahren wird und welche skartiert werden soll. Doch allein durch den unterschiedlichen gesellschaftlichen Kontext, der sich aus den verschiedenen Schulformen ergibt, darf man zumindest die Vermutung anstellen, dass die Unterlagen zwar ähnlichen oder besser gesagt einen verwandten Wert aufweisen, aber natürlich nicht ident sind. Doch diese Fragen werden sich erst bei der Bewertung der BundesschullehrerInnenpersonalakten stellen, die nicht Gegenstand dieser Arbeit sind. Stattdessen stellt sich die Frage, ob die wesentlichen Informationen der Personalakten, die sich aus den Unterlagen extrahieren lassen, in irgendeiner Weise zusammengefasst in Gesetzen, Studien oder Publikationen wiederfinden lassen. Dies kann verneint werden. Die einzige Quelle, die man eventuell als Zusammenfassung der Personalakten von PflichtschullehrerInnen ansehen könnte, ist die „historische Kartei“. Doch wie bereits festgehalten wurde, liefert diese nur einen rudimentären Überblick.

Der nächste Punkt, die Beziehung zu anderen Unterlagen, lässt sich schnell zusammenfassen. Die wichtigsten Unterlagen für die Personalakten der PflichtschullehrerInnen sind die Karteikarten der „historischen Kartei“ und umgekehrt. Die Kartei ermöglicht als Findmittel die Benutzung der Personalakten. Eine Bewertungsentscheidung dieser beiden Quellen kann also niemals, ohne die andere zu berücksichtigen, getroffen werden. Eine weitere Registraturserie, die in Verbindung mit den Personalakten steht, ist jene der Disziplinarunterlagen zu LehrerInnen. Hier gibt es jedoch das nämliche Problem, dass diese für den Autor nicht einsehbar waren und somit nicht auf ihren Informationsgehalt und in weiterer Folge ihren archivischen Wert auch im Zusammenhang mit den Personalakten überprüft werden konnten. Allerdings wurden bei einem Besuch in der Bildungsdirektion mehrere Personalakten von PflichtschullehrerInnen, die noch nicht archivreif sind, zufällig herausgezogen, um auch einen Einblick zu bekommen, inwiefern sich die jüngeren Akten von jenen unterscheiden, die im Rahmen dieser Arbeit bewertet wurden. Die kurze Antwort darauf ist, dass es kaum nennenswerte Unterschiede gab. Spannend war jedoch, dass in einer der Akten das Urteil über eine Disziplinarangelegenheit samt Begründung enthalten war. Eigentlich dürfte dies nicht in

den Personalakten dokumentiert werden, sondern nur in der dafür vorgesehen Registraturserie zu finden sein. Es dürfte sich hierbei um ein Versehen handeln, denn in den gesamten untersuchten Unterlagen war dies eine Ausnahme. Die Registraturserie der Disziplinarunterlagen stellt jedoch ein gutes Beispiel dafür dar, dass nicht immer auf alles zugegriffen werden kann und dadurch auch Entscheidungen getroffen werden müssen, die nicht auf der Basis einer perfekten Informationslage basieren. Auch als Archivarin oder Archivar ist man Restriktionen unterworfen, die einen dazu zwingen, Theorien den gegebenen Umständen anzupassen und sie nicht blindlings ohne Rücksicht auf die tatsächlich vorgefundene Situation zu befolgen.

Die Benützbarkeit der Unterlagen selbst kann als sehr gut eingeschätzt werden. Sie sind leicht leserlich, auch durch den Umstand, dass es sich um noch relativ junge Unterlagen handelt und sehr viel entweder mit der Schreibmaschine oder später mit dem Computer verfasst wurde. Darüber hinaus gibt es nicht viele Unterlagen, die in Kurrentschrift geschrieben wurden, was das Lesen für darin ungeübte Benutzerinnen und Benutzer zusätzlich erleichtert. Da es sich um eine Serie von Personalakten handelt, sind die Unterlagen in sich kohärent und durch die durchgehende Nummerierung auch in einer für Außenstehende nachvollziehbaren Weise geordnet. Wirklich benützbar werden die Personalakten jedoch erst durch die „historische Kartei“. Das Problem dabei ist jedoch, dass nicht bekannt ist, ob alle Personen, die in den 1204 Personalakten enthalten sind, auch in der Kartei gefunden werden können.

Für die Übernahme der Personalakten war das Kriterium der Archivreife, dass der Geburtstag der betroffenen Person 100 Jahre zurückliegt und somit sichergestellt wurde, dass keine Rechtsrelevanz mehr vorlag. Die „historische“ Kartei dagegen wurde vom Landesschulrat aus der bestehenden Kartei ausgegliedert, wobei die Kriterien für deren Zusammenstellung nicht bekannt sind. Dies macht es unmöglich zu überprüfen inwieweit sich die übernommenen Personalakten mit der Kartei decken. So kann es sehr wohl passieren, dass die gesuchte Person zwar in der Kartei vorhanden ist, jedoch deren Personalakt noch nicht übernommen wurde. Dies schränkt die Benutzbarkeit der Unterlagen ein, jedoch nicht in einem gravierenden Ausmaß, weswegen der Autor weiterhin von einer sehr guten Benutzbarkeit der Unterlagen überzeugt ist.

Bei den vorliegenden Personalakten konnten keine Anzeichen auf eine Manipulation gefunden werden, weswegen diese ausgeschlossen wurde.

Die physische Beschaffenheit ist als sehr gut einzuschätzen. Es handelt sich um für die Zeit typische Papierakten, die keine Schäden aufweisen und die ohne zusätzliche Hilfsmittel

problemlos verwendet werden können. Die physische Beschaffenheit der Unterlagen stellt jedenfalls kein Hindernis für eine mögliche Archivierung dar.

Zur Mikrobewertung gehören jedoch nicht nur diese Faktoren, sondern auch die Bewertung des Inhalts der Unterlagen. Bei dem Macro-Appraisal-Ansatz (im Sinne der Library and Archives Canada) wird der Informationswert von Unterlagen nicht so weit gefasst, wie etwa bei Schellenberg. Ausgeprägter Informationswert kommt Unterlagen zu, die Informationen über Personen, Ereignisse, Orte, Ideen oder soziale Phänomene enthalten und sie müssen ausschließlich bei der staatlichen Verwaltung angefallen sein. Darüber hinaus müssen sie eine „nationale Signifikanz“ aufweisen. Unter dieser wird verstanden, dass solche Unterlagen das Verständnis über die Geschichte, Gesellschaft, Kultur, Ideen und Personen eines Staates bereichern, und zwar auf einer nationalen Ebene.¹³⁶ Doch deren Bestimmung bzw. Überprüfung anhand der vorliegenden Unterlagen gestaltet sich schwierig und folgt keinen absolut objektiv messbaren Parametern, wie schon die Bedeutung für die wissenschaftliche Forschung bei dem Bewertungskonzept nach Schellenberg.

Wie steht es um die nationale Signifikanz der „historischen Kartei“ und der Personalunterlagen? Ist diese gegeben und wenn ja reicht sie aus, um eine Archivierung zu rechtfertigen? Bereits im bei der Bewertung nach Schellenberg wurde in dieser Arbeit gezeigt, dass die Unterlagen für die wissenschaftliche Forschung von Interesse sind. Dieses Kriterium spielt jedoch für die Bewertung des Macro-Appraisal eine geringe bis gar keine Rolle. Man kann jedoch überlegen, warum bei der Bewertung nach Schellenberg die Unterlagen für die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung waren. Wie sich gezeigt hat, liefern die vorgefundenen Unterlagen Informationen über die Zeit des Nationalsozialismus, einen der zentralen Zeiträume der österreichischen Geschichte. Diese Unterlagen wurden beim Erstellen der Macro-Appraisal-Hypothese nicht vorhergesehen, doch gehören sie trotz ihrer Einmaligkeit im Vergleich zu den restlichen Bestandteilen der Personalakten zur Funktion „Verwaltung des Lehrpersonals“, da durch die Untersuchung des Verhaltens der Lehrenden in diesem Zeitraum entschieden werden musste, ob sie weiterhin dafür geeignet waren, ihre Profession zu auszuüben. Diese Unterlagen, in denen auch GemeindevertreterInnen zu Wort kamen, sind Zeugnisse eines Prozesses, der für die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts in Österreich entscheidend war und noch immer nicht vollständig abgeschlossen ist. Allein dieser Umstand macht die Unterlagen zu Quellen, die für die Geschichte, aber auch Gesellschaft in Österreich relevant sind.

Was ebenfalls aus den Unterlagen hervorgegangen ist, ist die Bedeutung der Lehrperson für den Ort bzw. die Stadt. Vor allem deren Mitwirken in Vereinen und an örtlichen

¹³⁶ Vgl. *Library and Archives Canada*, Part B, 13.

Veranstaltungen zeigt ihre gesellschaftliche Relevanz. Es stellt sich jedoch die Frage, ob es in den Gemeinden und Vereinen nicht ausführlichere Quellen gibt, die dies dokumentieren.

Die genannten Informationen machen jedoch nur einen Bruchteil des Inhalts der Personalakten aus. Die Unterlagen lassen sich alle der Funktion „Verwaltung des Lehrpersonals“ zuordnen und dokumentieren – wie in der Hypothese vermutet – die Bereiche Besoldung und andere finanzielle Angelegenheiten, Bewerbungen, Dienstzuweisungen, Versetzungen, Ruhestand, Gesundheit und Ausbildung. Diesen Bereichen konnte jedoch keine nationale Signifikanz festgestellt werden.

Doch nicht nur die nationale Signifikanz spielt bei der Mikrobewertung eine Rolle. Für Terry Cook sollen die gesellschaftlichen Werte die Basis für die archivische Bewertung sein, wobei er diese Annahme auf die Arbeit des deutschen Archivars Hans Booms stützt. Zwar können die gesellschaftlichen Werte nicht mit Sicherheit bestimmt werden, jedoch können seiner Meinung nach ArchivarInnen Bewertungsstrategien und -methoden mit geeigneten Benchmarks entwickeln, wodurch es wahrscheinlicher wird, dass Unterlagen ins Archiv kommen, die diese gesellschaftlichen Werte widerspiegeln. Wie es bereits im Theoriekapitel angesprochen wurde, soll dies erstens durch die Dokumentation der Funktionalität des Staates und dessen individueller Programme, die wiederum selbst durch die BürgerInnen einer demokratischen Gesellschaft geschaffen werden, und zweitens durch das Dokumentieren des Ausmaßes der Interaktionen von BürgerInnen mit der staatlichen Organisation, also wie sie diese funktionalen Programme akzeptieren, ablehnen, verändern und beeinflussen und von diesen beeinflusst werden, erreicht werden.¹³⁷

Es muss also geklärt werden, wie die BürgerInnen mit dem Landeschulrat in Kontakt traten bzw. mit der heutigen Bildungsdirektion in Kontakt treten. Ein solcher direkter Kontakt zwischen BürgerInnen, die nicht zum Lehrpersonal gehören, der nicht bereits in Kapitel 9.2.5. identifiziert wurde, konnte sowohl in der Kartei als auch in den Personalakten der PflichtschullehrerInnen nicht gefunden werden. Es gibt nur Verweise darauf, dass sich Personen über LehrerInnen beschwerten und es deswegen einen Behördengang gegeben hat, jedoch wird in den untersuchten Unterlagen nicht weiter darauf eingegangen und man findet auch nicht die originale Beschwerde oder eine Kopie derselben. Doch auch im umgekehrten Fall, also wenn es zu Unterstützungsbekennnissen der Bevölkerung zu einer Lehrkraft gekommen ist, wurde deren Existenz nur im Zusammenhang mit anderen Geschäftsgängen vermerkt. Bei den Untersuchungen der Tätigkeiten der Lehrpersonen in der Zeit des Nationalsozialismus gibt es zumindest in mehreren Fällen die Schreiben der Gemeindevertreter

¹³⁷ Vgl. Terry Cook, *Macro-appraisal and functional analysis*, 8.

(Bürgermeister, Gemeinderat, Ortsparteien, etc.), die sich für oder gegen die Weiterbeschäftigung aussprechen. Man kann also davon sprechen, dass in diesen Fällen die Lehrkraft einen so wichtigen Platz in der Gemeinde eingenommen hat, was die genannten Personen dazu bewegte, direkt mit dem Landesschulrat in Verbindung zu treten. Doch wie verhält es sich in Zeiten, die nicht von großen politischen Umwälzungen betroffen sind? Auf diese Frage konnten die Personalakten keine Antwort geben.

Der Inhalt der Personalakten vermag es jedoch trotzdem die Funktion „Verwaltung des Lehrpersonals“ zu dokumentieren. All jene Dokumente, die im Verlauf der Informationswertanalyse bei der Bewertung nach Schllenberg genannt wurden, ermöglichen es diese Funktion für die Nachwelt zu erhalten. Im Anschluss wird nun die endgültige Bewertungsentscheidung getroffen.

9.2.9. Bewertungsentscheidung

Zunächst galt es zu beurteilen, ob die Macro-Appraisal-Hypothese angenommen werden konnte, aufgrund der Ergebnisse, welche die Mikrobewertung der Unterlagen geliefert hat. Die Hypothese konnte unter der Voraussetzung einer geringfügigen Adaption angenommen werden. Disziplinarangelegenheiten können zwar in Ausnahmefällen vorkommen, wie der Zufallsfund in dem neueren Teil der Registraturserie gezeigt hat, jedoch gibt es für sie eine eigene Registraturserie, die von jener der Personalakten getrennt geführt wurde. In den Personalakten finden sich meist nur Vermerke, dass es diese Untersuchungen im Zusammenhang mit anderen Geschäftsfällen gegeben hat. Die übrigen Bestandteile der Hypothese konnten bestätigt werden. Tatsächlich handelte es sich bei der „Personalabteilung für Landeslehrer“ um die OPI für die Funktion „Verwaltung des Lehrpersonals“ im Bereich der Landeslehrer.

Für die abschließende Bewertungsentscheidung anhand des Macro-Appraisal galt es zu klären, ob die Funktion „Verwaltung des Lehrpersonals“ genügend gesellschaftliche Relevanz aufweist, die eine Archivierung sinnvoll oder sogar notwendig erscheinen lässt. Am einfachsten ließ sich dies für einen Teil der Personalakten beantworten. All jene Unterlagen, welche die Entstehungszeit des Nationalsozialismus bis zum Prozess Entnazifizierung dokumentieren, konnte eine nationale Signifikanz attestiert werden, die eine Archivierung zwingend erfordert. Die Bewertungsentscheidung und Archivwürdigkeit der übrigen Unterlagen wurde von der Funktion „Verwaltung des Lehrpersonals“ abgeleitet.

Die Ausführungen in Kapitel 9.2.3. zeigen, dass die Funktion für die Verwaltung essenziell ist, und zwar nicht nur für den Landeschulrat selbst, sondern auch für die übergeordneten Stellen bis hin zur Bundesregierung. Dies beruht darauf, dass diese Funktion einen entscheidenden Beitrag leistet, die Bildungspolitik in Österreich umzusetzen. Als Bindeglied stellt sie Kontakt zu den Lehrerinnen und Lehrern her, die letztendlich die vorgesehenen Inhalte in die Klassenzimmer transportieren. Auch die hohen finanziellen und personellen Ressourcen, die der Landeschulrat für Oberösterreich für diese Funktion aufwendet, zeigen deren Signifikanz. Die „Personalabteilung für Landeslehrer“ sorgt dabei für die Betreuung derjenigen, die in direktem Kontakt mit der Bevölkerung (in Form der SchülerInnen und Eltern) stehen. Damit kommen wir zu dem gesellschaftlichen Wert, den die die Funktion erfüllt. Denn eine alleinige Bedeutung für die Verwaltung, die keine gesellschaftliche Relevanz aufweist, reicht für eine Archivwürdigkeit im Sinne des Macro-Appraisal nicht aus. Diese gesellschaftliche Relevanz konnte im Verlauf dieser Arbeit gezeigt werden. Der Fokus liegt dabei auf die eben angesprochene Betreuung der Lehrerinnen und Lehrer. Durch diese, die von der Zuweisung einer Stelle bis zur Pensionierung reicht, stellt die Personalabteilung sicher, dass die Bildung in Österreich und somit auch Oberösterreich gelingen kann. Dabei ist mit Bildung nicht Bildungspolitik gemeint, sondern das unschätzbar wertvolle Gut, das eine Teilhabe an der Gesellschaft überhaupt erst ermöglicht. Zwar haben LehrerInnen kein außergewöhnlich hohes Ansehen in der Bevölkerung, jedoch darf Reputation nicht mit dem tatsächlichen Wert, den das Lehrpersonal für eine Gesellschaft hat, verwechselt werden.

Nun stellt sich die Frage, welche Unterlagen für die Dokumentation der Funktion benötigt werden. Zum einen sind dies die Personalunterlagen der PflichtschullehrerInnen in Oberösterreich und zum anderen die Kartei, die mit dieser Registraturserie korrespondiert.

Es konnte bestätigt werden, dass es sich bei den untersuchten Unterlagen um diejenigen handelt, welche die Funktion „Verwaltung des Lehrpersonals“ am besten dokumentiert. Zwar gibt es auch ähnliche Unterlagen in den Schulen selbst, diese konnten als weniger umfangreich und als informationsärmer identifiziert werden. Da aufgrund der Eigenständigkeit der Serie Disziplinarunterlagen zu LehrerInnen, die Annahme, dass Disziplinarangelegenheiten hauptsächlich in den Personalakten behandelt wurden, verworfen werden musste, muss die Prüfung der Archivwürdigkeit dieser Serie erst in Zukunft erfolgen. Für diese Bewertungsentscheidung hat sie jedoch keine Auswirkungen, auch deshalb, weil nicht ganz genau abgegrenzt werden kann, ob sie die Funktion „Verwaltung des Lehrpersonals“ oder das „Qualitätsmanagement von Schulen“ betrifft. Am wahrscheinlichsten ist es, dass die Serie beide betrifft, jedoch kann erst eine weitere Mikrobewertung eine Klärung herbeiführen. Eine weitere

Serie, die mit den Personalakten der PflichtschullehrerInnen verwandt ist, ist jene der Personalakten der BundesschullehrerInnen. Es darf angenommen werden, dass deren Inhalt in etwa ident ist, jedoch bedarf auch diese Serie einer zukünftigen Bewertung. Dies macht eine Adaption der Bewertungsentscheidung notwendig, und zwar insoweit, dass die Personalakten der PflichtschullehrerInnen die geeigneten Quellen für die Dokumentation der Funktion „Verwaltung des Lehrpersonals“ darstellen für den Bereich bzw. die Subfunktion des Landes Oberösterreichs. Die zweite Subfunktion ist die „Verwaltung des Lehrpersonals des Bundes“, die jedoch nicht nur aus dem Personal in Oberösterreich, sondern auch aus jenem der anderen acht Bundesländer besteht.

Damit die untersuchte Registraturserie benutzt werden kann, bedarf es auch der Archivierung der „historischen Kartei“, die eine Personensuche innerhalb der Registraturserie ermöglicht. Auch sie ist somit für die Dokumentation der Funktion „Verwaltung des Lehrpersonals“ unerlässlich. Ihre alleinige Archivierung reicht jedoch nicht aus, da die Informationen der Karteikarten nur an der Oberfläche bleiben und nicht detailliert genug zeigen, wie der Landesschulrat für Oberösterreich diese Funktion wahrgenommen hat.

Da die Bewertungsentscheidung zugunsten einer Archivierung ausfiel, musste anschließend entschieden werden, was in welchem Umfang aufgehoben und wenn möglich für die Ewigkeit aufbewahrt werden sollte.

9.2.10. Archivierungsumfang

Trotz des Theoriewechsels haben sich daraus keine neuen Implikationen für den Archivierungsumfang und das Auswahlverfahren ergeben. Denn für die Dokumentation der Subfunktion „Verwaltung des Lehrpersonals des Landes Oberösterreich“ reicht ebenfalls eine Teilarchivierung der Personalakten der PflichtschullehrerInnen aus. Wie schon bei der Bewertung nach Schellenberg wird auch an dieser Stelle empfohlen, die gesamte Registraturserie und nicht nur den Ausschnitt von 1204 Personalakten als Grundlage für ein Sample zu nehmen. Aus diesen 31350 Akten soll eine repräsentative reine Zufallsstichprobe gezogen werden, wobei die Mindestgröße 382 Personalakten beträgt. Es soll hier ausdrücklich betont werden, dass es sich hierbei um eine Mindestgröße handelt und selbstverständlich mehr Akten aufbewahrt werden können.

Die „historische Kartei“ soll im Ganzen archiviert werden und auch die Kartei zu den jüngeren Akten darf nicht reduziert werden.

Mit dem Abschluss dieses Kapitels wurden nun beide Theorien bzw. Methoden durchgeführt und in beiden Fällen wurden Bewertungsentscheidungen gefällt, die sich eindeutig für eine Auswahlarchivierung der Personalakten von PflichtschullehrerInnen ausgesprochen haben. Im folgenden Abschnitt wurden die Ergebnisse verglichen und die zentrale Forschungsfrage beantwortet und die daraus abgeleiteten Hypothesen bewertet und evaluiert.

10. Vergleich der Bewertungsergebnisse

Sowohl die Bewertungsentscheidung, die auf den theoretischen Annahmen von Theodore R. Schellenberg basierte als auch jene, die sich am Macro-Appraisal von Terry Cook und den Vorgaben der Library and Archives Canada orientierte, kamen zu dem Ergebnis, dass die Registraturserie der Personalakten von PflichtschullehrerInnen des Landesschulrats für Oberösterreich teilweise archivwürdig sind. In beiden Fällen soll eine reine Zufallsstichprobe die Grundlage für das Auswahlverfahren der Archivierung sein. Wenn man dies liest, sollte man meinen, dass sich die Forschungsfrage dieser Masterarbeit sehr leicht mit „nein“ beantworten lässt und die Nullhypothese – *Es ergeben sich durch die Anwendung von zwei unterschiedlichen Bewertungstheorien und -methoden an ein und derselben Registraturserie keine Unterschiede im Ergebnis der Überlieferungsbildung.* – angenommen werden kann.

Wäre dem so, müsste man der aus der Gesetzgebung abgeleiteten Annahme, dass den Unterlagen die Archivwürdigkeit als unveränderlicher Wert anhaftet, recht geben. Doch damit würde man nur an der Oberfläche kratzen und nicht berücksichtigen, warum man in jedem der beiden Fälle zu diesem Ergebnis gekommen ist. Bevor also eine endgültige Antwort auf die gestellte Forschungsfrage gegeben werden kann, war es notwendig den gesamten Weg, der zu den beiden Bewertungsentscheidungen geführt hat, zu vergleichen. Zunächst sollte untersucht werden, ob in beiden Fällen die Gründe für die Archivierung dieselben sind, oder ob hier Unterschiede ausgemacht werden können, die zumindest Zweifel an dem „nein“ erwecken könnten.

10.1. Vergleich der Begründungen für die Bewertungsentscheidung

Zwar waren die Ergebnisse der Bewertung ident, jedoch trifft dies nicht auf deren Begründung, warum die Registraturserie teilweise zu archivieren ist, zu. Im Fall der Bewertung nach Schellenberg wurde sowohl mit dem Evidenz- als auch dem Informationswert argumentiert. Für ersteren war es zentral, dass die Überlieferungsdichte des Landesschulrats im Allgemeinen sehr gering ist, weswegen diese Personalakten der PflichtschullehrerInnen zentral für das Verständnis der Tätigkeit der Behörde sind. Doch nicht nur der Evidenzwert war ausschlaggebend, sondern vor allem die Informationswertanalyse hat die Bewertungsentscheidung maßgeblich beeinflusst. Dabei war es in erster Linie der Wert für die wissenschaftliche Forschung in der Form von drei Informationsquellen, die für die

Archivierung gesprochen haben. Die zentrale Rolle spielen dabei die Unterlagen zu den Überprüfungen des Verhaltens der Lehrerinnen und Lehrer im Nationalsozialismus. Doch auch Lebensläufe und Anträge für Berufstitel enthalten Informationen, die für die (historisch-)wissenschaftliche Forschung aufschlussreiche Erkenntnismöglichkeiten bereithalten.

Für die Bewertungsentscheidung nach dem Macro-Appraisal gaben jene Unterlagen den Ausschlag für die Bewertung, die sich mit der Aufarbeitung des Nationalsozialismus beschäftigen, da sie eine nationale Signifikanz aufwiesen. Diese Signifikanz konnte jedoch nicht bei den Lebensläufen und Anträgen auf Berufstiteln festgestellt werden. Stattdessen wurde anhand eines deduktiven Verfahrens festgestellt, dass die Unterlagen benötigt werden, um die Funktion „Verwaltung des Lehrpersonals“ zu dokumentieren. Diese weist eine so große Relevanz für die Verwaltung und den Staat, aber auch für die österreichische Gesellschaft als Ganzes auf, dass die Unterlagen dieser Funktion (zumindest teilweise) aufbewahrt werden müssen, aber nicht auf der Basis ihres Werts für die Zukunft, sondern für die Gegenwart.

Wie lassen sich diese Begründungen, auf denen die Bewertungsentscheidungen beruhen, vergleichen? Parallelen bestehen zwischen dem Wert für die wissenschaftliche Forschung bei Schellenberg und der nationalen Signifikanz beim Macro-Appraisal. Bei letzterer wird explizit auch auf den Wert für das Verständnis der Geschichte eines Landes eingegangen. Damit gibt es eindeutige Überschneidungen mit den theoretischen Überlegungen von Schellenberg, der vor allem den Wert für die historische Forschung hervorhebt. Allerdings setzten die Library and Archives Canada eine große Hürde, die es zu überwinden gilt, damit Unterlagen diese nationale Signifikanz zugeschrieben werden kann. Dies war bei der Informationswertanalyse von Schellenberg nicht der Fall, da die die Hürde viel niedriger lag und auch wesentlich schwammiger festgelegt wurde, weswegen es notwendig war, Überlieferungsziele zu formulieren. Dieser Umstand führte dazu, dass bei der Bewertung nach Schellenberg drei Unterlagengruppen eine Archivwürdigkeit aufgrund ihres Werts für die historische Forschung zugeschrieben wurde, während nur eine Unterlagengruppe die Kriterien der nationalen Signifikanz erfüllte. Würde die Bewertung der Unterlagen nur auf diesen beiden sehr ähnlichen Kategorien beruhen, so hätten sich sehr wohl Unterschiede für die Überlieferungsbildung ergeben können, wenn etwa die Möglichkeit des Skelettierens der Akten nicht verworfen und nur die genannten Teile der Akten archiviert worden wären.

Doch in die endgültige Bewertungsentscheidung flossen in beiden Fällen weitere Faktoren ein. Würde man den Gedanken des Skelettierens weiterspinnen, so hätte bei der Bewertung nach Schellenberg der Evidenzwert den entscheidenden Ausschlag dafür gegeben, den gesamten Akt und nicht nur einzelne Bestandteile daraus als archivwürdig zu deklarieren. Wie bereits

festgehalten wurde, zeichnen die Personalakten der PflichtschullehrerInnen ein Bild davon, wie die Personalabteilung des Landeschulrats für OÖ gearbeitet hat. Zwar zeigen diese nur einen Ausschnitt (wenn auch einen sehr großen) aus deren Tätigkeit, jedoch sind diese Unterlagen neben den BundesschullehrerInnenpersonalakten und jener zu Disziplinarfällen die einzigen Quellen für diesen Tätigkeitsbereich der Behörde. Bis auf wenige Ausnahmen, die im Zuge der Informationswertanalyse identifiziert wurden, stellen die Unterlagen typische Personalakten dar, die für das allgemeine Verständnis, wie Personalabteilungen in staatlicher Hand funktionieren, nur wenig neue Erkenntnisse liefern dürften, jedoch sind sie für die Dokumentation des Behördenhandelns der Institution des Landeschulrats entscheidend, weswegen eine Archivierung sowohl mit als auch ohne Option des Skelettierens des restlichen Aktenmaterials, das nicht auf der Basis der Informationswertanalyse als archivwürdig klassifiziert worden ist, befürwortet werden würde.

Beim Macro-Appraisal spielte der Evidenzwert, auch wenn er dort nicht so bezeichnet wurde, ebenfalls eine Rolle, allerdings keine so gewichtige wie bei der Bewertung nach Schellenberg. Da der Fokus nicht auf den Unterlagen selbst, sondern auf den korrespondierenden Funktionen lag, die diese Unterlagen dokumentieren, gestaltet sich ein Vergleich allerdings schwierig. Der Macro-Appraisal vertritt die Annahme, dass der Wert, den die Unterlagen für die Behörde selbst hatten, zwar zu berücksichtigen ist, jedoch wird dieser geringer geschätzt als die gesellschaftliche Relevanz der Funktion. Somit hätte es für eine positive Archivierungsentscheidung nicht ausgereicht, wenn die Personalakten der PflichtschullehrerInnen nur die Tätigkeit des Landeschulrats für OÖ dokumentiert hätten. Hier zeigt sich, dass in der Beurteilung mit dem Macro-Appraisal eine weitere Ebene betreten wird, die in dem theoretischen Konzept von Schellenberg nur unzureichend eingebunden ist. Es handelt sich um die gesellschaftliche Relevanz, die durch Unterlagen dokumentiert werden soll. Während bei der Bewertung nach Schellenberg diese auf ihre Nützlichkeit für die historische Forschung reduziert wird, fasst das Macro-Appraisal die gesellschaftliche Relevanz wesentlich weiter und vermag dadurch einen weiteren Aspekt der Bewertung von Unterlagen hinzuzufügen.

Die Bewertung der Personalaktenkartei verlief in beiden Bewertungsprozessen sehr ähnlich. Sie dient vor allem als Findbehelf. Zwar liefern die einzelnen Karteikarten einen Überblick über die Geschäftsgänge, die im Zusammenhang mit den Personalakten stattgefunden haben, jedoch ist sie nicht aussagekräftig genug, um aufgrund des Evidenzwerts oder als Grundlage der Dokumentation der zentralen Funktion als archivwürdig zu gelten. In beiden Theorien gibt es jedoch eine Kategorie, die eine Archivierung erlaubt, wenn die Unterlagen benötigt werden,

um eine andere Serie benützbar zu machen, die als archivwürdig angesehen wurde. Somit kann für die „historische Kartei“ die Forschungsfrage insofern beantwortet werden, dass hier die Bewertungstheorie bzw. -methode keinen Unterschied ausgemacht hat und somit die Nullhypothese angenommen wird.

Doch auch bei den Personalakten der PflichtschullehrerInnen ändert sich nichts an der Tatsache, dass, wenn man alle genannten Aspekte zusammen betrachtet, das Bewertungsergebnis in beiden durchgeführten Untersuchungen ident ist. Die Nullhypothese kann in diesem Fall nicht verworfen werden, sondern muss für diese vergleichende Bewertung ebenfalls angenommen werden. Die Wege, die zu diesen Bewertungsentscheidungen geführt haben, mögen zwar unterschiedlich sein, jedoch sind sie am Ende zum selben Ziel gelangt.

Doch die Analyse der Begründungen für die Bewertungsentscheidung hat zumindest angedeutet, dass es möglicherweise andere Optionen gegeben hätte, die sich in weiterer Folge auf die Überlieferungsbildung auswirken hätten können. Aus diesem Grund werden im folgenden Kapitel Überlegungen angestellt, inwiefern dieses Ergebnis für die Forschungsfrage ein Spezifikum des Untersuchungsgegenstandes ausmacht oder ob sich aus diesem generalisierende Aussagen für die Bewertung von Personalunterlagen oder zumindest für jene der Landeschulräte und Bildungsdirektionen ziehen lassen.

10.2. Probleme und Schwierigkeiten

Die folgenden Überlegungen basieren im Gegensatz zu dem Vorangegangenen nicht auf empirischen Hypothesentests, sondern sind auf der Basis des bereits Untersuchten getroffen worden. Im Mittelpunkt steht vor allem die Frage nach der Aussagekraft der durchgeführten Bewertungen und ob ausgeschlossen werden kann, dass der Einblick, welchen die beiden Untersuchungen gewährt haben, ein verzerrter ist. Es wurden deshalb mögliche Schwachpunkte der beiden Bewertungsprozesse untersucht. Um diese Schwachpunkte sichtbar zu machen, wurden im folgenden Kapitel, die Probleme, die sich im Verlauf der beiden Untersuchungen ergeben haben, analysiert.

Zunächst sollte jenen Schwierigkeiten nachgegangen werden, die sich unabhängig von der Bewertungstheorie und -methode ergeben haben. Die Ausgangslage an sich war aufgrund der COVID-19-Pandemie keine leichte. Durch diese mussten die Archive und Bibliotheken immer wieder geschlossen werden. Die Reihenfolge der angewandten Theorien bzw. Methoden ist dieser Situation geschuldet. Von Anfang an wurde darauf geachtet, dass sich die Erkenntnisse

der ersten Bewertung nicht auf den Bewertungsprozess der zweiten auswirken. Aus diesem Grund wäre es sinnvoller gewesen, zuerst mit dem Top-Down-Ansatz, also dem Macro-Appraisal, zu beginnen, um unvoreingenommen in die Analyse einzusteigen und Vermutungen, welche Informationen in den Akten zu finden sind, allein auf der Basis der Analyse der Behördenstruktur und des gesetzlichen Auftrags zu treffen. Diese Beeinflussung der ersten Bewertungsmethode auf die zweite wurde zwar versucht auszublenden, aber der Autor ist sich bewusst, dass sie in der Entscheidungsfindung eine (wenn auch kleine) Rolle gespielt hat. Die Entscheidung zuerst die Bewertung auf der Basis des Ansatzes von Schellenberg durchzuführen, war der Befürchtung geschuldet, aufgrund von Lockdowns keinen Zugriff auf die Unterlagen zu bekommen (was sich bewahrheitet hätte). Da für das Macro-Appraisal die Mikrobewertung erst nach einer sehr umfangreichen Bewertung der Funktionen und die Identifizierung der OPI erfolgt, wurde der Entschluss getroffen, die Bewertung nach Schellenberg vorzuziehen, da hier der Mikrobewertung ein größerer Stellenwert zukommt.

Ebenfalls eine Herausforderung stellte die geringe Überlieferungsdichte der Unterlagen des Landeschulrats für OÖ dar. Neben der Personalaktenkartei und den Personalakten der PflichtschullehrerInnen waren von den „großen“ Serien nur noch die BundesschullehrerInnenpersonalakten und die Disziplinarunterlagen vorhanden. Für diese Arbeit wären vor allem weitere Unterlagen, die bei den beiden Personalabteilungen entstanden sind, von Interesse gewesen, um deren Arbeit in einem Gesamtkontext besser nachvollziehen zu können. Es wurde jedoch bereits angemerkt, dass dies auch als Chance für diese Arbeit angesehen werden kann, da diese Ausgangssituation dem archivischen Alltag durchaus nahesteht. Aus diesem Grund war es interessant zu sehen, inwiefern die beiden Theorien und Methoden trotz dieser Ausgangslage zum Einsatz gebracht werden können. Wie bereits zu Beginn des Bewertungsprozesses vermutet wurde, brachte die Anwendung des Macro-Appraisal diesbezüglich Herausforderungen mit sich, da dieses durch die Top-Down-Ausrichtung zu interpretieren versuchte, welche der Unterlagen am geeignetsten für die Dokumentation der ausgewählten Funktion sind. Bei der Bewertung nach Schellenberg spielten die nichtvorhandenen Unterlagen dagegen eine geringere Rolle.

Nun stellt sich die Frage, ob diese „Alternativlosigkeit“ bei der Auswahl der zu untersuchenden Unterlagen einen starken Einfluss auf die Bewertungsentscheidungen und somit auf die Überlieferungsbildung und Beantwortung der Forschungsfrage ausgeübt hat. Ein Einfluss kann nicht verneint werden, jedoch können nur Mutmaßungen darüber angestellt werden, wie sich eine vollständige oder auch nur umfangreichere Ausgangsüberlieferung auf die Bewertung ausgewirkt hätte. Trotzdem ist es wichtig, diesen Umstand anzusprechen und es wäre

interessant, inwiefern diese Bewertungen in den Landesarchiven, die eine höhere anfängliche Überlieferungsdichte aufweisen können, ausfallen würden.

Bei den Problemen und Herausforderungen, die sich nur jeweils bei einer der beiden Bewertungsdurchgängen ergeben haben, soll zunächst die Problematik in Bezug auf die Bewertung nach Schellenberg diskutiert werden, die mit der Bestimmung des Wertes für die wissenschaftliche Forschung einhergeht. Dieser ist nur sehr schwer greifbar und macht es notwendig, eigene Dokumentationsziele zu formulieren, was jedoch die Subjektivität der Bewertungsentscheidung maßgeblich erhöht.

Dem historischen Wert von Schellenberg steht die nationale Signifikanz des Macro-Appraisal gegenüber. Diese räumt dem oder der Bewertenden zwar auch Interpretationsfreiräume ein, jedoch wird mit der Vorgabe der nationalen Bedeutsamkeit der Unterlagen ein Mindestmaß eingeführt, dass es zu erfüllen gilt. Auch diese Voraussetzungen werden durch die Subjektivität der ArchivarInnen beeinflusst, jedoch nicht in dem Ausmaß, den der Wert für die historische Forschung mit sich bringt. Doch nicht die nationale Signifikanz ist das eigentliche Ziel, dem das Macro-Appraisal folgt, sondern die Dokumentation der relevanten Funktion. Während dem Ansatz von Schellenberg eines klaren Ziels fehlt, ist der Bewertungsprozess des Macro-Appraisal von Anfang an auf das Erfüllen des Hauptziels ausgerichtet. Buchholz hat vollkommen recht, wenn er feststellt: „Archivische Bewertung braucht Zielkoordinaten, ansonsten ist sie ziellos!“¹³⁸ Doch es gibt dabei nicht das eine richtige Überlieferungsziel, sondern mehrere verschiedene Alternativen.¹³⁹ Dies bedeutet jedoch auch, dass durch die Festlegung der Überlieferungsziele auch die Überlieferungsbildung beeinflusst werden kann. Wenn für die Bewertung nach Schellenberg etwa nur die Dokumentation aller in den oberösterreichischen Schulen unterrichtenden PflichtschullehrerInnen von Relevanz gewesen wäre, so wäre für das Erreichen des Ziels die Archivierung der „historischen Kartei“ ausreichend gewesen. Zwar hätten trotzdem auch die Personalakten aufgrund der Evidenzwertanalyse als archivwürdig gegolten, jedoch zeigt dieses Beispiel, wie viel Einfluss die Wahl der Überlieferungsziele haben kann, indem sie das Ergebnis der Informationswertanalyse verändert hätten.

So wie bei den Überlieferungszielen die Entscheidung des Archivars/der Archivarin zu berücksichtigen ist, so verhält es sich auch beim Macro-Appraisal mit der Beurteilung, ob eine Funktion relevant ist oder nicht. Natürlich wird diese Entscheidung nicht aus dem Bauch heraus getroffen, sondern sollte quellenbasiert erfolgen. Aber die Schlüsse, die daraus gezogen

¹³⁸ Buchholz, *Ethos des Archivierens*, 53.

¹³⁹ Vgl. Buchholz, *Ethos des Archivierens*, 53.

werden, obliegen in letzter Instanz immer der bewertenden Person. Denn auch gesellschaftliche Relevanz kann kein genau abgegrenzter Wert sein, der objektiv gemessen wird. In beiden Fällen geht es darum, dass die Bewertungsentscheidung anhand von Zielen begründet werden muss. Nur dadurch ist es möglich, die Entscheidung als richtig oder falsch (im Sinne des Bewertungsziels) zu beurteilen.¹⁴⁰

Kurz soll auch der Arbeitsaufwand, den die beiden Bewertungstheorien bzw. -methoden mit sich brachten, thematisiert werden. Zusammengefasst kann gesagt werden, dass für diese Arbeit das Macro-Appraisal mehr Zeit in Anspruch genommen hat, da dafür neben der Untersuchung der Unterlagen selbst, auch eine intensive Auseinandersetzung mit dem gesellschaftlichen Kontext, in dem sich der Landesschulrat für Oberösterreich bewegt, benötigt wurde. Allein aufgrund des Wesens eines Top-Down-Ansatzes war vor der Mikrobewertung der Personalakten und der Kartei eine aufwendige Voruntersuchung der Funktionen, der Verbindung von Staat, Gesellschaft und der Behörde notwendig, während für die Bewertung nach Schellenberg, diese Kontextarbeit wesentlich kürzer ausgefallen ist. Doch aus diesem Einzelfall generalisierende Schlüsse ziehen zu wollen, welcher der beiden Ansätze die zeiteffizientere Variante darstellt, wäre kurzsichtig. Denn, dass für eine einzelne Registraturserie ein Ansatz schneller Ergebnisse liefert, der sich an den Unterlagen selbst orientiert, ist nicht verwunderlich. Doch mit der Bewertung der Personalakten der PflichtschullehrerInnen in Bezug auf die Unterlagen des Landeschulrats bzw. der jetzigen Bildungsdirektion ist es nicht getan. Wie bereits angeführt, gibt es noch andere Registraturserien, die im Verlauf der nächsten Jahre und Jahrzehnte bewertet werden müssen und darüber hinaus fallen weiterhin Personalakten von PflichtschullehrerInnen an, die es ebenfalls zu berücksichtigen gilt. Jede dieser Registraturserien immer wieder aufs Neue auf ihren Evidenz- und Informationswert zu untersuchen, stellt einen Mehraufwand dar, der mit der Hilfe des Macro-Appraisal deutlich reduziert werden kann. Durch die ganzheitliche Herangehensweise kann bereits vor dem Anfallen der Unterlagen proaktiv gearbeitet werden. Ein Glücksfall bei der Bewertung nach dem Macro-Appraisal war der oft zitierte Rechnungshofbericht, der nicht nur Einblick in das Budget des Landeschulrats für Oberösterreich bot, sondern mit Tirol auch einen Vergleichsparameter lieferte. Dies war mehr, als noch am Beginn der Bewertung zu hoffen war, da es nicht gelungen war, eine Behörde (innerhalb Oberösterreichs) zu finden, die eine geeignete Vergleichseinheit darstellen hätte können. Durch die Informationen des Rechnungshofberichts konnte die Bedeutung der einzelnen Funktionen innerhalb der Behöre analysiert werden.

¹⁴⁰ Vgl. *Buchholz*, *Ethos des Archivierens*, 53.

Was bei den Überlegungen von Schellenberg positiv hervorzuheben ist, ist die detailliertere Beschreibung, wie die Mikrobewertung durchzuführen ist. Dem Leitfaden der Library and Archives Canada fehlt eine solche Beschreibung für die Durchführung der Mikrobewertung. Es werden nur einzelne Punkte angeführt, die bei der Bewertung zu berücksichtigen sind. Wie das Analyseverfahren dabei gestaltet werden soll, findet dagegen keine Erwähnung. Das bedeutet nicht, dass die Bewertung nach Schellenberg als inhaltlich richtig angesehen wird und deswegen dem Macro-Appraisal vorzuziehen ist, jedoch wäre eine detailliertere Anleitung für die Mikrobewertung wünschenswert.

Trotz all dieser Probleme oder Herausforderungen muss festgehalten werden, dass es sowohl mit der Bewertung nach den Überlegungen von Schellenberg als auch mit jener nach dem Macro-Appraisal möglich war, für die Registraturserie der PflichtschullehrerInnen eine Bewertungsentscheidung abzugeben, die gut begründet werden konnte. Dies ist bemerkenswert, wenn man bedenkt, dass diese Registraturserie sicher nicht die ideale Grundlage für die beiden Theorien darstellt. Es zeigt sich, dass trotz all der Unterschiede beide Herangehensweisen praxistauglich sind.

10.3. Beantwortung der Forschungsfrage

Nach den Ausführungen über die Vor- und Nachteile der beiden Bewertungsansätze und den besonderen Gegebenheiten, die sowohl für die Registraturserie als auch die Arbeit selbst gegolten haben, soll nun beurteilt werden, ob all diese Unabwägbarkeiten und Umstände es erlauben, eine fundierte Entscheidung darüber zu treffen, wie mit den Ergebnissen der beiden Bewertungsverfahren umzugehen ist.

Trotz all dieser Probleme und Unzulänglichkeiten, die sich im Laufe der Arbeit ergeben haben, kann festgehalten werden, dass im Ergebnis die Überlieferungsbildung nach den beiden Bewertungsverfahren ident ist. In beiden Fällen wurde die Bewertungsentscheidung zugunsten einer Teilarchivierung getroffen, die mit der Hilfe einer systematischen Auswahl mit Zufallsstart für die 1204 Personalakten (Forschungsgegenstand) bzw. mit einer reinen Zufallsstichprobe für die 31350 Personalakten (gesamte Papierakten) getroffen werden soll. Die Entscheidung des Auswahlverfahren war dabei unabhängig von der verwendeten Bewertungstheorie und -methode, stattdessen war die Registraturserie selbst durch ihren Umfang und ihre Ordnung entscheidend. Selbst wenn sich die jeweiligen Begründungen für die Vornahme der Archivierung unterschieden haben, so konnte die Annahme, dass die

Bewertungstheorie und -methode einen Einfluss auf die Überlieferungsbildung ausübt, nicht bestätigt werden. Doch lässt dies eine Verallgemeinerung zu, dass nicht nur für den vorliegenden Einzelfall, sondern für die Bewertung im Allgemeinen die Auswahl von Theorie und Methode keinen Einfluss auf die Überlieferungsbildung hat? Vor allem nach der Analyse der Bedeutung der Wahl der Überlieferungsziele sind hier zumindest Zweifel angebracht. Auch die Entscheidung, keine Akten zu skelettieren, muss berücksichtigt werden

Es hätte auch eine viel niedrigere oder höhere Schwelle gewählt werden können, welche die Anzahl der Unterlagengruppen, die als archivwürdig klassifiziert worden wären, verändern hätte können. Dies würde gegen die aus den Archivgesetzen abgeleitete Annahme sprechen, dass Archivwürdigkeit den Unterlagen als unveränderlicher Wert anhaftet. Es wurde ebenfalls im Verlauf der beiden Bewertungsdurchgänge offensichtlich, dass die geringe ursprüngliche Überlieferungsdichte an Unterlagen des Landesschulrats einen Einfluss ausgeübt hat. All dies kann aber nicht empirisch belegt werden. Es handelt sich um rein theoretische Überlegungen, die es in Zukunft zu überprüfen gilt.

Die Forschungsfrage wird daher wie folgt beantwortet:

Bei dem Vergleich zweier Bewertungstheorien und -methoden, die aufgrund ihrer unterschiedlichen Herangehensweise ausgewählt wurden, konnte festgestellt werden, dass deren Anwendung an ein und demselben Bewertungssachverhalt keinen Unterschied für die Überlieferungsbildung ergeben hat. Die Nullhypothese wird angenommen und die Alternativhypothese muss verworfen werden.

Es konnten zwar bei den Gesamtergebnissen keine Unterschiede erkannt werden, allerdings zeigte sich, dass in vergleichbaren Teilabschnitten der Bewertungsprozesse in den Ergebnissen aufgrund der Vorgaben, welche die jeweilige Theorie und die daraus abgeleitete Methode mit sich bringen, durchaus Unterschiede auszumachen waren. Doch um zu ergründen, ob sich aus diesen Hinweisen Implikationen für die Bewertung allgemein ergeben, bedarf es weiterer Untersuchungen. Die Methode des Vergleichs hat sich im Vorfeld dieser Arbeit angeboten, um diese Unterschiede sichtbar zu machen. Für zukünftige Arbeiten könnten jedoch andere Bewertungsmethoden als Gegensatzpaaren ausgewählt werden, die sich nicht auf der Achse Top-Down vs. Bottom-Up bewegen.

Für die Bewertung von Personalunterlagen allgemein lässt sich aus dieser Arbeit ableiten, dass zunächst deren Ordnungszustand eine große Rolle für die Entscheidung bezüglich des Auswahlverfahrens spielt. Durch die numerische Ablage der Personalakten war es sehr

einfach, die Größe der Grundgesamtheit herauszufinden, was bei einer alphabetischen Ordnung einen wesentlichen Mehraufwand mit sich gebracht hätte. Dies wird für Registraturserien zu berücksichtigen sein, deren Personalakten von PflichtschullehrerInnen alphabetisch geordnet sind. Schon für die Auswahl der zu untersuchenden Unterlagen bedeutet dies, dass eine systematische Auswahl mit Zufallsstart nur wenig Sinn macht und die Wahl deshalb auf andere Verfahren, beispielsweise eine Auswahl anhand von Buchstabengruppen, fallen könnte.

Der Inhalt der Unterlagen enthielt sowohl Erwartetes als auch Unerwartetes. Schon vor den beiden Bewertungsverfahren wurde vermutet, dass sich der Großteil der Akten aus Dokumenten zusammensetzt, die sich mit Angelegenheiten über Gehalt und Gesundheit beschäftigen. Nicht vorhersehbar waren jedoch Unterlagen, die dem Aspekt der Entnazifizierung zuzuordnen sind. Dieser Umstand hat gezeigt, dass eine Mikroanalyse immer notwendig ist und niemals Rationalisierungsgedanken zum Opfer fallen darf. Auch überraschend waren die Angaben, die bei den Anträgen auf Berufstitel gemacht wurden: diese erlauben Rückschlüsse über das gesellschaftliche Wirken der LehrerInnen im Ort. Der Inhalt der Lebensläufe wurde erwartet, trotzdem liefern sie jedoch wichtige Informationen zu dem Werdegang der einzelnen Personen, die sich als nützliche Quelle erweisen könnten.

Doch genauso, wie diese Mikroebene zu beachten ist, so darf die Makroebene nicht außer Acht gelassen werden und nur als reiner Kontext für die Unterlagen verstanden werden. Das Macro-Appraisal stellt hier eine gangbare Alternative dar, die es schafft, die gesellschaftliche Bedeutung in den Bewertungsprozess zu integrieren.

Nicht nur für die Bewertung von Personalakten, sondern die Bewertung im Allgemeinen können Schlussfolgerungen gezogen werden, die für zukünftige Analysen von Nutzen sein könnten. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Wichtigkeit einer genauen Dokumentation des Bewertungsprozess nicht genug betont werden kann. Nur durch diese wird Reflexion erst ermöglicht. Ohne sie blieben Fehler oder Probleme der Bewertung unentdeckt. Doch nicht nur eine Eigenreflexion wird dadurch ermöglicht, sondern es bietet auch den LeserInnen dieser Arbeit die Möglichkeit, Schwachstellen zu identifizieren, wodurch ein Diskurs eröffnet werden kann, der für die Archivwissenschaft nur förderlich ist. Es wäre zu begrüßen, wenn mehr ArchivarInnen ihre Begründungen für Bewertungsentscheidungen veröffentlichen würden, auch wenn dies bedeutet, sich und seine Entscheidungen angreifbar zu machen.¹⁴¹ Nur durch das Offenlegen des gesamten Bewertungsprozesses und nicht nur der letztendlichen Ergebnisse kann es zu Fortschritten in der Bewertungsdiskussion kommen.

¹⁴¹ Vgl. *Buchholz*, Alles doch ganz einfach?, 121f.

Nachdem die Forschungsfrage beantwortet wurde und auf die damit einhergehenden Implikationen für die Bewertung an sich und insbesondere der Personalakten diskutiert wurden, soll abschließend noch ein Ausblick auf zukünftige Bewertungsmöglichkeiten der Registraturserie der Personalakten von PflichtschullehrerInnen sowie anderer verwandter Registraturserien gegeben werden.

10.4. Zukünftige Bewertungsmöglichkeiten

In dieser Arbeit wurde nur ein Teil der Registraturserie Personalakten von PflichtschullehrerInnen des Landeschulrats für OÖ in den Fokus der Bewertung genommen. Von insgesamt 31350 Unterlagen wurden nur die ersten 1204 vom Oberösterreichischen Landesarchiv übernommen und in dieser Arbeit mittels zweier unterschiedlicher Bewertungsansätze analysiert. Der weitaus größere Teil der Registraturserie wird erst im Verlauf der nächsten Jahrzehnte für eine Übernahme in Betracht kommen. Doch es gibt die Chance, bereits proaktiv Bewertungsstrategien zu entwickeln, um die weitere Archivierung im Voraus planen zu können. Anhand der Ergebnisse dieser Arbeit sollen Empfehlungen nicht nur dafür, sondern auch für alle anderen Unterlagengruppen, die im Verlauf der Bewertung identifiziert wurden, gegeben werden. Einschränkend wird angeführt, dass sich diese Empfehlungen nur auf analoge Unterlagen beziehen und nicht elektronische, die bei der Bildungsdirektion seit 2015 anfallen.

10.4.1. Bewertungsstrategie für die Personalakten von PflichtschullehrerInnen

Sowohl die Anwendung des Bewertungsmodells nach Schellenberg als auch des Macro-Appraisal lieferte für die untersuchte Registraturserie nachvollziehbare Bewertungsergebnisse. Nun stellt sich die Frage, ob einer dieser beiden Ansätze ausgewählt werden sollte, um die übrigen Unterlagen der Registraturserie zu bewerten. Bereits zuvor wurde angemerkt, dass der Ansatz nach Schellenberg für eine einzelne Serie die zeiteffizientere Alternative darstellt. Für die Bewertung weiterer Unterlagengruppen, die beim Landeschulrat und der jetzigen Bildungsdirektion OÖ angefallen sind und weiterhin anfallen, stellt ein ganzheitlicher Ansatz, wie das Macro-Appraisal, jedoch die zu präferierende Alternative dar. Dafür kann auf die Analyse, die in dieser Arbeit bereits durchgeführt wurde, zurückgegriffen werden. Die

wesentlichen Funktionen des Landesschulrats für OÖ wurden bereits definiert und auch die Behördenstruktur und die Aufgaben der einzelnen Referate wurden zum Teil schon beschrieben oder können in den zur Verfügung stehenden Geschäftseinteilungen nachgeschlagen werden.

Doch nicht nur die Praktikabilität gab den Ausschlag für das Macro-Appraisal. Vielmehr ist die Entscheidung dadurch zu begründen, dass nicht nur die Bewertung, sondern die Gesamtaufgabe des Archivierens gesellschaftliche Aspekte berücksichtigen soll. Dem trägt das Macro-Appraisal, in dem es einen Augenmerk auf die Beziehungen zwischen Staat und BürgerInnen legt, Rechnung. Dem Autor ist sich bewusst, dass diese Aussage Angriffspunkte liefert, doch Bewertung darf nicht als ein rein objektiver Prozess wahrgenommen werden, sondern ist auch subjektiven Einflüssen unterworfen.

Für die Registraturserie der Personalakten von PflichtschullehrerInnen selbst gilt es herauszufinden, inwieweit sich die noch nicht übernommenen Unterlagen von denjenigen unterscheiden, die in dieser Arbeit bewertet wurden. Ein zentrales Augenmerk muss dabei darauf gelegt werden, ob zeitlich spätere Unterlagen, die keine Akten mehr zur Thematik Entnazifizierung beinhalten, auch im selben Ausmaß als archivwürdig angesehen werden können. Eine Mikrobewertung der Unterlagen ist aus diesem Grund unerlässlich. Da es sich um 31350 Unterlagen handelt, scheitert eine repräsentative Zufallsstichprobe an der Arbeitsrealität der ArchivarInnen. Stattdessen wird empfohlen nach dem Modell der in dieser Arbeit verwendeten systematischen Auswahl mit Zufallsstart vorzugehen. Das Intervall des Abstandes, nachdem die einzelnen Personalakten zur Durchführung der Analyse ausgewählt werden, muss jedoch größer sein als jenes dieser Arbeit. Im Lichte der Ergebnisse dieser zukünftigen Untersuchung müssen selbstverständlich auch jene dieser Arbeit berücksichtigt und hinterfragt werden. Es geht nicht darum, mehrere Bewertungen für die verschiedenen Zeitabschnitte der Registraturserie zu treffen, sondern für den gesamten Zeitraum, den die Registraturserie umfasst, ein Bewertungsmodell zur Hand zu haben, welches auf die Besonderheiten der jeweiligen Zeit Rücksicht nimmt.

Für die zu den Personalakten gehörenden Kartei gilt dasselbe, wie für die „historische Kartei“. Sie soll im Ganzen erhalten bleiben, da sie den einzigen Suchbehelf für die Registraturserie darstellt. Ein Skelettieren dieser Kartei auf jene Stücke, die zu den ausgewählten Personalakten gehören, wird entschieden abgelehnt, da dies einen nicht zu bewältigenden Arbeitsaufwand mit sich bringen würde und die Integrität der Kartei angreifen würde. Sie gibt Interessierten einen Überblick über die gesamte Registraturserie der Personalakten und liefert zu jeder einzelnen dort verzeichneten Person die grundlegenden Informationen.

Die Entscheidung für das Macro-Appraisal fiel auch auf der Grundlage, dass die gesamten verbliebenen Unterlagen des Landeschulrats für Oberösterreich einer Bewertung bedürfen. Wie an diese herangegangen werden sollte, wird im folgenden Kapitel thematisiert.

10.4.2. Bewertungsstrategie für das Registraturgut des Landeschulrats für OÖ

Die Personalakten der PflichtschullehrerInnen stellt zwar eine umfangreiche Registraturserie dar, jedoch ist sie beileibe nicht die einzige und letzte des Landeschulrats für OÖ bzw. der Bildungsdirektion OÖ, die im Verlauf der nächsten Jahre und Jahrzehnte bewertet werden muss. Die größte Problematik, die damit einhergeht, stellt das Unwissen darüber dar, welche Unterlagen überhaupt bei dieser Behörde angefallen sind und vor allem auch aufbewahrt wurden. Hier wird es die wichtigste Arbeit sein, mit den MitarbeiterInnen der Bildungsdirektion in Kontakt zu treten, um für alle relevanten Funktionen der Behörde die für die Dokumentation notwendigen Unterlagen zu erfassen.

Für die Funktion „Verwaltung des Lehrpersonals“ wurden die möglichen Registraturserien bereits identifiziert. Neben jener der Personalakten für PflichtschullehrerInnen (samt deren Kartei) sind dies die BundeschullehrerInnenpersonalakten, sowie die Disziplinarunterlagen zu den LehrerInnen. Vor allem der Bewertungsprozess der Personalakten von BundesschullehrerInnen sollte sich kaum vom jenem unterscheiden, der in dieser Arbeit durchgeführt wurde. Die Ergebnisse daraus können auch für die Bewertung der Personalakten für PflichtschullehrerInnen neue Erkenntnisse liefern und gegebenenfalls deren Bewertung beeinflussen. Wenig bekannt ist dagegen, was sich genau in den Disziplinarunterlagen befindet, da hier eine Einsichtnahme nicht möglich war. Deren Mikrobewertung wird in diesem Zusammenhang eine große Rolle spielen, um Licht ins Dunkel zu bringen.

Für die beiden anderen Funktionen „Schulverwaltung“ und „Qualitätsmanagement von Schulen“ ist es zunächst notwendig, die OPIs zu identifizieren, um erst danach eine Mikrobewertung in Betracht zu ziehen. Der nächste Schritt ist die Kontaktaufnahme mit den zuständigen Stellen in der Bildungsdirektion. Diese dient nicht nur der Informationsbeschaffung über Unterlagen, die nicht mehr in Verwendung sind und somit übernommen werden könnten, sondern es bedarf auch eines Überblicks über jene Unterlagen, die laufend anfallen. Dadurch ist es nicht nur möglich, die handelnden Personen darauf hinzuweisen, was nicht skartiert werden darf, sondern es erlaubt auch Rückschlüsse darauf, was

bereits vernichtet worden ist, wodurch sich möglicherweise bereits getroffene Bewertungsentscheidungen noch ändern könnten.

11. Abschließende Betrachtung

Die vergleichende Bewertung der Registraturserie Personalakten von PflichtschullehrerInnen des Landesschulrats OÖ hat zwar ergeben, dass sich für die Überlieferungsbildung keine Unterschiede für die Überlieferungsbildung ergeben haben, jedoch wurde auch festgehalten, dass ein einfaches Vergleichen der Endergebnisse nicht ausreicht, um alle Implikationen auf die Überlieferungsbildung identifizieren zu können. Denn schon das Runterbrechen auf Teilergebnisse und deren anschließende Analyse haben gezeigt (wenn auch nicht empirisch bewiesen), dass der Einfluss der oder des Bewertenden nicht unterschätzt werden darf. Obwohl die abschließende Bewertungsentscheidung in beiden Fällen ident war, so konnten doch Zweifel an der Annahme angebracht werden, die besagt, dass Unterlagen von sich aus archivwürdig sind.

Für beide Bewertungsprozesse galt, dass zwar Probleme aufgetreten sind, es trotz dieser Schwierigkeiten aber möglich war, zu konkreten und nachvollziehbaren Bewertungsentscheidungen zu gelangen. Um diese Nachvollziehbarkeit gewährleisten zu können und einen tiefgreifenden Vergleich zu ermöglichen, war es notwendig, den gesamten Bewertungsverlauf zu dokumentieren, um damit auch nach den beiden Verfahren mögliche Fehlerquellen identifizieren zu können. Es wird darüber hinaus angeregt, dass in Zukunft mehr Augenmerk auf die inneren Beweggründe der ArchivarInnen in archivwissenschaftlichen Veröffentlichungen gelegt wird.

Die Ergebnisse dieser Arbeit liefern Informationen zu einer Behörde, die österreichweit nur sehr rudimentär behandelt wurde. Hier bieten sich historische Forschungsprojekte an, um die Behördengeschichte der einzelnen Landeschulräte in den Bundesländern aufzuarbeiten. Im Falle von Oberösterreich wäre die behördengeschichtliche Aufarbeitung der Zentralverwaltung Mühlviertel ein lohnendes Forschungsdesiderat. Es gibt kaum Informationen, inwiefern die Kompetenzen in Wirklichkeit verteilt gewesen sind und wie die realen Behördenabläufe ausgesehen haben.

Aus archivarischer Sicht kann diese Arbeit als Ausgangspunkt angesehen werden, wie man mit den Unterlagen der heutigen Bildungsdirektionen umgehen soll, insbesondere mit deren Personalakten. Spannend würde es sein zu sehen, welche Übereinstimmungen und Unterschiede zwischen den Behörden der einzelnen Bundesländer bestehen. Aus oberösterreichischer Sicht wird es von großem Interesse sein, ob und wenn ja welche Registraturserien und Unterlagen in den anderen Bundesländern überliefert worden sind, etwa

solche, die in Oberösterreich durch Umweltschäden und Skartieren der Behörde nicht überliefert sind.

Für die Unterlagen des Landeschulrats für Oberösterreich wurde festgestellt, dass die geeignetste Bewertungsmethode das Macro-Appraisal darstellt, da mit diesem ganzheitlichen Ansatz die gesamte Behörde auf die wesentlichen Funktionen und deren gesellschaftlichen Wert überprüft werden kann.

Doch auch wenn es sich beim Macro-Appraisal um einen klassischen Top-Down-Ansatz handelt, so muss der Mikrobewertung weiterhin genügend Platz eingeräumt werden. Gerade in dieser Arbeit ist deutlich geworden, welche versteckten Schätze in scheinbar belanglosen Personalakten gefunden werden können.

Um die, für diese Arbeit zentrale Funktion „Verwaltung des Lehrpersonals“ vollständig dokumentieren zu können, bedarf es der Bewertung der beiden anderen noch erhaltenen Registraturserien. Die BundesschullehrerInnenpersonalakten, für die vermutet werden darf, dass deren Inhalt jenem der PflichtschullehrerInnen stark ähneln dürfte, sollten den nächsten Untersuchungsgegenstand darstellen. Den Abschluss bilden demnach die Disziplinarunterlagen.

Es hat sich insgesamt gezeigt, dass die Methode des Vergleichs im Falle der Bewertung der Unterlagen des Landeschulrats für Oberösterreich Früchte getragen hat. Auch wenn der Aufwand, der dafür betrieben werden muss, doppelt so hoch war, wie im Alltag der archivischen Bewertung, so macht es sehr wohl Sinn, sich im Rahmen einer archivwissenschaftlichen Arbeit diesem Mehraufwand zu stellen. Dies betrifft nicht nur die Bewertung von Personalakten, sondern die Bewertung im Allgemeinen. Selbst bei bereits oft erprobten Methoden, die sich in einem Archiv bewährt haben, lohnte es sich zumindest von Zeit zu Zeit anhand von Fallbeispielen parallel einen weiteren Ansatz zu erproben, der diametral zu jenem steht, der eigentlich Verwendung findet. Dadurch gewonnene Perspektiven können blinde Flecken und Schwachpunkte in Bezug auf die eigene Bewertungstätigkeit aufdecken, wodurch Bewertungsprozesse verbessert werden können. Wichtig dabei ist eine genaue Dokumentation der Vorgehensweise und wenn es gesetzlich möglich ist, auch deren Veröffentlichung. Nur so ist es möglich, die archivische Bewertung, um die in den letzten Jahrzehnten so stark gerungen und auch gestritten worden ist, voranzubringen. Mit dieser Arbeit wurde versucht, Impulse aus der Archivwissenschaft aufzunehmen und der wichtigen Disziplin der Bewertung gerecht zu werden. Es wäre zu begrüßen, wenn auch andere ArchivarInnen in Zukunft ihren gesamten Bewertungsprozess offenlegen würden.

Abkürzungsverzeichnis

Abs	<i>Absatz</i>
Abt.....	<i>Abteilung</i>
BD-EG.....	<i>Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz</i>
bzw.	<i>beziehungsweise</i>
erw	<i>erweitert</i>
Landesschulrat OÖ	<i>Landeschulrat für Oberösterreich</i>
LDG.....	<i>Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz</i>
LVG.....	<i>Landesvertragslehrpersonengesetz</i>
Oö oder OÖ	<i>Oberösterreich bzw. Oberösterreichsich</i>
Oö. Archivgesetz	<i>Oberösterreichisches Archivgesetz</i>
Oö. L-PVG	<i>Oö. Landes-Personalvertretungsgesetz</i>
Oö. LVBG	<i>Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz</i>
Oö. Schulaufsichtsgesetz.....	<i>Oberösterreichisches Schulaufsichtsgesetz</i>
OÖ-AG	<i>Oberösterreichisches Archivgesetz</i>
OÖLA.....	<i>Oberösterreichisches Landesarchiv</i>
Planstellenbew.....	<i>Planstellenbewirtschaftung</i>
RGV	<i>Reisegebührenverordnung</i>
Sch.....	<i>Schachtel</i>
u.a.	<i>unter anderem</i>
überarb.....	<i>überarbeitet</i>
vollst.....	<i>vollständig</i>
z. B.	<i>zum Beispiel</i>

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Landeschulrat für Oberösterreich ORGANIGRAMM	29
Abbildung 2: Zusammensetzung des Kollegiums des Landeschulrats für Oberösterreich.....	30
Abbildung 3: Ausgaben und Planstellen der Landesschulräte für Oberösterreich und Tirol...	55
Abbildung 4: Personalausgaben Schulaufsicht Oberösterreich und Tirol.....	57
Abbildung 5: Personaleinsatz der Landesschulräte für Oberösterreich und Tirol	58

Quellenverzeichnis

OÖLA, Landesschulrat für Oberösterreich, 1P-PflichtschullehrerInnenpersonalakten:

OÖLA, Landesschulrat für Oberösterreich, 1P-PflichtschullehrerInnenpersonalakten: 1-P
386 (Sch. 77).

OÖLA, Landesschulrat für Oberösterreich, 1P-PflichtschullehrerInnenpersonalakten: 1-P
606 (Sch. 120).

OÖLA, Landesschulrat für Oberösterreich, 1P-PflichtschullehrerInnenpersonalakten: 1-P
726 (Sch. 146).

OÖLA, Landesschulrat für Oberösterreich, 1P-PflichtschullehrerInnenpersonalakten: 1-P
906 (Sch. 180).

OÖLA, Landesschulrat für Oberösterreich, 1P-PflichtschullehrerInnenpersonalakten: 1-P
946 (Sch. 188).

OÖLA, Landesschulrat für Oberösterreich, 1P-PflichtschullehrerInnenpersonalakten: 1-P
986 (Sch. 197).

OÖLA, Landesschulrat für Oberösterreich, 1P-PflichtschullehrerInnenpersonalakten: 1-P
1166 (Sch. 234).

OÖLA, Landesschulrat für Oberösterreich, Personalkartei der PflichtschullehrerInnen.

Literaturverzeichnis

Bildungsdirektion Oberösterreich, Geschäftseinteilung. Stand: Version 03.05.2021 (Linz 2021).

Jürgen *Bortz*, Christof *Schuster*, Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler (7., vollst. überarb. und erw. Auflage Berlin/Heidelberg 2010).

Matthias *Buchholz*, Archivische Überlieferungsbildung im Spiegel von Bewertungsdiskussion und Repräsentativität (2. Überarb. Auflage Köln 2011).

Matthias *Buchholz*, Vom Ethos des Archivierens – Einige kritische Schlaglichter auf eine Königsdisziplin. In: Jens *Blecher*, Sabine *Happ*, Juliane *Mikoletzky* (Hg.), Normen und Ethos. Schreiben Archivarinnen und Archivare Geschichte? (Wissenschaftsarchive Band 6, Leipzig 2018), 33-54.

Matthias *Buchholz*, Alles doch ganz einfach? Archivische Bewertung zwischen Wissenschaft und Bauchgefühl. In: Elisabeth *Schöggel-Ernst*, Thomas *Stockinger*, Jakob *Wührer* (Hg.), Die Zukunft der Vergangenheit in der Gegenwart. Archive als Leuchtfeuer im Informationszeitalter (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 71, Wien 2019), 113-122).

Terry *Cook*, Macro-appraisal and functional analysis: documenting governance rather than government. In: *Journal of the Society of Archivists* 25 (1) (2004) 5-18.

Mikuláš *Čtvrtník*, Die Theorie von der „macroappraisal“ im Sinne Terry Cooks und die Frage der archivischen Bewertung. In: *Archivalische Zeitschrift* Vol.92(1) (2011), 73-98.

Peter *Dolton*, Oscar *Marcenaro*, Robert *de Vries*, Po-Wen *She*, Global Teacher Status Index (Varkey Foundation 2018).

Helmut *Engelbrecht*, Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs. Band 4. Von 1848 bis zum Ende der Monarchie (Wien 1986).

Helmut *Engelbrecht*, Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs. Band 5. Von 1918 bis zur Gegenwart (Wien 1988).

Sabina *Enzelberger*, Sozialgeschichte des Lehrberufs. Gesellschaftliche Stellung und Professionalisierung von Lehrerinnen und Lehrern von den Anfängen bis zur Gegenwart (Weinheim/München 2001).

Robert *Kretzschmar*, Die „neue archivische Bewertungsdiskussion“ und ihre Fußnoten. Zur Standortbestimmung einer fast zehnjährigen Kontroverse. In: Archivalische Zeitschrift 82 (1) 1999, 7-40.

Helmut *Kromrey*, Jochen *Roose*, Jörg *Strübing*, Empirische Sozialforschung. Modelle und Methoden der standardisierten Datenerhebung und Datenauswertung mit Annotationen aus qualitativ-interpretativer Perspektive (13. vollst. überarb. Aufl. Konstanz/München 2016).

Landeschulrat für Oberösterreich, Landeschulrat für Oberösterreich ORGANIGRAMM. In: Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich Stück 15 Jahrgang 1999, 4.

Library and Archives Canada, Appraisal Methodology: Macro-Appraisal and Functional Analysis. Part A: Concepts and Theory.

Library and Archives Canada, Appraisal Methodology: Macro-Appraisal and Functional Analysis. Part B: Guidelines for Performing an Archival Appraisal on Government Records.

Manfred *Lueger*, Interpretative Sozialforschung: Die Methoden (Wien 2010).

Angelika *Menne-Haritz*, Schlüsselbegriffe der Archivterminologie. Lehrmaterialien für das Fach Archivwissenschaft (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg Nr. 20, 3. durchgesehene Auflage Marburg 2000).

Dietmar *Paier*, Quantitative Sozialforschung. Eine Einführung (Wien 2010).

Andreas *Pilger*, Überlieferungsbildung in Archiven. Motive und Ziele der archivischen Überlieferungsbildung. In: Michael Hollmann, André Schüller-Zwierlein (Hg.), Diachrone

Zugänglichkeit als Prozess. Kulturelle Überlieferung in systematischer Sicht (Age of Access? Grundfragen der Informationsgesellschaft Band 4, Berlin/München/Boston 2014) 255-276.

Rechnungshof Österreich, Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Landesschulräte. Bericht des Rechnungshofes Bund 2015/13, Tirol 2015/5, Oberösterreich 2015/6 (veröffentlicht am 17.09.2019).

Clemens *Rehm*, Jürgen *Treffeisen*, Perspektiven der Personalaktenbewertung – Zwischen Samplebildung und Totalüberlieferung. Erfahrungen aus Baden-Württemberg. In: Norbert *Reimann*, Archivischer Umgang mit Personalakten. Ergebnisse eines spartenübergreifenden Fachgesprächs im Westfälischen Archivamt (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege Band 16, Münster 2004), 34-49.

Birgit *Rehse*: Eine Strategie zur Bewertung und Erschließung von Personalakten im Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden. In: Nils *Brübach*, Archivierung und Zugang. Transferarbeiten des 34. Wissenschaftlichen Kurses der Archivschule Marburg (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 36, Marburg 2002), 223-270.

Theodore R. *Schellenberg*, Die Bewertung modernen Verwaltungsschriftguts. Übersetzt und herausgegeben von Angelika *Menne-Haritz* (Marburg 1990).

Harry *Slapnicka*, Oberösterreich – zweigeteiltes Land. 1945-1955 (Linz 1986).

Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare, Umsetzungsempfehlungen zu ISAD(G) und ISDIAH. In: *Scrinium* 68 (2014), 113-179.

Jakob *Wührer*, Die Auswahl des Essentiellen. Archivrechtliche Grundlagen für die archivische Bewertung in Österreichischen Archivgesetzen. In: Iris *Eisenberger*, Daniel *Ennöckl*, Ilse *Reiter-Zatloukal* (Hg.), Zeitgeschichtsforschung im Spannungsfeld von Archiv-, Datenschutz- und Urheberrecht (Wien 2018), 83-122.

Online-Quellen

Jutta *Allmendinger*, Bildungsgesellschaft. Über den Zusammenhang von Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe in der heutigen Gesellschaft, 03.05.2013, online unter <https://www.bpb.de/gesellschaft/bildung/zukunft-bildung/158109/teilhabe-durch-bildung> (30.12.2021).

Archivschule Marburg, Akte. In: Archivschule Marburg, Terminologie der Archivwissenschaft, 06.0.2.2012, online unter <https://www.archivschule.de/uploads/Forschung/ArchivwissenschaftlicheTerminologie/Terminologie.html> (30.12.2021).

Archivschule Marburg, Dokument. In: Archivschule Marburg, Terminologie der Archivwissenschaft, 06.0.2.2012, online unter <https://www.archivschule.de/uploads/Forschung/ArchivwissenschaftlicheTerminologie/Terminologie.html> (30.12.2021).

Archivschule Marburg, Registratur. In: Archivschule Marburg, Terminologie der Archivwissenschaft, 06.0.2.2012, online unter <https://www.archivschule.de/uploads/Forschung/ArchivwissenschaftlicheTerminologie/Terminologie.html> (30.12.2021).

Bildungsdirektion Oberösterreich, Organigramm. Online unter <https://www.bildung-ooe.gv.at/organisation/organigramm/> (30.12.2021).

Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung, Die Bildungsdirektionen. Online unter <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/zrp/bilref/bdir.html> (30.12.2021).

Karsten *Christian*, Archivwürdigkeit (-reife). In: Archivschule Marburg, Terminologie der Archivwissenschaft, 09.07.2013, online unter <https://www.archivschule.de/uploads/Forschung/ArchivwissenschaftlicheTerminologie/Terminologie.html> (30.12.2021).

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Entnazifizierung in Österreich. Online unter <https://ausstellung.de.doew.at/m28sm129.html> (30.12.2021).

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abschlussbericht der Projektgruppe Archivierungsmodell Personalverwaltung (Version 1.3, Duisburg 2021), 23.06.2021, online unter <https://www.archive.nrw.de/sites/default/files/media/files/Leitfaden-LAV-Personalverwaltung-v1.3-Juni2021.pdf> (30.12.2021).

Ole *Fischer*, Bewertungsmethode. In: Archivschule Marburg, Terminologie der Archivwissenschaft, 16.07.2013, online unter <https://www.archivschule.de/uploads/Forschung/ArchivwissenschaftlicheTerminologie/Terminologie.html> (30.12.2021).

Oberösterreichisches Landesarchiv, Landeschulrat, online unter https://www.landesarchiv-ooe.at/bestaende/sonderbestaende/landesschulrat/?no_cache=1 (30.12.2021).

Rechtliche Normen (jeweils in der aktuell geltenden Fassung)

BD-EG: Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern (Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz – BD-EG). In: BGBl. I Nr. 138/2017.

Bundes-Schulaufsichtsgesetz: Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Organisation der Schulverwaltung und Schulaufsicht des Bundes (Bundes-Schulaufsichtsgesetz). In: BGBl. Nr. 240/1962.

Geschäftsverteilungsplan des Amtes des Landeschulrates für Oberösterreich. In: Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich Jahrgang 1967 Nr. 32.

Geschäftsverteilungsplan des Amtes des Landeschulrates für Oberösterreich. In: Verordnungsblatt des Landeschulrates für Oberösterreich Jahrgang 1976 Nr. 33.

LDG 1984: Bundesgesetz vom 27. Juni 1984 über das Dienstrecht der Landeslehrer (Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984). In: BGBl. Nr. 302/1984 idF BGBl. Nr. 612/1986 (DFB).

LVG: Bundesgesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragslehrpersonen der Länder für Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen sowie für Berufsschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen (Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 – LVG). In: BGBl. Nr. 172/1966.

Oö. Archivgesetz: Landesgesetz über die Sicherung, die Aufbewahrung und die Nutzung von öffentlichem Archivgut sowie die Tätigkeit der damit betrauten Archive (Oö. Archivgesetz). In: LGBL.Nr. 83/2003 idF LGBL.Nr. 55/2018.

Oö. L-PVG: Gesetz vom 10. April 1985 über die Personalvertretung der Bediensteten des Landes Oberösterreich (Oö. Landes-Personalvertretungsgesetz - Oö. L-PVG). In: LGBL.Nr. 72/1985.

Oö. LVBG: Landesgesetz vom 3. Dezember 1993 über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten des Landes Oberösterreich (Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz - Oö. LVBG). In: LGBL.Nr. 10/1994.

Anhang 1 – Aktenplan der Bildungsdirektion OÖ

Protokoll A1 – <i>Landeslehrer allg.</i>	
A1-1	Administrative Belastungen f. Lds. Lehrer
A1-2	Abgeltung f. Prüfungstätigkeiten f. APS u. BS. Lehrer
A1-3	Abgeltung im Freizeitbereich
A1-4	Besuchsschulen – Lehrer – Blockpraktikum
A1-5	Dienstzulagen an PL. HS (leistungsdiff. Unterricht)
A1-6	Geldsachen – Kredite – Gehaltsvorschüsse – Besoldung – ÜB
A1-7	Islamische Rel. Lehrer allg.
A1-8	Dienstzulagen an Berufsschulen (leistungsdiff. Unterricht)
A1-9	Schullandwochen – Sportw. Projektw. MDL-Zulagen
A1-10	Schulschikurse – Zulagen
A1-11	Zulagen Erschwernisz. Belohnungen f. Lab. Lehrer – Schülerberater
A1-13	Berufsprakt. Woche – Gastvorträge an PS Zulagen
A1-14	Objektivierung – Ausschreibung v. schult. Lehrer- u. Leiterstellen APS
A1-15	Objektivierung – Ausschreibung v. schult. Lehrer- u. Leiterstellen f. BS
A1-16	Bewerbungen – Einstellung in d. Schuldienst f. APS
A1-17	Diensttausch – APS
A1-18	Dienstpostenplan – f. APS u. BS
A1-19	Zuweisungen – Versetzungen – Abgänger v. Lob. Lehrer
A1-20	Dienstfreistellungen v. APS u. BS Lehrer – Beurlaubungen
	A1-21-38 MDL v. Braunau – Wels-Stadt
A1-72	Lehrevereine allg. Anfragen (rechtliche)
A1-86	Abgeltung f. Klassenvorstände Kustodiate

Protokoll A9

Rechtlich

A9-1	Abteilung – Mitglieder d. Dis. –u. Qualifikationskomm. f. APS	
A9-2	Dienstausweise f. Bds. Bedienstet u. Bds. Lehrer	
A9-3	Bewerbungen beim LSR u. BSR werden mit Zahl angelegt Bem. LSR	
A9-4	Erlässe d. Lds. – Regierung	
A9-5	LSR Buch –u. HV. Bds. Besoldung	
A9-6	LSR Buch HV – Prüfungsberichte	
A9-7	LSR – Kollegium Sektion I	
A9-8	LSR – Kollegium Sektion II	
A9-9	LSR – Kollegium Sektion III	
A9-10	LSR – Gesamtkollegium	
A9-11	Schulaufsicht Personal- u. Sachaufwand – EDV Betreuung d- Rechenzentrum	
A9-12	Nachbesetzung freier Planstellen beim LSR u. BSR – Vertretungen	
A9-13	Fortbildungsveranst. Seminare Tagungen v. LSR Bedanslaten Beurlaubungen	
A9-14	Schulärztl. Dienst – Tagungen	
A9-15	Ausschreibungen v. Schularztstellen – Bewerbungen	
A9-16	Ferienordnung	
A9-17	Reisegebühren – Rechnungen Dienstreisen FKZ	
A9-20	Unterschriftsprobeblätter	

Protokoll B1

~ Pädagogisch
APS - Lehrer

B1-1	Arbeitsgemeinschaften
B1-2	Bücher – Zeitschriften – Drucksorten – Werbematerial
B1-3	Dienstbesprechungen – Tagungen
B1-4	Hospitieren
B1-5	Lehrerfortbildungen – Seminare – Veranstaltungen
B1-6	Lehrpläne
B1-7	Schulversuche
B1-8	Wettbewerbe APS
B1-9	Sonderschulen allg.
B1-10	Sport – Sportklassen – Skiveranstaltungen
B1-11	Dienstreiseaufträge
B1-12	Gastarbeiter Kinder – Lehrer allg. Ausländer
B1-13	Organisation v. Schulen
B1-14	Polytechnische Lehrgänge – Schulen
B1-15	Prüfungen allg. Prüfungskommission
B1-16	Rel. Päd. Akademie u. Institute – ERPI
	Sonderpädagogische Lentren v. B1-400-428 – (Bezirke)
B1-17	Lehrervereine Anfragen f. APS (Pädagogisch)
B1-44	Osteuropaförderung – APS Schulen

Protokoll B9

- pädagogisch-allg.

B9-1	Ausstellung aller Art
B9-2	Bücher, Zeitschriften, Broschüren – Plakate, -Schulverleih. Werbematerial
B9-3	Bänder – Turn u. Spielfeste – Schulwettkämpfe – Sportfest – Skikurs
B9-4	Engl. – Franz. – amerikanisch. – russisch – österr. Lehrer – Assistententausch
B9-5	Lehrerfortbildungsveranstaltung Seminare – Tagungen
B9-6	Europa. Internat. Schülerwettbewerb – Europatag – Schultage – Preise
B9-7	Unterrichtspraktikanten f. AHS u. BHS Bewerbung /Vers. Nr. Bewerbung UP
B9-8	Wettbewerb aller Arten – Aufsatz, Zeichnen, Malen
B9-9	Jugendfilmkomm. beim BMUKK – Empfehlung – Theaterbeirat
B9-10	Lehrerskikurs – Fortbildungslehrgänge – bei B9-5
B9-11	Auslands. Subr. Lehrer Planstellen – Ausschreibungen
B9-12	Verkehrserziehung in den Schulen – Wettbewerbe
B9-13	GLV – Geistige Landesverteidigung – Zivildienst – Präsenzdienst
B9-14	Päd. Institute f. APS-AHS-BHS- Päd. Akademie
B9-15	Statistik allg. auf A9-186
B9-18	Musik allg.
B9-302	BPA Linz u. andere Bundesländer

Abstract

Archivische Bewertungsarbeit stellt einen Grundpfeiler der ArchivarInnen-tätigkeit dar und gehört zu den am meist diskutierten Themenfeldern innerhalb der Archivwissenschaft. Trotzdem gibt es nur sehr wenige Arbeiten, die den gesamten Bewertungsprozess abbilden. Bewertungsarbeit ist stark praxisorientiert und die durchgeführten Methoden werden nur sehr spärlich erklärt. Darüber hinaus wird in den Archivgesetzen suggeriert, dass den Unterlagen die Archivwürdigkeit als unveränderlicher Wert anhaftet und die Aufgabe der ArchivarInnen lediglich darin besteht, den Unterlagen diese gesetzlichen Normen zuzuordnen.

Die vorliegende Masterarbeit beschäftigt sich deshalb mit der Frage, ob sich durch die Anwendung von zwei unterschiedlichen Bewertungstheorien und -methoden an ein und derselben Registraturserie Unterschiede im Ergebnis der Überlieferungsbildung ergeben. Als Untersuchungsgegenstand dienen dabei die Personalakten der PflichtschullehrerInnen, die beim Landesschulrat für Oberösterreich (heutige Bildungsdirektion Oberösterreich) angefallen sind. Die Unterlagen wurden auf der Basis der theoretischen Überlegungen von Theodore R. Schellenberg und auf der Basis des Macro-Appraisal, welches von Terry Cook und den Library and Archives Canada entwickelt wurde, bewertet.

Durch den Vergleich der Ergebnisse konnten nicht nur erste Antworten auf die Frage der Archivwürdigkeit von Unterlagen gefunden werden, sondern es war darüber hinaus möglich, grundlegende Aspekte der Bewertung von Personalunterlagen zu diskutieren.

Des Weiteren wirft diese Arbeit das Scheinwerferlicht auf die noch recht unerforschte Institution des Landesschulrats, dessen Unterlagen hinsichtlich der Archivierung für die österreichischen Archive eine große Herausforderung darstellen werden.

Archival appraisal constitutes a cornerstone of archival tasks and is one of the most discussed topics among archival science. Nevertheless, there are only few scientific papers picturing the whole appraisal process. Appraisal is heavily practice oriented and the executed methods are sparsely explained. Furthermore, it is suggested in archival laws that the archival value is inherent in the records as an unchangeable virtue and the task of the archivists is reduced to assign the legal norms to the records.

Therefore, this master thesis at hand deals with the question, if the application of two distinct appraisal theories and methods causes differences in the result of the collection development. The personal files of compulsory school which are produced by the “Landeschulrat für Oberösterreich” (now “Bildungsdirektion Oberösterreich”) serve as the object of investigation. The records were appraised by the theory based on the deliberations of Theodore R. Schellenberg and the Macro-Appraisal, developed by Terry Cook and the Library and Archives Canada.

Through the comparison of the results, first answers to the question of archival quality of records could be found and in addition to it, it was possible to discuss fundamental aspects of the appraisal of personal files.

Moreover, this thesis spotlights the fairly unexplored institution of the “Landeschulrat”, whose records will be a huge challenge concerning their archiving for the Austrian archives in the future.